

Verzeichnis

A.

Propositionen und Adressen.

Druck

A

Archiv des Landesbibliothek



Einleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des sechszehnten Rheinischen Provinzial-Landtags angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste am 16. November 1862 von dem Königlichen Landtags-Commissarius, Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen-Rath von Pommer-Esche eröffnet, dessen Rede von dem Landtags-Marschall Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, mit einem dreimaligen Lebehoch auf Seine Majestät den König, in das die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert wurde.

Am 5. Dezember 1862 wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags-Commissarius geschlossen.

Allerhöchster Landtags-Abschied

für die zum 14. und 15. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stände der Landgemeinden.
Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Erklärung vom 12. November 1860 gemäß haben Wir genehmigt, daß von dem Erlasse der Verordnung, betreffend die Ausführung der in den Art. IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stände der Landgemeinden der Rheinprovinz, bis auf Weiteres Abstand genommen werde.
2. Regelung der Pensions-Berechtigung der Communal-Forstbeamten.
Der von beiden Häusern des allgemeinen Landtags in der Session von 1861 bereits angenommene, aber bis jetzt nicht zur Publikation gelangte Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, wird voraussichtlich dadurch seine Erledigung finden, daß in die vorzulegenden Entwürfe einer neuen Städte-Ordnung und einer Rheinischen Landgemeinden-Ordnung gleichartige Bestimmungen aufgenommen werden.
3. Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden.
Bei den Verhandlungen über die dem allgemeinen Landtag vorzulegenden Entwürfe einer neuen Städte-Ordnung und einer neuen Rheinischen Landgemeinde-Ordnung wird dieser Gegenstand seine Erledigung finden.
4. Landgemeinde-Ordnung.
Bei Feststellung des Entwurfs der dem allgemeinen Landtag vorzulegenden Rheinischen Landgemeinde-Ordnung wird das darüber von den getreuen Ständen abgegebene Gutachten benutzt werden.
5. Grundsteuer-Kataster.
Das von Unseren getreuen Ständen abgegebene Gutachten über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen, hat durch die unter dem 26. September dieses Jahres erfolgte Publication des betreffenden Gesetzes seine Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1. Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungslast resp. Erhöhung der Servis- und Verpflegungssätze.
Die Anträge Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 10. und 12. November 1860 werden durch die gegenwärtig veranlaßten allgemeinen Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Einquartierungslast und die Zulässigkeit und das Maß einer Erhöhung der für die Einquartierungslast aus der Staats-Kasse zu zahlenden Vergütung voraussichtlich ihre Erledigung finden.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1860 gestellten Antrage, daß bei Ausführung des Art. XVI. der Verordnung vom 13. Juli 1827 der daselbst gebrauchte Ausdruck „Rein=Ertrag“ Seitens Unserer Verwaltungsbehörden nur als gleichlautend mit „Katastral=Rein=Ertrag“ ausgelegt werden sollte, haben Wir unsere Zustimmung nicht ertheilen können.

2. Auslegung des Ausdrucks „Rein=Ertrag“ in der Verordnung vom 13. Juli 1827.

Was die Anträge Unserer zum 11ten beziehungsweise 14ten und 15ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände betrifft:

3. Provinzial-Feuer-Societät.

- 1) daß die Wirksamkeit der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf die Versicherung von Mobilien ausgedehnt und dabei die für die Immobilien-Versicherung verliehenen Vorrechte, und zwar mindestens das Recht zur Benützung der öffentlichen Beamten, auch auf diesen neuen Geschäftskreis übertragen werden;
- 2) daß die Rheinprovinz die Prämie, wie der §. 33 des revidirten Societäts-Reglements vom 1. September 1852 solche bestimmt, als feststehend in der Art garantire, daß aller sich ergebende Ueberschuß der Provinz verbleibe, dagegen auch der sich ergebende Ausfall von der Provinz durch Umlage auf die directen Steuern, (Grund-, Klassen-, classisirte Einkommen- und Gewerbesteuer), sowie auf die Mahl- und Schlachtsteuer gedeckt werde, so ist denselben nach dem Ergebniß der nach dem Landtags=Abschiede de dato Carlshruhe den 30. September 1856 eingeleiteten, nunmehr geschlossenen Erörterungen nicht zu entsprechen gewesen.

Unser Commissarius wird Unseren getreuen Ständen über die Gründe der Ablehnung ihrer Anträge eine nähere Mittheilung machen.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 13. November 1860 wegen Abänderung des §. 6 und des §. 35 (nicht 33) des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 anlangt, so haben dieselben durch Unseren Erlaß vom 28. October v. Js. (Ges. S. S. 817) ihre Erledigung gefunden.

Dem Antrage in der Petition Unserer getreuen Stände vom 12. November 1860 um Unterstützung des Westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz bei den Kosten des Umbaues mehrerer Bezirksstraßenstrecken in der Gesamtlänge von 4430 Ruthen haben Wir bereits durch die mittelst Unserer Ordre vom 28. Januar 1861 erfolgte Bewilligung der erbetenen Bau-Prämie von 3 Thalern auf die Ruthe entsprochen.

4. Staats-Prämie für die umzubauenden Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 13. November 1860 ist mit der Maßgabe entsprochen worden, daß in Fällen, wo die Benützung einer rheinischen Bezirksstraße zur Anlage einer Pferde-Eisenbahn beantragt wird, der betreffende Commissar des Provinzial-Landtages berechtigt sein soll, die Zustimmung zu einer solchen Anlage im Namen des Landtages zu ertheilen, bei Differenzen zwischen ihm und der Bezirks-Regierung aber die Angelegenheit zur Beschlußfassung des Landtages zu bringen ist, und daß es außer der Zustimmung des Commissars resp. des Landtages jedenfalls auch der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

5. Pferde-Eisenbahnen.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860 nachgesuchte Ausdehnung der den Fuhrn mit Chausseebau-Materialien nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 zustehenden Freiheit vom Chausseegelde auf Fuhrn mit Wegebau-Materialien überhaupt, würde eine Abänderung der Bestimmung unter No. 9. in dem gedachten Tarif bedingen. Eine solche Abänderung erscheint aber weder in der Beschränkung auf die Rheinprovinz allein zulässig, noch im Allgemeinen in Rücksicht auf die in den übrigen Provinzen obwaltenden besonderen Verhältnisse statthaft. Wir haben daher Anstand nehmen müssen, dem Antrage Unserer getreuen Stände zu entsprechen.

6. Freiheit vom Chausseegelde für Fuhrn von Wegebaumaterialien.

Nachdem die Gemeinden Straelen und Niekerk sich zum chausseemäßigen Ausbau des Communalweges von der Cöln-Venloer Staatsstraße in Straelen nach der Cleve-Erefelder Bezirksstraße in Niekerk, Kreises Geldern, verpflichtet, haben Wir auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860 mittels Erlasses vom 4. Dezember 1861 unter Bewilligung einer

7. Communalstraßen von Straelen nach Niekerk.

Neubau-Prämie an die gedachten Gemeinden zugleich die Aufnahme dieser Chaussee unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigt.

- Die von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 19. November 1860 beantragte
8. Prämien-Chaussee von Nittershausen nach Hückeswagen. Aufnahme der Prämien-Chaussee von Nittershausen längs der Wupper nach Hückeswagen, insoweit solche innerhalb der Rheinprovinz belegen ist, und zwar zunächst der Abtheilung von Beyenburg nach Dahlerau, nach vollendetem Ausbaue unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir genehmigt.
9. Steele-Bredeneyer Actienstraße. Der Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1861 entsprechend haben Wir genehmigt, daß die Steele-Bredeneyer Actienstraße im Kreise Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf nach ihrer bezirksmäßigen Herstellung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde.
10. Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee. Auf den Antrag in der Petition vom 13. November 1860 um Uebernahme der Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß in Betracht des auf der Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee sich bewegenden Verkehrs und der auf dieser Straße vorkommenden ansehnlichen Steigungen von der Seitens der Provinzial-Behörden für nothwendig erachteten Erbreiterung des Planums und der Fahrbahn nicht abgesehen werden und die Aufnahme dieser Straße unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Zeit um so weniger erfolgen könne, als auch im Uebrigen die von Unsern getreuen Ständen vorbedungene bezirksstraßenmäßige Instandsetzung derselben von den betheiligten Gemeinden noch nicht ausgeführt oder zugesichert ist.
- Der in der Petition vom 13. November 1860 gestellte Antrag, „zu der von einer
11. Pferde-Eisenbahn von Ränderoth nach Siegburg. Commandit-Gesellschaft beabsichtigten Anlage einer Pferde-Eisenbahn von Ränderoth an der Köln-Dlper Staatsstraße im Kreise Gummersbach bis zum Bahnhofe bei Siegburg die Benutzung der gedachten Staatsstraße zu gestatten, auch das Unternehmen durch Bewilligung einer Bau-Prämie zu unterstützen“, erledigt sich, da das Project einer Pferde-Eisenbahn von Ränderoth nach Siegburg von den Interessenten aufgegeben worden ist.
12. Verlegung der Köln-Trierer Bezirksstraße zwischen Eicherseidt und Londerf. Da der Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen die Mittel zu der projectirten Verlegung der Köln-Trierer Bezirksstraße zwischen Eicherseidt und Londerf nicht besitzt, von der Ausführung dieses Projects auch entsprechende Vortheile für den Verkehr nicht zu erwarten sind: so fällt die Voraussetzung fort, unter welcher die Unterstützung aus Staatsmitteln erbeten ist und kann daher den Anträgen Unserer getreuen Stände in der Petition vom 9. November 1860 keine Folge gegeben werden.
13. Chaussee von Reichenstein nach Mügenich. Auf die Petition vom 13. November 1860 wegen Bewilligung einer Neubau-Prämie für die Gemeinde-Chaussee von Mügenich nach Kaltenherberge und Aufnahme der letztern unter die Bezirksstraßen, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß, da die betreffenden Gemeinden zu der Uebernahme des Ausbaues der Straße von Mügenich nach Kaltenherberge sich nicht bereit gefunden, dieses Project für jetzt hat auf sich beruhen bleiben müssen, und der Petition daher weitere Folge nicht zu geben gewesen ist.
14. Unterstützung der Gemeinde Lay. Die Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1860, wegen Bewilligung eines Zuschusses aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zur Unterstützung der Gemeinde Lay bei dem Ausbau ihres Antheils an der Moselstraße, findet durch die Bestimmung im §. 7 des revidirten Regulativs über den Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 und durch die Unserm Ober-Präsidenten zustehende Genehmigung des Beschlusses Unserer getreuen Stände ihre Erledigung.

Ueber die Petition wegen Rückerstattung der für den Bau des Nord-Kanals zur Staatskasse erhobenen Gelder muß die Entscheidung bis nach Abschluß der darüber noch schwebenden Verhandlungen vorbehalten bleiben.

15. Nord-Kanal.

Dem allgemeinen Landtage wird demnächst der Entwurf einer Städte-Ordnung für den Gesamtumfang der Monarchie mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande, sowie der Entwurf einer neuen Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vorgelegt und damit den Wünschen der getreuen Stände entsprochen werden.

16. Erlaß einer neuen Gemeinde- u. Städte-Ordnung für die Rheinprovinz.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Petitionen vom 6. November 1860 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß die im Kreise Rheinbach gelegene Gemeinde Rheinbach, die im Siegkreise gelegene Gemeinde Honnef und die im Kreise Düsseldorf gelegene Gemeinde Hilden fortan auf Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten werden.

17. Ortschaften Rheinbach, Honnef und Hilden.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 9. November 1860 entsprechend, haben Wir die Vertretung der Gemeinde Linnich, Regierungsbezirks Aachen, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte angeordnet.

18. Gemeinde Linnich.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 12. November 1860 gestellten Antrage: „Daß der bis jetzt bei dem Staatschatze verwaltete fogenannte Rheinische Mobilmachungs-Fonds vom Jahre 1815 (Landwehr-Pferdegelder-Fonds) den einzelnen Kreisen zur Selbstverwaltung überwiesen werde“, hat die Genehmigung nicht erteilt werden können, da der Fonds hierdurch eine unzweckmäßige Zersplitterung erleiden würde. Unsern getreuen Ständen bleibt jedoch überlassen, den Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen und einen anderweitigen Antrag auf Ueberweisung des betreffenden Fonds zur centralisirten provinzialständischen Verwaltung zu stellen, wobei auch die Verbindung der Verwaltung des Landwehr-Pferdegelder-Fonds als eines selbstständigen mit der Provinzial-Hülfskasse zur Erwägung kommen kann, übrigens aber jedenfalls ein besonderes Reglement über die Art der Verwaltung, die Zwecke der Verwendung, die Mittel der Erhaltung des Fonds resp. über die Theilnahmerechte der einzelnen Kreise vorbehaltlich Unserer Bestätigung zu entwerfen sein würde.

19. Landwehr-Pferdegelderfonds.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860, die Regulirung des Einquartierungswesens in den in der Umgegend der Schießplätze für die Westphälische und Rheinische Artillerie-Brigade bei Wesel resp. Wahn belegenen Ortschaften betreffend, haben Wir mittelst Unseres Erlasses vom 25. Septbr. 1861 genehmigt, daß den während der jährlichen Schießübungen der genannten beiden Artillerie-Brigaden auf der Spellener resp. Wahner Heide bequartierten Gemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln statt der ihnen auf Grund der Ordre vom 3. April 1839 aus Staatsfonds seither bewilligten außerordentlichen Einquartierungsvergütung von zwei Silbergroschen pro Mann und Tag für jetzt und auf Weiteres eine solche Vergütung von „zwei Silbergroschen sechs Pfennigen“ pro Mann und Tag gewährt werde.

20. Beschwerden der Gemeinden Wahn, Heumar und Wesel wegen alljährlich wiederkehrende Einquartierungslast.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6. November 1860 in Betreff der Errichtung einer delegirten Prüfungscommission für Pharmaceuten zu Bonn hat durch die inzwischen erfolgte Errichtung einer solchen Commission, welche mit dem Winter-Semester 18⁶¹/₆₂ ins Leben getreten ist, ihre Erledigung gefunden.

21. Errichtung einer delegirten Examinations-Commission für Pharmaceuten zu Bonn.

In Folge der Petition um Erlaß eines Gesetzes zum Schutz medicinisch erprobter Heilquellen ist eine nähere Erörterung der Sache sowohl rücksichtlich des Bedürfnisses eines solchen Gesetzes, als auch rücksichtlich des Maßes des eventuell zu gewährenden Schutzes veranlaßt, bis zu deren Abschluß die weitere Entschließung vorbehalten bleibt.

22. Erlaß eines Gesetzes zum Schutze medicinisch erprobter Heilquellen.

Was die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 23. Dezember 1858 in Bezug auf die Provinzial-Hülfskasse gestellten Anträge anbetrifft, so ist der Antrag zu VI inzwischen durch Unsern Erlaß vom 16. April 1860 genehmigt worden und hat dadurch seine Erledigung gefunden.

23. Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse.

Wir genehmigen ferner die Anträge zu IV, V und VIII dahin:

1. Die von Privaten für die ihnen in Gemäßheit des §. 11 des mittelst des Erlasses vom 27. September 1852 bestätigten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse gewährten Darlehne zu stellende Sicherheit kann auch durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz, jedoch in Höhe von 75 % ihres Courswerthes geleistet werden.
2. Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse ist befugt, ihre disponibeln Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preussischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.
3. Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorfigenden der Direktion vollzogen und von dem Secretair derselben contrafirmirt.

Dagegen können wir uns nicht bewegen finden, auf die übrigen von Unsern getreuen Ständen gestellten Anträge einzugehen, und nur soweit sind Wir geneigt, die Emission von Papieren auf den Inhaber, jedoch ohne ständische Garantie, und unter Festhaltung der in den §§. 8 und 9 der Statuten der Provinzial-Hülfskasse aufgeführten Zwecke zu bewilligen, daß der Provinzial-Hülfskasse die Emission verzinslicher unkündbarer und zu amortisirender *lettres au porteur* in dem Umfange und in der Höhe gestattet wird, als sie selbst durch von den competenten Behörden genehmigte Schuldurkunden der Kreise und sonstige Korporationen gesichert ist und zwar zu dem Zinsfuß und zu den Amortisationsraten, welche sie nach Inhalt dieser Schuldurkunden zu empfangen hat.

Falls Unsere getreuen Stände es gerathen und angemessen finden, hiervon Gebrauch zu machen, so wollen Wir ihren desfalligen Beschlüssen und Anträgen zu Unserer weiteren Entschließung entgegensehen.

24. Weinsteuer pro
1860.

Auf den Antrag in der Petition vom 7. November 1860 um Erlaß der Weinsteuer für das Jahr 1860 hat nicht eingegangen werden können, da nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittlungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1860, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer stattgefunden haben, sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht hat anerkennen lassen.

25. Ständische
Kanzlei.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 13. November 1860 haben Wir genehmigt, daß die Stelle eines Gehülfs des ständischen Kanzlei-Inspectors und Registrators mit einer aus provinziellen Mitteln vom 1. Januar 1860 ab zu zahlenden fixirten jährlichen Befoldung von fünfzig Thalern dotirt werde.

26. Diäten u. Reisekosten für die Mitglieder der Provinzial-Landtage.

Die in der Petition vom 24. August 1861 gestellten Anträge, in Abänderung der den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den älteren ständischen Gesetzen zugewilligten Diäten- und Reisekosten-Sätze, diese Sätze für die Rheinprovinz dahin zu normiren, daß die Reisekosten der Provinzial-Landtags-Mitglieder nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Gesetz-S. S. 151) herabgesetzt und der hierdurch erzielte Ueberschuß zu einer Erhöhung des Diätensatzes auf 4 Thlr. verwendet werde, zu genehmigen, haben Wir in Betracht, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen der älteren ständischen Gesetze keine Mehrbelastung der Provinz eintritt, Unsern Minister des Innern mittelst Erlasses vom 28. October 1861 ermächtigt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Befehle haben wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Noon. Graf v. Keyserling.
Graf zur Lippe. v. Jagow.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Propositions-Decrete.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen :

1. Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controlle, haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. Rentenbank-Controlle.
2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden. Bezirkscommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.
3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nr. 2. des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben. Ausschuß wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung.
4. Für die Bezirks-Commissionen zur Regelung der Grundsteuern haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des §. 13. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai v. J. (Gef.-Samml. S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Commissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen. Bezirks-Commissionen Behufs der Grundsteuer-Regulirung.
5. Nach §. 8. Nro. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gef.-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden in §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden. Einschätzungs-Merkmale der Gebäude nach dem Gebäudesteuer-Gesetze.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalkstücke und Einschätzungsmerkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

6. Unsern getreuen Ständen lassen wir folgende Gesetz-Entwürfe:

- a. zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;
- b. betreffend die Einführung der Concurss-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 321) und des Gesetzes über die Befugnisse der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concursses vom 9. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 429) im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein;
- c. wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts; zur Begutachtung zugehen.

7. Wir lassen schließlich Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Sitzung des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreisvertretung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz zugehen.

Zu Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnade gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. October 1862.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bismarck. v. Ikenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An

die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Verbesserung der
Rechtspflege im Justiz-
bezirke von Ehren-
breitstein.

Kreis-Ordnung.

A u s z u g

aus dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

- §. 8 Nr. 4. Die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden;
- Nr. 5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

ad Allerhöchste
Proposition Nr. 5.

Nach §. 8. Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Mai v. Jz., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig nicht durch Vermietung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5, 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu anderen als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Stufe des dem Gesetze beigegebenen Tarifs eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis zu bezeichnen, ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages diejenigen Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sind. Den Landtagen sämmtlicher Provinzen werden die hierauf bezüglichen Propositions-Dekrete zugehen.

Denkschrift, betreffend
die Einschätzungs-
merkmale der Gebäude
auf dem Lande.

Um dem Landtage der dortigen Provinz die zur Abgabe seines Gutachtens erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, bemerken wir zur gefälligen Mittheilung an den Ersteren Folgendes:

Nach §. 4. des Gesetzes soll die Veranlagung der Steuer dergestalt erfolgen, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der im Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird. Für die Ermittlung dieses jährlichen Nutzungswerthes unterscheidet das Gesetz zwischen

- I. den Städten, sowie denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, und
- II. den übrigen ländlichen Ortschaften.

In den zu I. gedachten Ortschaften soll (§. 6. des Gesetzes) der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des Gesetzes vom 21. Mai v. Jz. betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) nach dem mittleren jährlichen Miethswerthe derselben festgestellt, und letzterer nach den durchschnittlichen Miethpreisen abgemessen werden, welche innerhalb der dem Veranlagungs-Jahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

Für die Ermittlung des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude in den zu II. gedachten Ortschaften unterscheidet das Gesetz weiter,

- a) zwischen den Wohngebäuden mit Ausnahme derjenigen, welche zu andern als den in Verbindung mit Landwirtschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehören, und
- b) zwischen allen übrigen, im §. 5. unter 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäuden (§. 7. und §. 8. Nr. 4. des Gesetzes.)

Bei Feststellung des Nutzungswerthes der zu a bezeichneten Wohngebäude — mit Ausnahme der nur zum Sommeraufenthalt bestimmten Land- und Gartenhäuser, welche (§. 8. Nr. 3. des Gesetzes) lediglich nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung einzuschätzen sind — sollen (§. 7. des Gesetzes), in soweit aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten, auch die Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden. Es liegt dieser Bestimmung die Annahme zu Grunde, daß es für den Nutzungswerth ländlicher Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankomme, in wie weit sie den Anforderungen genügen, welche der Landesitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirtschaftsbedürfnisses nach den Gesamtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerthes der ersteren zu entnehmen sei.

Um einerseits die Anwendung gleichmäßiger Abschätzungs-Grundsätze über den ganzen Staat hin zu sichern, andererseits einer Ueberbürdung der ländlichen Wohngebäude vorzubeugen, unterscheidet das Gesetz im §. 7 im Anschluß an die ähnlichen Normen der Klassen- und Einkommensteuer drei Klassen von ländlichen Besitzungen und diesen entsprechend drei Klassen von Wohngebäuden, bestimmt für jede dieser Klassen Maximalstufen des Tarifs und verordnet außerdem, daß die der dritten Klasse angehörigen ländlichen Wohngebäude nie in eine höhere Stufe eingeschätzt werden dürfen, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten. Von der Aufstellung weiterer detaillirter allgemein gültiger Veranlagungsvorschriften durch das Gesetz selbst ist bei der großen Ausdehnung des Staates und der dadurch bedingten, auf Bauart und Beschaffenheit der Gebäude einwirkenden Verschiedenheit der klimatischen, Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, Abstand genommen worden, dagegen ist bei den erheblichen Schwierigkeiten, welche die Ermittlung des Nutzungswerthes der ländlichen Wohngebäude auch nach Aufstellung jener drei Gebäudeklassen darbietet, im §. 8 Nr. 5 bestimmt, daß für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammenzustellen seien, nach welchen die steuerpflichtigen Wohngebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen. Für diese Bestimmung ist vornehmlich die Voraussetzung maßgebend gewesen, daß jene Merkmale der thatsächlich obwaltenden Verschiedenheit der ländlichen Besitzungen, insbesondere der auch in einem Theile der dortigen Provinz bestehenden Eintheilung der Besitzungen nach Bauern, Halbbauern u. s. w. würde entnommen werden können; diese Voraussetzung hat sich indessen für die Rheinprovinz nicht bestätigt. Die erforderlichen Gutachten der königlichen Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf, Köln und Aachen stimmen darin mit Euer Excellenz überein, daß besondere provinzielle Merkmale, welche der Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu Grunde gelegt werden könnten, nicht vorhanden sind. Es wird insbesondere von der königlichen Regierung zu Coblenz ausgeführt, daß in ihrem Verwaltungsbezirke größere ländliche Besitzungen überhaupt nur vereinzelt vorkommen, und der Verkehr mit dem Grundeigenthum keinen irgend festen Regeln unterworfen zu sein scheine, so daß eine Eintheilung desselben nach Klassen, welche einen Anhalt

für die Einschätzung der Gebäude abgeben könne, vollkommen unbekannt sei, auch weder die Größe des bewirthschafteten Grundeigenthums, noch die Art der Bewirthschaftung irgend einen durchgreifenden Unterschied der ländlichen Besitzungen, sowie der dazu gehörigen Wohngebäude erkennen lasse.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf bemerkt, daß die Nähe industriereicher Städte in einem großen Theile ihres Bezirks die Landwirthschaft in eine mehr oder weniger nahe Verbindung mit der Industrie gebracht und dadurch in jeder Beziehung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend verschiedenartig gestaltet habe, so daß durchgreifende unterscheidende Merkmale der ländlichen Besitzungen und der zu denselben gehörigen Wohngebäude nicht vorhanden seien.

Auch die Königliche Regierung zu Köln stellt für ihren Bezirk das Vorhandensein von dergleichen Merkmalen in Abrede. Es soll zwar eine thatsächliche Verschiedenheit der ländlichen Grundstücke nach der Zahl des darauf gehaltenen Zugviehes bestehen und sollen in dieser Beziehung hin und wieder die Bezeichnungen Kuh-, Ochsen- und Pferdebauern gebraucht werden.

Es seien dies indessen keine allgemein durchgreifende genaue Bezeichnungen, weil nur in einzelnen Kreisen mit Kühen geackert werde, die Leistungsfähigkeit der Zugochsen in den einzelnen Gegenden eine sehr verschiedene sei, endlich auch auf Grundstücken, welche Pferde keine ausreichende Beschäftigung gewähren, dennoch häufig dergleichen gehalten, aber zum Transport und zur Aus- hülfe bei der Bestellung fremder Aecker verwendet werden.

Die Regierung in Aachen hebt zwar die Verschiedenheit der, voraussichtlich ihrer Mehrzahl nach in die Stufen 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude in den drei Gebirgs- kreisen Montjoie, Schleiden und Malmedy gegen die Wohngebäude in der Ebene hervor, glaubt aber gleichfalls bei der großen Verschiedenheit in der Bauart sämmtlicher Gebäude Einschätzungs- merkmale im Sinne des §. 8 Nr. 5 des Gesetzes nicht aufstellen zu können.

Nach den Ausführungen der Regierung zu Trier endlich soll die große Zersplitterung und Beweglichkeit des Grundbesitzes in den linksrheinischen Gebirgstheilen dahin geführt haben, daß Wohngebäude nur ausnahmsweise als Zubehör einer bestimmten ländlichen Besitzung betrach- tet werden können, daß deshalb für die Einschätzung der Gebäude aus den dazu gehörigen länd- lichen Besitzungen oder nutzbaren Grundstücken Merkmale nicht entnommen werden können, daß es sich aber empfehlen werde, die Einschätzung der Gebäude vorzugsweise nach deren Größe, Bauart und Beschaffenheit vorzunehmen, dergestalt, daß, einen mittleren Bauzustand vorausgesetzt, und ohne Rücksicht auf vorhandene Hof- und Hausgärten eingeschätzt werden sollen:

in die Stufe des Tarifs	W o h n g e b ä u d e	mit heiz- baren Stuben	mit nicht heiz- baren Stuben	mit Küchen	mit Kellern	mit Speichern
1		1	1	1	—	—
2		1	1	1	1	—
3		1	2	1	1	1
4		2	1	1	1	1
5		2	2	1	1	1
6		2	3	1	1	1
7		3	1	1	1	1
8		3	2	1	1	1
9		3	3	1	1	1
10		3	4	1	1	1

in die Stufe des Tarifs	Wohngebäude	mit heizbaren Stuben	mit nicht heizbaren Stuben	mit Küchen	mit Kellern	mit Speichern
11		4	2	1	1	1
12		4	3	1	1	1
13		5	2	1	1	1
14		6	2	1	1	1
15		6	4	1	1	1
16		7	2	1	1	1
17		7	4	2	1	1
18		8	2	2	1	1
19		8	4	2	2	1
20		9	2	2	2	2
21		9	4	2	2	2
22		10	2	2	2	2
23		10	4	2	2	2
24		12	4	2	2	2
25		14	4	2	2	2
26		16	4	2	2	2

Ungewöhnlich guter oder ungewöhnlich schlechter Bauzustand, etwa vorhandene größere oder kleinere Hofräume und Hausgärten, zum Gebäude gehörige mehr oder weniger werthvolle ländliche Besitzungen sollen eine höhere oder niedrigere Einschätzung bedingen.

Wie auch von Ew. Excellenz in dem Berichte vom 6. Juli d. Js. hervorgehoben wird, tragen diese Vorschläge der königlichen Regierung zu Trier der Verschiedenheit der thatsfächlich obwaltenden Verhältnisse (Größe der Zimmer, verschiedenem Werth der Gebäude je nach ihrer Entfernung von den Mittelpunkten des Verkehrs u. s. w.) keineswegs genügende Rechnung, und würden zu einer den Absichten des Gesetzes zuwiderlaufenden gleichen Behandlung ungleicher Verhältnisse führen. Es wird deshalb den Anträgen der vier übrigen königlichen Regierungen entsprechend und sofern der Provinzial-Landtag nicht etwa in der Lage sein sollte, provinzielle Merkmale für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude angeben zu können, von der Aufstellung solcher Merkmale überhaupt abzusehen, und die Einschätzung der gedachten Gebäude zur Steuer lediglich auf Grund der in den §§. 7 und 8 des Gesetzes gegebenen Vorschriften zu bewerkstelligen sein.

Als allgemein gültige Einschätzungsmerkmale stellt das Gesetz, abgesehen von den etwa gezahlten Miethpreisen, sofern dergleichen zu ermitteln und geeignet sein sollten, einen Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes zu gewähren —, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, so wie der Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesamtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke auf.

Gezahlte Miethpreise werden in den ländlichen Ortschaften nur selten einen Anhalt für die Ermittlung des Nutzungswerthes der Gebäude abgeben können, zumal hierbei von allen solchen Miethpreisen ganz abgesehen werden muß, welche nicht selten auf den Gütern von Tagelöhnern u. s. w., auch in einigen Bauerndörfern von sogenannten kleinen Leuten für geringe Häuser oder einzelne geringe Localitäten in anderweit benutzten Gebäuden bezahlt werden.

Es wird daher für den in Rede stehenden Zweck vorzugsweise auf die Beschaffenheit der Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten und auf die Gesamt-Verhältnisse der dazu gehörigen Grundstücke zurückzugehen sein.

In einem großen Theile der Provinz dienen die ländlichen Wohngebäude nicht allein zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Besitzer, sondern auch zu anderen damit in keinem Zusammenhange stehenden Zwecken, wie — bei dem Mangel an Gasthöfen — zur Aufnahme von Fremden, zur Aufbewahrung von Wirthschaftsgeräthen und Produkten (Milchkeller, Obstkammern, Kornstuben u. s. w.) ebenso wie eine große Zahl der ländlichen Wohngebäude, namentlich auf größeren Gütern und vielfach noch aus älteren Zeiten herstammend, mit einer dem Umfange der dazu gehörigen Besizung nicht entsprechenden räumlichen Ausdehnung und Kostbarkeit erbaut ist.

Den fraglichen Wohngebäuden kann daher in einer nicht geringen Anzahl von Fällen ein steuerbarer Nutzungswerth nur mit einer gewissen Beschränkung beigelegt werden und erscheint es deshalb um so nothwendiger, für die Ermittlung des bezeichneten Werths bei den ländlichen Wohngebäuden überhaupt die Gesamtverhältnisse der zu ihnen gehörigen Besizungen, welche vorzugsweise durch den Reinertrag der letzteren repräsentirt werden, und auch der im §. 7 vorgenommenen Scheidung der ländlichen Wohngebäude in drei Klassen als Grundlage dienen, in ersterer Linie maßgebend sein, Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten aber, wie dies in der zur gefälligen Mittheilung an den Provinzial-Landtag angeschlossenen Anweisung für die Ausführung des Gesetzes geschehen ist, als Einschätzungsmerkmale von mehr nachgeordneter Bedeutung hinzutreten zu lassen. Hierbei soll zugleich, wie der beiliegende Entwurf ergibt, dem sachverständigen Ermessen der Veranlagungs-Commissionen ein möglichst weiter Spielraum gelassen werden, da die thatsächlich obwaltenden bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Verhältnisse in der Wirklichkeit so verschieden sind, daß es nicht möglich sein würde, für alle einzelnen Fälle bindende Einschätzungsnormen aufzustellen. So tritt in weiten Kreisen die Erfahrung hervor, daß bei dem Fortschreiten der Landescultur und der Ertragswerthe der ländlichen Besizungen die Gutserträge sich innerhalb eines zwanzig- bis dreißigjährigen Zeitraums um ein mehrfaches gesteigert und in Folge dessen zwar die Wirthschaftsgebäude eine größere Umwandlung erfahren haben, das Wohngebäude dagegen in der alten Beschaffenheit beibehalten worden ist. Es wird der Fall nicht selten vorkommen, daß das Wohngebäude einer Besizung mit einem Reinertrage von mehr als 1000 Thaler, welches den Vorschriften des Gesetzes gemäß der Regel nach mindestens in die 17. Stufe des Tarifs, also zu einem Nutzungswerth von 100 Thlr. jährlich einzuschätzen sein würde, von so mangelhafter Beschaffenheit ist, daß es im Vergleich mit den Einschätzungen in der nächsten Landstadt nur zu einem jährlichen Nutzungswerthe von 60 bis 80 Thlr. veranschlagt werden kann. Anderer Seits werden sich auf vielen Besizungen, deren Areal sich im Laufe der Zeit durch Dismembrationen erheblich verringert hat, Wohngebäude vorfinden, welche nach Größe, Bauart und Beschaffenheit zu dem Reinertrage der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke keineswegs in angemessenem Verhältnisse stehen, vielmehr lediglich als eine Last der letztern betrachtet und deshalb in eine Stufe des Tarifs eingeschätzt werden müssen, welche zwar nicht ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, dagegen dem aus dem ganzen Zusammenhange der Besizung sich ergebenden Verhältnisse entspricht.

Die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes muß sich damit begnügen, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Veranlagung der Steuer erfolgen soll, darzulegen und es der pflichtmäßigen Erwägung der Veranlagungs-Commissionen zu überlassen, welche Anwendung von diesen Grundsätzen im einzelnen Falle zu machen, insbesondere ob bei der Feststellung der Steuerstufe für ein bestimmtes Gebäude ein größeres Gewicht auf dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit, oder auf die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besizungen und nutzbaren Grundstücke zu legen ist.

Nach dem Vorstehenden wird sich der Provinzial-Landtag darüber zu erklären haben, ob er außer den in dem §. 7 und dem §. 8 unter Nr. 1 bis 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai v. J. aufgestellten weitere provinzielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 Nr. 5 des Gesetzes anzugeben, beziehungsweise für die zu bewirkende Einschätzung noch besondere Anträge oder Wünsche, welche jedenfalls sorgfältig erwogen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, vorzutragen habe.

Die übrigen im Vorstehenden unter Nr. II litt. b. bezeichneten ländlichen Gebäude, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft in keiner oder nur entfernter Verbindung stehen, sind nach §. 8 Nr. 4 des Gesetzes in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtags für jeden Kreis bezeichnet werden sollen. Das Gesetz ist hierbei davon ausgegangen, daß Behufs Herbeiführung der nothwendigen Gleichmäßigkeit bei der Einschätzung solcher Gebäude in Stadt und Land es nothwendig sei, dafür einen gemeinschaftlichen Vergleichungsmaßstab aufzustellen. Hieraus ergibt sich, daß als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Gesetzes nur solche Städte aufgestellt werden können, in welchen eine möglichst große Anzahl solcher Gebäude vorhanden ist, welche nach Größe, Bauart, Beschaffenheit u. s. w. den hier in Rede stehenden, im §. 8 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Gebäuden gleichen.

Eure Excellenz erhalten anliegend das Verzeichniß der hiernach für die Kreise der dortigen Provinz von den königlichen Regierungen in Vorschlag gebrachten Normalstädte zur Vorlegung an den Provinzial-Landtag, welcher sich demnächst darüber zu erklären haben wird, ob er die in dem gedachten Verzeichnisse aufgeführten Städte zur Aufstellung als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Gesetzes geeignet erachtet.

Eventuell wird der Provinzial-Landtag unter Begründung seiner abweichenden Vorschläge andere seiner Ansicht nach für den vorliegenden Zweck mehr geeignete Städte namhaft zu machen haben.

Berlin, den 14. Oktober 1862.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers:
v. Jagow. **Schubmann.**

An
den königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten,
Herrn von Pommer-Esche
in
Coblenz.

IV. b. 10,076 F. M.
I. A. 9081 M. d. J.

Finanz-Ministerium.
Ministerium des Innern.

N a c h w e i s u n g

derjenigen Städte in der Rheinprovinz, welche für die Einschätzung der in §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.

Nr.	K r e i s.	Städte, welche für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.
1. Regierungsbezirk Coblenz.			
1	Adenau.	Ahrweiler, im Kreise Ahrweiler.	
2	Ahrweiler.	Ahrweiler.	
3	Altenkirchen.	Siegen, im Kreise Siegen.	
4	Coblenz.	Bendorf.	
5	Cochem.	Cochem.	
6	Creuznach.	Kirn.	
7	St. Goar.	Boppard.	
8	Mayen.	Mayen.	
9	Neuwied.	Neuwied.	
10	Simmern.	Kirchberg.	
11	Weßlar.	Weßlar.	
12	Zell.	Trarbach.	
2. Regierungsbezirk Düsseldorf.			
1	Geldern.	Geldern.	
2	Glabbech.	Dahlen oder Odenkirchen, je nach der größeren örtlichen Nähe.	
3	Cleve.	Cleve oder Goch, je nach der größeren örtlichen Nähe.	
4	Crefeld.	Uerdingen.	
5	Duisburg.	Dinslaken oder Ruhrort, je nach der größeren örtlichen Nähe.	
6	Düsseldorf.	Gilden oder Ratingen, je nach der größeren örtlichen Nähe.	
7	Essen.	Essen	
8	Grevenbroich.	Wevelinghofen.	
9	Kempen.	Kempen.	
10	Lennepe.	Lüttringhausen, Monsdorf, Remscheid, Nadevormwald und Hüdeſwagen.	Je nach der größeren örtlichen Nähe.
11	Mettmann.	Langenberg.	
12	Mörs.	Kanten, Rheinberg oder Mörs.	Wie 10.
13	Neuß.	Neuß.	
14	Rees.	Emmerich oder Rees.	Wie 10.
15	Solingen.	Hiltorf oder Dpladen.	Wie 10.
3. Regierungsbezirk Cöln.			
1	Bergheim.	Euskirchen.	
2	Bonn.	Bonn.	
3	Cöln.	Deuß.	
4	Euskirchen.	Euskirchen.	
5	Summersbach.	Summersbach.	

Nr.	K r e i s.	Städte, welche für die Einschätzung der in §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	B e m e r k u n g e n.
6	Mülheim.	Mülheim.	Insoweit die nebenstehend bezeichneten Städte die erforderlichen Anhaltspunkte für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes bezeichneten Gebäude thatsächlich nicht gewähren sollen, haben für die Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarlouis und Merzig die Stadt Saarbrücken = St. Johann; für die Kreise Wittlich und Berncastel die Stadt Trier in zweiter Linie als Normalorte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des gedachten Gesetzes zu dienen.
7	Rheinbach.	Rheinbach.	
8	Sieg.	Siegburg.	
9	Waldbroel.	Summersbach.	
10	Wipperfürth.	Wipperfürth.	
4. Regierungsbezirk Trier.			
1	Trier.	Trier.	
2	Berncastel.	Berncastel.	
3	Bittburg.	Bittburg.	
4	Daun.	Prüm.	
5	Merzig.	Merzig.	
6	Ottweiler.	Ottweiler.	
7	Prüm.	Prüm.	
8	Saarbrücken.	Saarbrücken.	
9	Saarburg.	Saarburg.	
10	Saarlouis.	Saarlouis.	
11	Wittlich.	Wittlich.	
12	St. Wendel.	St. Wendel.	
5. Regierungsbezirk Aachen.			
1	Aachen (Landkreis).	Gschweiler.	
2	Düren.	Düren.	
3	Erfelenz.	Erfelenz.	
4	Eupen.	Eupen.	
5	Geilenkirchen.	Geilenkirchen.	
6	Heinsberg.	Heinsberg.	
7	Jülich.	Limnich.	
8	Malmedy.	St. Vith.	
9	Montjoie.	Montjoie.	
10	Schleiden.	Schleiden.	

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. August d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die nebst den Motiven anbei zurückgehenden Gesetz-Entwürfe: Ad Arch. Propos.
Nr. 6.

- 1) zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein;
- 2) betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Aufsechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein;
- 3) wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts, dem Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werden.

Doberan, den 6. September 1862.

Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Noon. Graf von Stenpliz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Jagow. von Holzbrind.

An
das Staats-Ministerium.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

§. 1.

Verträge über unbewegliche Sachen oder über dingliche Rechte an denselben, sei es, daß diese Rechte bereits bestehen oder erst begründet werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form. Es kann aus ihnen nicht allein auf Erfüllung und Schadloshaltung, sondern auch auf Ergänzung der Formlichkeiten geklagt werden, welche zum Uebergange des Eigenthums und zum Erwerbe des dinglichen Rechts erforderlich sind.

6. a. Gesetz-Entwurf
betr. das Kontrakten-
und Hypothekenwesen.

Unter unbeweglichen Sachen (Immobilien) werden in diesem Gesetze nur Grundstücke, Gebäude und verlichesenes Bergwerks-Eigenthum verstanden.

§. 2.

Damit auf Grund der im §. 1 bezeichneten Verträge das Eigenthum übergehe oder das dingliche Recht erworben werde, ist erforderlich:

1. die Aufnahme der entsprechenden Urkunde oder Beglaubigung der Unterschrift der Aussteller vor einem inländischen Richter oder Notar, und
2. sofern die Aufnahme nicht vor dem Richter der belegenden Sache erfolgt ist, die Anmeldung des Aktes vor diesem Richter.

§. 3.

Der Uebergang des Eigenthums an Immobilien in den Fällen des §. 2 ist fortan weder von der Uebergabe der Sache, noch bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes abhängig; sondern erfolgt eben so wie der Erwerb des dinglichen Rechts mit dem Zeitpunkte der Aufnahme, beziehentlich der Anmeldung bei dem Richter der belegenden Sache (§. 2. Nr. 2) nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 4.

Zur Anmeldung genügt die Vorlegung der Urkunde (§. 2. Nr. 1) im Original oder in Ausfertigung, ohne daß es einer besonderen Form bedarf. Erhellet jedoch aus der Urkunde, daß nach dem Willen der Kontrahenten mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Aufnahme, beziehungsweise der bewirkten Anmeldung vor dem Richter der Sache (§. 2. Nr. 2) das Eigenthum übergehen oder das dingliche Recht erworben werden soll, so erfordert eine rechtsgültige Anmeldung den Nachweis des Einverständnisses beider Kontrahenten in beglaubigter Form (§. 2. Nr. 1). Jede andere Anmeldung gilt als nicht angebracht.

Der Richter der belegenden Sache prüft, ob die Anmeldung rechtsgültig geschehen sei und attestirt in diesem Fall auf dem ihm vorgelegten Akte, von welchem er eine Abschrift für die Grundakten zu erfordern hat, wann die Anmeldung erfolgt ist.

Ist die Urkunde bei dem Richter der belegenden Sache aufgenommen, und keine Bestimmung darin enthalten, welche nach gegenwärtigem Paragraphen noch eine spätere Anmeldung erforderlich machen würde, so wird dies auf dem Akte ausdrücklich vermerkt. Für diesen Vermerk dürfen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2—4 finden auf Hypothekenrechte keine Anwendung.

Hypothekenrechte können nur auf Immobilien und nur durch Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch erworben werden.

§. 6.

Pfandrechte an Immobilien erlangen, auch wenn die Verpfändung mit Besitzeinräumung verbunden wird, die Eigenschaft und Wirkung eines dinglichen Rechtes erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 7.

Zur Erwirkung der Eintragung in das Hypothekenbuch ist eine, nach Vorschrift des §. 2 Nr. 1 aufgenommene oder beglaubigte Verpfändungs-Urkunde erforderlich, in welcher die verpfändeten Grundstücke und Gebäude nach dem Grundsteuer-Kataster bezeichnet sind.

Bei der Verpfändung von Bergwerks-Eigenthum muß der Name des Bergwerks, die Gemeinde, in welcher dasselbe belegen ist, das Datum der Verleihungs-Urkunde, das verliehene Mineral und die Anzahl der verpfändeten Auzen angegeben werden.

Auch auf Grund solcher Urkunden, in denen die Verpfändung des gesammten Vermögens des Schuldners ausgesprochen ist, kann eine Eintragung in das Hypothekenbuch nur in soweit geschehen, als zugleich die Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, als verpfändet, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, speziell bezeichnet sind.

§. 8.

Wenn durch Gesetz oder Rechtsatz ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen desselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Befugniß, dasselbe auf die, diesem Rechte unterliegenden Immobilien des Schuldners, welche von ihm in der im §. 7 angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, einzutragen zu lassen.

Die Vormundschaftsbehörden sind nicht verpflichtet, die Eintragung des den Pflegebefohlenen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Kuratoren zustehenden allgemeinen Pfandrechts auf

alle denselben gehörenden Immobilien zu erwirken; sie können vielmehr, so weit und so lange die Rücksicht auf die Pflegebefohlenen es gestattet, entweder ganz davon Abstand nehmen, oder es bei der Eintragung auf einzelne Grundstücke, ingleichen bei der Eintragung einer bestimmten Kautionssumme bewenden lassen.

Ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in Ansehung aller Immobilien des Schuldners wird für Kapital, Zinsen und Kosten und für die Kosten der Eintragung auch demjenigen Gläubiger beigelegt, welcher die Exekution gegen den Schuldner auf Zahlung einer bestimmten Summe oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen nachzusehen befugt ist. Zur Begründung des Eintragungsgesuchs ist außer der nach §. 7 zu bewirkenden Bezeichnung der Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, die Beibringung einer mit dem Atteste der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs oder Mandats erforderlich.

Die Präferential-Arreste (§. 16. Tit. 13 des Trierischen Landrechts) und die pignora praetoria (Kurkölnische Verordnung vom 5. Oktober 1743) finden nicht ferner Statt.

§. 9.

Durch die vorstehenden Bestimmungen der §§. 5—8 werden die Vorschriften der §§. 47—50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 über die dingliche Natur der Rückstände gewisser auf den Grundstücken ruhenden Abgaben, Lasten und sonstigen Realverpflichtungen nicht berührt.

§. 10.

Die Rangordnung der in das Hypothekenbuch eingetragenen Rechte und Forderungen wird hinfort lediglich durch die Eintragung bestimmt, welche das Gericht nach der Zeitfolge der Aufnahme, beziehungsweise der Anmeldung der Verpfändungs-Urkunde, und in den Fällen eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht nach der Zeitfolge der Einreichung des Eintragungsgesuchs zu bewirken hat.

§. 11.

Löschungen dürfen in den Hypothekenbüchern auf Grund einer jeden Urkunde geschehen, deren Unterschrift nach Maßgabe des §. 2. Nr. 1 oder durch einen Bürgermeister, durch Schöffen-, Kirchspiels-, Feldgerichte, durch Schuldheissen oder durch als Hülfbeamte der Gerichtsbehörden fungirende Schöffen beglaubigt ist.

§. 12.

Alle Inhaber auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtsatz, oder auf welchem Grunde immer beruhender Pfand- und Hypothekenrechte auf Immobilien — mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenden Sache errichteten Spezial-Hypotheken, welchen ihr dingliches Recht ohne Weiteres verbleibt — werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten, vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei dem Richter der belegenden Sache, unter genauer Bezeichnung der verhafteten unbeweglichen Sache nach Vorschrift des §. 7 anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Grundstück zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 13.

Nach Ablauf der im §. 12 bestimmten Präklusivfrist werden die im Grundsteuer-Kataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Verhandlungen dem Gericht bekannten Besitzer der Immobilien über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Hypothekenbuch in Gemäßheit des §. 15. beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche weder nachgewiesen noch

bescheinigt und werden sie vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im §. 12 gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozessrichters haben, daß der Gläubiger gegen die Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe, und daß dieselbe zugelassen worden.

Die Eintragung in die älteren Hypothekenbücher vertritt, sofern aus diesen die Forderung und die verpfändeten Grundstücke nach dem Grundsteuer-Kataster erkennbar sind, die Stelle eines Nachweises.

§. 14.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den §§. 12. 13. festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 15.

Die Eintragung der zufolge §. 12 angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

- 1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder vom Besitzer anerkannt wird;
- 2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 16.

Die nach §§. 12—15. einzutragenden Hypothekenrechte, sowie die seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegen Sache errichteten Spezial-Hypotheken gehen den erst nach der Gültigkeit dieses Gesetzes begründeten vor. Die Rangordnung unter ihnen selbst richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 17.

Zur Erleichterung der in den §§. 12. und 15. erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Hypothekenbücher bei den Gerichten der belegen Sache erforderlich sind, die Kosten- und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Dokumente anderer Behörden, welche dem Gerichte der belegen Sache nur vorgelegt werden, und für welche die ausfertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

§. 18.

Die Gerichte haben zum Zwecke der Bescheinigung der Anmeldung (§. 4.), sowie zum Zwecke der Eintragung (§. 5.) von Amtswegen weder das Eigenthum und die Dispositionsbefugniß der über Immobilien disponirenden Personen, noch die materielle Rechtsbeständigkeit der vorgelegten Akte, noch die Freiheit der Immobilien von Hypotheken und Lasten zu prüfen, noch das Interesse älterer Personal-, oder Pfand- und Hypothekengläubiger wahrzunehmen, noch endlich die Tilgung älterer Hypothekenschulden durch ein zu diesem Behufe neu aufgenommenes Kapital zu überwachen.

Die Ermittlung des Eigenthums und der Dispositionsbefugniß desjenigen, welcher über ein Immobile verfügt, der etwa auf der Sache haftenden Hypotheken und Lasten, sowie des Werths der Sache und der Zulänglichkeit der Hypotheken bleibt vielmehr lediglich den Kontrahenten — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19. — überlassen.

§. 19.

Bei der Verfassung der bestehenden Volontärgerichte und bei der nach §. 20. Alinea 5

der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 1) dem Justiz-Minister zustehenden Befugniß, die Kompetenz der Voluntärgerichte durch Instruktion zu regeln, behält es sein Bewenden.

In denjenigen Bezirken, in welchen solche besondere Voluntärgerichte (Schöffen-, Kirchspiels-, Feldgerichte, Schultheißeereien oder einzelne als Hülfbeamte der Kreisgerichte fungirende Schöffen) bestehen, sind diejenigen, welche Dispositionen über Immobilien durch Verpfändung oder sonst vornehmen wollen, nach Maßgabe der bisherigen Verfassung auch ferner berechtigt, von den Voluntärgerichts-Beörden oder Beamten die Ausstellung von Attesten über ihr Eigenthum, ihren Besitz, ihre Dispositionsbefugniß, sowie über die auf den Immobilien haftenden Hypotheken und Lasten und über den Werth der Immobilien zu fordern.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Alle partikularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über das Unterpfandswesen, über die Form der im §. 1. bezeichneten Verträge, über die Verjährung der Klagen aus solchen Verträgen, über die Erwerbung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts an Immobilien und über die Form und Führung der Kontraktens- und Hypothekenbücher, sowie alle gemeinrechtlichen, diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen verlieren mit dem gedachten Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 21.

Das im §. 20. Linea 2. Verordnete gilt insbesondere auch von denjenigen partikularrechtlichen Normen, welche den Eigenthümer eines mit Hypotheken belasteten Immobile in der anderweiten Disposition über dasselbe oder die Gültigkeit einer Hypothekenbestellung auf eine gewisse Quote des Werthes des verpfändeten Grundstücks oder des Betrages des Vermögens des Verpfänders beschränken, die Veräußerung oder weitere Verpfändung einer zur Hypothek bestellten beweglichen Sache oder die Errichtung von Nachhypotheken für unzulässig erklären, die Gültigkeit einer Hypothek von der nützlichen Verwendung eines gegebenen Darlehns abhängig machen oder die Ausfertigung von Hypotheken über die Erbschaft oder das Vermögen eines heimlich Entwichenen verbieten.

Es gilt ferner von den Vorschriften, welche den Verlust des Pfand- oder Hypothekenrechts an die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung oder anderweite Verpfändung der ihm verhafteten Immobilien oder an die Annahme eines anderen Pfandes oder einer anderen Sicherheit knüpfen, oder welche eine Verabredung, daß der Besitzer die verpfändeten Immobilien nicht weiter veräußern, verpfänden oder belasten dürfe, für gültig erklären.

Bei freiwilligen Veräußerungen und Theilungen der verpfändeten Immobilien bleiben, in Ermangelung einer entgegenstehenden Verabredung, die Hypothekenschulden hinfort auf den veräußerten Grundstücken ruhen, ohne daß es zur Erhaltung des Hypothekenrechts gegen den Erwerber der Ausstellung einer neuen Schuldburkunde bedarf.

§. 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Justiz-Minister beauftragt, nach dessen Instruktionen sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

Veglaubigt: Der Justiz-Minister (gez.) Graf zur Lippe.

Motive

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Motive zu vor-
stehendem Gesetz-Ent-
wurf.

Der Zustand der in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bestehenden, den Real- und Personalkredit so tief berührenden Gesetzgebung über das Kontrakten- und Hypothekenwesen hat schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf sich gezogen. Von allen Seiten, durch Beschwerden der Betheiligten, durch die wiederholten Anträge der Gerichtsbehörden erster Instanz, wie des Justiz-Senats selbst, durch mehrfache Petitionen und durch Anregung Seitens des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz ist das Bedürfnis einer Reform auf diesem Gebiet als ein dringendes dargestellt worden. Dasselbe kann auch in der That für einen Landestheil nicht geleugnet werden, in welchem, außer dem gemeinen Recht mit seinen generellen, gesetzlichen und konventionellen, öffentlichen und nicht öffentlichen und privilegierten Pfand- und Hypothekenrechten noch heut die verschiedenartigsten Partikularrechte gelten, deren bunte Mannigfaltigkeit sich am einfachsten aus der nachstehenden kurzen Uebersicht derjenigen Gebietstheile abnehmen läßt, aus denen der Bezirk bei dem Uebergange an die Krone Preußen im Jahre 1815 zusammengesetzt worden ist. Zu demselben gehören nämlich

I. die vormals freie Reichsstadt Weklar. Sie fiel durch den Reichsdeputations-Hauptschluß dem Reichskanzler, Kurfürsten von Mainz zu, unter dessen Herrschaft das Mainzer Landrecht eingeführt wurde;

II. die Grafschaft Solms-Braunsfels;

III. die Grafschaft Solms-Hohensolms resp. Rich, und

IV. das Fürstlich Nassau-Weilburgsche Amt Aßbach.

In allen drei Territorien gilt das Solms'sche Landrecht, außerdem in jedem besondere, hier einschlagende Spezial-Verordnungen.

V. die Grafschaft Sayn (Kreis Altenkirchen). Sie wurde im Jahre 1562 in zwei Theile, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und die Grafschaft Sayn-Hachenburg, getheilt. Beide Theile haben von da an eine ganz getrennte Gesetzgebung gehabt:

1. die Grafschaft Sayn-Hachenburg, aus den Kirchspielen Hamm, Flammersfeld, Birnbach und Schöneberg bestehend, fiel im Jahre 1799 dem Fürsten von Nassau-Weilburg zu und wurde 1806 dem Herzogthum Nassau einverleibt. Unter Nassauischer Herrschaft wurde im Jahre 1808 eine umfassende Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung erlassen;
2. die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, zu welcher der jetzige Kreis Altenkirchen, mit Ausnahme der zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörenden Kirchspiele und der unten zu erwähnenden Kurkölnischen und Kurtrierischen Landestheile, gehört. Sie hat von 1562 bis 1741 zum Herzogthum Sachsen-Eisenach, von 1741 bis 1803 zum Fürstenthum Brandenburg-Dnolzbach gehört und die Gesetzgebung dieser beiden Länder getheilt.

Zu der Grafschaft gehörte auch der im Kreise Coblenz belegene Flecken Bendorf, welcher jedoch eine ganz besondere Gesetzgebung für sich hat. Die Grafschaft fiel 1803 an Nassau-Usingen, 1806 an das Herzogthum Nassau. Im letzten Jahre der Nassauischen Herrschaft, 1815, wurde in dem alten Amte Altenkirchen mit Ausschluß von Hachenburg die Nassauische Kontrakten-Ordnung von 1774 eingeführt, während in den Aemtern Freusberg und Friedewald die früheren Eisenach'schen und Anspach'schen Verordnungen bestehen geblieben sind.

VI. die Grafschaft Wied-Neuwied, wozu die Aemter Neuwied und Heddesdorf gehören. Sie wurde 1806 dem Herzogthum Nassau einverleibt. Es gilt dort die Nassau-Rabenellenbogensche Landesordnung mit Wied'schen Spezial-Verordnungen, nur in dem Flecken Trarlich gilt Trierisches Recht.

VII. die Grafschaft Wied-Runkel (Amt Dierdorf). Sie zerfällt in zwei hinsichtlich der Gesetzgebung getrennte Theile. Die Ortschaften Maischeid und Ißenburg bildeten nämlich ein Kondominat-Amt, welches dem Grafen von Wied-Runkel und dem Grafen von Walderndorf gemeinschaftlich gehörte, und in welchem außer der Nassau-Kagenellenbogenschcn Landesordnung nur die von beiden Landesherren gemeinschaftlich erlassenen Gesetze gelten. In dem übrigen Theile des Amtes Dierdorf gelten außer der Nassau-Kagenellenbogenschcn Landesordnung die Wied-Runkelschen Spezial-Gesetze.

VIII. die früher Kurtrierischen Besitzungen. Sie bestanden aus den Ämtern Ehrenbreitstein, Vallendar und Hammerstein (die beiden ersteren im Kreise Coblenz, das letztere im Kreise Neuwied), den Kirchspielen Horrhäusen und Perterlslahr (im Kreise Altenkirchen) und dem Flecken Irlich im Kreise Neuwied, über welchen lange Streit mit dem Grafen von Wied geführt worden ist, in welchem sich aber Trierisches Recht erhalten hat.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß fielen alle Trierischen Landestheile an Nassau-Weilburg; 1806 fielen sie dem Herzogthum Nassau zu.

Es gilt hier das Trierische Landrecht; von den Trierischen Spezial-Verordnungen kommen nur wenige in Betracht.

IX. die Kurkölnischen Besitzungen. Sie umfaßten das Amt Linz, mit Ausnahme des Trierischen Dorfes Hönningen, die Ämter Neuerburg und Altenwied (sämmtlich im Kreise Neuwied), das Amt Schönstein und die Herrschaft Lahr (beide im Kreise Altenkirchen). Es gilt dort überall die Kurkölnische Rechtsordnung neben einigen wenigen hier einschlagenden kölnischen Spezial-Verordnungen.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß fielen die Ämter Neuerburg und Waldbreitbach dem Grafen von Wied-Runkel zu. Unter Wied-Runkelscher Herrschaft wurde im Jahre 1804 die Hypotheken-Versaffung im Amte Altenwied wesentlich geändert, nicht aber im Amte Neuerburg. Die Ämter Linz und Schönstein und die Herrschaft Lahr fielen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß an Nassau-Usingen. Unter dieser Herrschaft wurde im Jahre 1803 im Amte Linz, und in der Herrschaft Lahr im Jahre 1815 die Nassauische Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung von 1774, und zwar in beiden Territorien durch Einföhrungsgesetze, welche wieder unter sich abwichen, eingeföhrt, wogegen es im Amte Schönstein beim kölnischen Rechte verblieb.

Im Jahre 1806 fielen sämmtliche Kurkölnische Landestheile dem Herzogthum Nassau zu.

In dem Zeitraume von 1803 bis 1807 sind unter Nassauischer Herrschaft verschiedene hier einschlagende Verordnungen erlassen, welche aber auch nicht in allen zu Nassau gehörenden Landestheilen Gesetzeskraft haben, sondern immer nur einzelnen Ämtern zur Publikation zugefertigt sind.

Alle diese Verordnungen sind bei dem Uebergang an die Krone Preußen in Kraft geblieben.

Es wird einer umständlichen Darlegung des buntscheckigen Inhalts der hiernach auf den fraglichen Gebieten zur Anwendung zu bringenden Rechtsnormen nicht einmal bedürfen, um im Allgemeinen die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes und die Nothwendigkeit einer Reform desselben zu begründen. Denn es sind eben, wie unten im Einzelnen sich noch näher ergeben wird, ganz andere Prinzipien, als die aus dem beschränkten Geschäftsverkehr einer längst überwundenen Vergangenheit erwachsenen, welche dem heutigen Kredit anpassen. Hier sei nur noch bemerkt, daß es selbstredend unter diesen Umständen nicht als angemessen erscheinen konnte, die Erledigung des vorhandenen dringenden Reformbedürfnisses auf den betreffenden Gebieten bis dahin aufzuschieben, wo es möglich sein wird, dem ganzen Staat eine einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civil- und Hypothekenrechts zu gewähren. Diese Erwägung aber bestimmt zugleich die Richtung, welche die jetzige Reform einschlagen muß, dahin, daß man zwar die gesunderen Prinzipien der im Staate bestehenden generellen Gesetzgebung einzuföhren, dies aber nur insoweit zu bewirken

hat, als die Lage der örtlichen Verhältnisse und der möglichste Anschluß an die mit denselben verwachsenen Rechtsnormen und Institute es gestatten.

In dieser Beziehung kommt aber insbesondere in Betracht, daß der Grund und Boden in außerordentlich kleine, selbstständig besessene Parzellen (1,311,677 an der Zahl von durchschnittlich $\frac{1}{2}$ bis 1 Morgen Größe, wobei noch die standesherrlichen und Gemeinde-Waldungen mit in die Fraktion gezogen sind) zersplittert ist, und außerdem, daß der Bezirk mit Ausnahme der Stadt Wehlar in den sogenannten Volontärgerichts-Behörden (Schöffen-, Kirchspiels-, Feldgerichten, Schultheißeereien) eine Einrichtung besitzt, welche möglichst intakt zu erhalten ist, da durch die von den Schöffen der bestehenden Verfassung gemäß erteilten Atteste über Eigenthum, Besitz, Dispositions-Befugniß resp. Beschränkung, Pfandnexuss resp. Pfandfreiheit und Werth der Grundstücke, und durch die persönliche Haftbarkeit für die Richtigkeit dieser Atteste der Realkredit bisher vermittelt worden ist. Es ist deshalb auch Zweck und Aufgabe des Gesetzentwurfs, diese Vermittelung fernerhin zu wahren, zu diesem Behuf den Schöffengerichten für die Aufstellung ihrer Atteste durch Reformirung des materiellen Rechts eine zuverlässige urkundliche Unterlage zu schaffen, während sie bisher zum Theil auf ihr Gedächtniß angewiesen waren, und endlich die Hemmnisse aufzuheben, welche ein zu strenger bevormundender Zwang dem Verkehr und dem Kredit bereitet hat.

Das Prinzip, welches sich hiernach durch den Entwurf hindurch zieht, läßt sich kurz dahin zusammenfassen: daß kein Akt, welcher eine Veränderung in dem Realzustande eines Immobile herbeiführt, darf vorgehen können, ohne daß derselbe zur Kenntniß des Realrichters gelangt, und daß ferner kein Hypothekenrecht bestehen darf, welches nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlich ist. Dies Prinzip, vollständig und konsequent durchgeführt, wird bei einer zweckmäßigen und übersichtlichen Führung der Kontrakten- und Hypothekenbücher und bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit Seitens der Schöffen unrichtige Atteste mehr denn je unmöglich machen. Im Uebrigen aber gestattet es die möglichste Vereinfachung des bestehenden Rechtszustandes.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus ergiebt sich nunmehr im Einzelnen Folgendes.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Kontrakten-Wesen, d. h. über Verträge, welche eine Disposition über unbewegliche Sachen (Immobilien) betreffen, sind äußerst verworren; sowohl in Betreff der Frage ihrer Rechtsverbindlichkeit unter den Kontrahenten, als in Betreff ihrer Wirksamkeit gegen Dritte. In beiden Beziehungen lassen sich die in den verschiedenen Theilen des Bezirks geltenden Partikularrechte in vier Gruppen klassifiziren:

a. Nach dem Trierischen Rechte, sowie nach dem in dem Kondominat Maischeid, der Stadt Wehlar und dem vormaligen Amte Hohenfolms geltenden Rechte sind mündliche Verträge über Immobilien nicht nur unter den Kontrahenten gültig und klagbar, sondern es geht auch, wenn die Tradition und die Zahlung resp. Kreditirung der Kaufgelder hinzukommt, das Eigenthum über, ohne daß eine gerichtliche Aufnahme, Verlautbarung oder Bestätigung hinzuzukommen braucht. Der Käufer kann nur die gerichtliche Verlautbarung verlangen, um einen urkundlichen Ausweis, eine Erwerbssurkunde in die Hände zu bekommen.

b. Nach Kölnischem Rechte ist der mündliche Vertrag über Immobilien unter den Kontrahenten unbeschränkt gültig und klagbar, der Erwerb des Eigenthums, die Wirksamkeit gegen Dritte, ist aber durch die gerichtliche Verlautbarung (Anerkung) bedingt. Ist diese unterblieben, die Natural-Übergabe aber erfolgt, so soll der Käufer wenigstens einen Vorzug vor den persönlichen Gläubigern des Verkäufers haben.

c. Nach der Nassauischen Kontrakten-Ordnung von 1774, der Sachsenburgischen Kontrakten-Ordnung von 1808, der Neuwiedschen Verordnung von 1755 und der Nassauischen Verordnung von 1807 ist ein mündlicher Vertrag über Immobilien unter den Kontrahenten zwar rechtsverbindlich; es findet aber nur innerhalb einer kurzen Frist von 14 Tagen resp. 4 Wochen eine Klage auf gerichtliche Verlautbarung und Erfüllung Statt. Auch nach Ablauf dieser Frist sind die Kontrahenten, wenn die Übergabe erfolgt, oder der Kaufpreis gezahlt ist, nach der Nassauischen Kon-

tratten-Ordnung von 1774 und nach der Hachenburgischen Kontrakten-Ordnung von 1808 an den Vertrag gebunden und zur nachträglichen gerichtlichen Verlautbarung verpflichtet; nach den beiden andern Verordnungen kann nach Ablauf der kurzen Frist nur Rückgabe des Geleisteten verlangt werden.

d. Nach verschiedenen, in anderen Theilen des Bezirks geltenden Verordnungen ist die gerichtliche Aufnahme, Verlautbarung oder Bestätigung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, dergestalt, daß auch die Rechtsverbindlichkeit unter den Kontrahenten dadurch bedingt ist.

Die allegirten Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf Kauf- und Tausch-Verträge. Für andere Immobilien-Akte, wie Uebergangs-Verträge, Erbtheilungen &c., ist in dem einen Partikularrechte die gerichtliche Abschließung vorgeschrieben, in dem anderen nicht; auch sind die Wirkungen der Verabsäumung der gerichtlichen Form verschieden bestimmt.

Es erhellet, daß durch so ungewisse und verschiedenartige Bestimmungen nicht nur zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entstehen, sondern auch die Sicherheit des Verkehrs leiden muß. Deshalb ist vor Allem darauf Bedacht genommen worden, über die Wirksamkeit der bezeichneten Rechtsgeschäfte unter den Kontrahenten, sowie über die Wirksamkeit derselben Dritten gegenüber einheitliche und möglichst einfache Vorschriften zu schaffen, welche, indem sie einerseits die sonst geltenden Prinzipien des gemeinen deutschen Rechts zwar, soweit dies dem Realkredit unnachtheilig scheint, schonen; andererseits doch auch, soweit dies nicht möglich, nämlich in Betreff der Begründung des dinglichen Rechts und der Wirksamkeit gegen Dritte, die im Geltungsbereich des allgemeinen Landesrechts bewährt befundenen und für die Konsolidirung des Credits unentbehrlichen Prinzipien der Erkennbarkeit des Eigenthums, der Publizität und Spezialität neu und in passender Weise einführen.

Hierdurch rechtfertigen sich die Bestimmungen der
§§. 1—4.

§. 1 knüpft an das in dem Bezirk geltende gemeine Recht an und beseitigt damit zugleich die bisherige oben geschilderte Verworrenheit aller entgegenstehenden partikularrechtlichen Vorschriften. Die Gültigkeit eines jeden Immobilien-Aktes ist daher, soweit er die persönlichen Rechte der Kontrahenten unter einander betrifft, in der Regel durch keine besondere Form bedingt. Die Verjährung der hieraus entspringenden Klagen ist an keine besondere Frist mehr gebunden.

Die im letzten Absatz erfolgte Definition des Begriffs der „unbeweglichen Sachen“ ist um deswillen besonders aufgenommen, weil in verschiedenen Partikularrechten des Bezirks viele Sachen, welche gemeinrechtlich unbedenklich zu den Mobilien gerechnet werden, wie z. B. jährliche Gülten, Zinspacht, verpfändete Schulden, darüber besagende Briefe und Urkunden, den Immobilien beigezählt sind.

Rechtfertigen sich nun aber hiernach die Bestimmungen des §. 1 ohne weitere Ausführung, so ist zur Begründung des §. 2 Folgendes zu bemerken.

Zum Uebergange des Eigenthums, zum Erwerbe des dinglichen Rechts bedarf es durchaus eines äußerlich erkennbaren Aktes, aus welchem jeder Dritte, der dabei ein Interesse hat, die in dem Realzustande vorgegangene Aenderung leicht ersieht, und an welchem namentlich die Schultheißen und Schöffen untrüglich die vorgegangene Veränderung erkennen können, um sich danach bei Ausfertigung ihrer Atteste zu richten. Es erscheint nur erforderlich, jede lästige Formalität von diesem Akte fern zu halten. Zu dem angegebenen Zweck genügt vollständig, daß die dingliche Wirkung nicht eher eintrete, als bis der Realrichter von dem glaubhaft beurkundeten Willen der Kontrahenten Kenntniß erlangt hat. Es bedarf dazu somit keiner förmlichen Konfirmation, keines Zwanges, durch welchen die Interessenten genöthigt werden, vor dem Realrichter ihre Verträge abzuschließen. Beides würde nur in unzulässiger Weise hemmend auf den Verkehr wirken. Wesentlich ist vielmehr nur, daß entweder — wenn es den Interessenten beliebt, und bei der Zugänglichkeit der Schöffengerichte in den Bezirken, in denen sie als formirte Kollegien nach der

tion des Justiz=Ministers vom 15. Dezember 1853 (Justiz=Minist.=Blatt 1854 S. 51) auf Grund der Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 20 (Gesetz=Samml. S. 1) konstituiert sind, wird dies die Regel sein — der Vertrag vor dem Richter der belegenden Sache aufgenommen werde, oder daß er, wenn er, was zugelassen werden muß, vor einem anderen inländischen Gericht oder Notar aufgenommen oder überhaupt nur der Unterschrift nach beglaubigt worden ist, durch einen, an sich keiner weiteren Form bedürftigen Akt — die Anmeldung — zur Kenntniß des Realrichters gelange. (§. 2).

Nothwendig und zweckmäßig erscheint es dann aber weiter, an diesen Akt auch, sofern nach dem Willen der Kontrahenten nicht ausdrücklich ein späterer Termin dafür festgesetzt wird, den Uebergang des Eigenthums resp. den Erwerb des dinglichen Rechts bestimmt anzuknüpfen und zu diesem Behuf — wie es in §. 3 geschehen — den entgegenstehenden Grundsatz des römischen Rechts aufzuheben. Nach diesem ist bekanntlich zum Eigenthums=Uebergange die Tradition erforderlich. Diese Bestimmung ist den im dortigen Bezirk im Allgemeinen noch fester wurzelnden deutsch=rechtlichen Anschauungen nicht entsprechend. Die Tradition wird ohnehin bei jeder Veräußerung durch eine, ein *constitutum possessorium* oder eine *traditio brevi manu* enthaltende Vertrags=Klausel leicht ersetzt, resp. umgangen. Endlich aber kommt für den dortigen Bezirk insbesondere in Betracht, daß, wenn man die Nothwendigkeit der Tradition zum Eigenthums=Uebergange beibehält, sich die Schöffen, um ein Eigenthums=Atteste ausstellen zu können, immer erst noch erkundigen müssen, ob die Uebergabe auch hinzugekommen ist, und dabei leicht ein Irrthum vorkommen kann. Ohnedies aber ist die vor dem Realrichter aufgenommene, resp. die bei ihm angemeldete, mit dem desfalligen Atteste versehene Erwerb=Urkunde ein untrügliches Kennzeichen des Eigenthums=Ueberganges. Aus gleichem Grunde muß ferner die Bestimmung des römischen Rechts, nach welcher die Zahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes — ohne besondere Verabredung — den Uebergang des Eigenthums bedingt, aufgehoben werden.

Dagegen muß auf derartige Abreden über die anderweite Festsetzung eines Termins für den Uebergang des Eigenthums, beziehentlich den Erwerb des dinglichen Rechts, allerdings die erforderliche Rücksicht genommen werden; um die Erkennbarkeit des wahren Zeitpunkts zu sichern und andererseits jeden ungerechtfertigten Zwang gegen den Willen der Kontrahenten zu vermeiden. Zu diesem Zweck sind in §. 4 die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Die in den §§. 1—4 ausgeführten Grundsätze lassen sich hiernach kurz dahin zusammenfassen:

- 1) als Titel zum Erwerbe des Eigenthums oder des dinglichen Rechts an unbeweglichen Sachen genügt auch ein formfreier Vertrag; er ist gültig; es kann der daraus erworbene persönliche Anspruch im Wege der Klage während der gewöhnlichen Verjährungsfrist verfolgt werden;
- 2) als Modus muß aber eine Urkunde in beglaubigter Form, welche dem Realrichter vorgelegt, wenn nicht vor ihm aufgenommen ist, hinzutreten;
- 3) abweichende Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Erwerbes des Eigenthums oder des dinglichen Rechts müssen in gleicher Weise äußerlich vor dem Realrichter erkennbar gemacht werden;
- 4) es muß überhaupt jede Schranke fortfallen, welche hindert, daß der Realrichter jeder Zeit und für jeden Betheiligten, insbesondere auch da, wo die freiwillige Gerichtsbarkeit über Immobilien nicht den Volontärgerichten selbst zusteht, für die Schöffen behufs Ausstellung zuverlässiger Atteste die mit dem Realzustande eines Grundstücks vorgenommenen Veränderungen erkennbar machen kann.

Was ferner aber die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekenswesen anlangt, so sind sie nicht minder verworren, als die über das Kontraktenswesen. Durch sämtliche Partikular=Gesetzgebungen zieht sich die Gültigkeit der gemeinrechtlichen Bestimmungen

über die gesetzlichen und privilegierten, General- und Spezial-, Mobilien- und Immobilien-Hypotheken, jedoch in den buntesten Schattirungen, bald nach dieser, bald nach jener Richtung geändert, bald erweitert, bald beschränkt, hindurch.

Die Sayn-Hachenburgsche Kontrakten-Ordnung von 1808 gibt den Minorennen, abweichend vom gemeinen Recht, noch eine neue gesetzliche Hypothek an dem Vermögen derjenigen, welche bei der Versteigerung ihrer Mobilien etwas gekauft oder Grundstücke von ihnen gepachtet haben; die General-Hypotheken beschränkt sie nur in Bezug auf gerichtliche, nicht in Bezug auf außergerichtliche Pfandverschreibungen.

Nach der Nassau-Usingenschen Kontrakten-Ordnung von 1774 können konventionelle General-Hypotheken neben einer Spezial-Hypothek in subsidium, Konventional-Hypotheken nur gerichtlich bestellt werden.

Nach der Erläuterung der Kurkölnischen Rechtsordnung gewähren die gesetzlichen Hypotheken gleich den außergerichtlichen Konventional-Hypotheken noch ein Vorzugsrecht vor Chirographar-Gläubigern, könnten jedoch gegen Dritte nicht geltend gemacht werden. Die Wirkung der General-Hypothek ist in Bezug auf die derselben unterworfenen Mobilien beschränkt. Eigenthümlich ist dem Kurkölnischen Recht das Institut des *pignus praetorium*, begründet in der Verordnung vom 5. Oktober 1743 (Edikten-Samml. I. S. 656).

Das Trierische Landrecht hat neben dem vollständig beibehaltenen gemeinrechtlichen Apparat noch über das Rangverhältniß der Pfandgläubiger unter sich, wie über das aller Creditoren im Konkurse spezielle Bestimmungen getroffen. Die gesetzlichen Hypotheken rangiren unter sich mit den gerichtlichen Hypotheken, sowie mit den durch Inmision und Präferential-Arrest — einem dem Trierischen Bezirk eigenthümlichen Institut (§§. 16—18. Tit. XIII. Trierischen Landrechts) — erwirkten, lediglich nach der Zeitfolge. Die dos hat jedoch den Vorzug vor anderen gesetzlichen Hypotheken, und wenn sie zugleich mit solchen und mit gerichtlichen Hypotheken kollidirt, auch vor diesen. Noch andere Abweichungen vom gemeinen Recht detaillirter Art gehen durch das Gesetz hindurch.

Die Nassau-Kagenellenbogensche Landesordnung hat aus der Zahl der gesetzlichen Hypotheken des gemeinen Rechts nur zehn Fälle — die gebräuchlichsten — als gültig fortbestehend anerkannt. Die Nachtheile der gesetzlichen Hypothek sind insoweit gemildert, als dieselbe, im Fall der Veräußerung, gegen den dritten Besizer nicht geltend gemacht werden kann; die gesetzlichen Hypotheken rangiren auch, mit Ausnahme der gemeinrechtlichen privilegierten Hypotheken, hinter den Konventional-Hypotheken. Die General-Hypotheken können auch gegen jeden dritten Besizer geltend gemacht werden, wobei nur einige Mobilien von der Haftung ausgenommen sind. Alle offenen, d. h. die vor Schultheiß und Schöffen oder einem Landschreiber, die vor Notar und Zeugen oder bloß vor drei Zeugen errichteten Pfandverschreibungen sind ganz gleichgestellt; sie rangiren durcheinander nach dem Alter. Für den Fall des Konkurses ist eine besondere Prioritäts-Ordnung gegeben.

Für die Grafschaft Wied und für den Bezirk des Solmsler Landrechts sind die außergerichtlichen Konventional-Hypotheken an Immobilien abgeschafft.

Das Mainzer Landrecht hat wieder eine vom gemeinen Recht abweichende Rangordnung im Konkurse. Außergerichtliche Konventional-Hypotheken sind beibehalten.

Für die Aemter Freusberg und Friedewald sind alle Privat-Verpfändungen verboten

Anlangend die Form der Bestellung von Konventional-Hypotheken und das Verfahren dabei, so sind auch hierüber die Vorschriften verschiedenartig.

Nach der Sayn Hachenburgschen Kontrakten-Ordnung von 1808 soll für die gerichtlich bestellten Hypotheken ein doppeltes Hypothekenbuch geführt werden, nämlich eins von den Feldgerichten resp. dem Landschreiber, ein zweites vom Justizamt. Diese Hypothekenbücher haben jedoch keinen objektiven Glauben, sie dienen vielmehr nur zur Information der Hypothekenbehörden bei

der ihnen obliegenden *causae cognitio* und bei Ausstellung ihrer Atteste. Die Hypothekenbehörden müssen nämlich prüfen, ob der Verpfänder, Eigenthümer und Besizer der zu verpfändenden Sachen ist, ob er darüber disponiren kann, ob Hypotheken und Lasten darauf haften und ob die Hypothek zugänglich ist. Ueber alle diese Punkte müssen sie ein Attest, für dessen Richtigkeit sie haften, ausstellen und in ihr Hypothekenbuch eintragen. Auf Grund des Attestes wird von der Landschreiberei die Pfandverschreibung aufgenommen und dem Amt zur Bestätigung eingereicht. Dies muß Attest und Obligation nochmals prüfen, und der Schuldner und dessen Ehefrau müssen bei Strafe der Richtigkeit sich vor dem Amt nochmals persönlich zum Empfange des Darlehns bekennen und den Einreden resp. den weiblichen Rechtswohlthaten entsagen. Durch die Konfirmation, auf welche noch die Eintragung in das amtliche Hypothekenbuch folgt, wird das dingliche Recht begründet.

Im Wesentlichen übereinstimmend sind diese Vorschriften mit denen der Nassau-Usingen'schen Kontrakten-Ordnung von 1774, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein Hypothekenbuch, und zwar von den Feldgerichten geführt wird, welche ihre Atteste darin eintragen, und daß ferner die Aufnahme und Ausfertigung der Obligation bei dem Amt erfolgt, vor welchem der Schuldner und dessen Ehefrau persönlich unter Vorlegung des feldgerichtlichen Attestes erscheinen müssen, und welches sodann die Konfirmation ertheilt, durch die das dingliche Recht begründet wird. Diese Bestimmungen über die Expedition und Konfirmation sind bei Strafe der Richtigkeit angedroht.

Nach der Kurkölnischen Rechtsordnung ist die gerichtliche Insinuation bei dem Realrichter zur Bestellung einer Hypothek erforderlich. Eine *causae cognitio* und eine Haftbarkeit des Gerichts tritt indeß nach der Verordnung vom 22. Dezember 1718 nur auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten ein.

Nach dem Trierischen Landrecht ist zur Begründung des dinglichen Rechts und der Priorität nothwendig, daß die Verpfändung vor dem Gericht der belegenen Sache gefertigt und dem Gerichtsbuch von Wort zu Wort einverleibt, oder die vor Notar und Zeugen oder von den Debitoren selbst gefertigte Verschreibung dem Gericht präsentirt und dem gerichtlichen Protokoll Verpfändungsbuch inserirt sei — eine Bestimmung die zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Für die untere Grafschaft Wied bestimmt die Verordnung vom 30. Oktober 1738, daß kein Verfaß von liegenden Gründen von einziger Kraft, Wirkung und Gültigkeit sein soll, welcher nicht vor jedes Orts ordentlichem Gericht in Gegenwart beider Theile vorgetragen, dem Gerichtsprotokoll einverleibt und bestätigt worden ist. Die Verordnung vom 12. Januar 1755 bestimmt ebenfalls, daß die Verpfändungen von Immobilien anders nicht gültig und verbindlich sein sollen, bis sie jedes Orts Gerichten gehörig angezeigt und den Gerichtsbüchern einverleibt sind. Erfolgt die Anzeige nicht binnen 14 Tagen, so tritt außerdem noch Strafe ein. Ueber die den Gerichten obliegende *causae cognitio* und Haftbarkeit disponirt die Schultheißen-Instruktion vom Jahre 1804.

Ähnliche Bestimmungen sind für die obere Grafschaft Wied in der Verordnung vom 27. Juni 1761, resp. mehreren Verordnungen aus den Jahren 1764, 1765 und 1775 gegeben.

Nach Mainzer Landrecht können gerichtliche Verschreibungen nur vor dem Gericht der belegenen Sache gefertigt und sollen in ein besonderes Verlegungs-Protokoll eingetragen werden. Eine *causae cognitio* in Bezug auf das Eigenthum des Verpfänders und in Bezug auf die Belastung des zu verpfändenden Immobile und eine Haftbarkeit in dieser Beziehung findet im Bezirk des Mainzer Landrechts, der Stadt Weylar, nicht Statt. Es fehlt hierzu auch an allen Untertagen, da ein Volontärgericht nicht besteht und das Kreisgericht keine Bücher führt.

Das Solms'sche Landrecht bestimmt auch nur, daß die Verpfändung liegender Güter bei Vermeidung der Richtigkeit vor Gericht geschehen und in das Schöffenbuch eingetragen werden muß; es ertheilen aber mehrere Separat-Verordnungen aus den Jahren 1751, 1762, 1772, 1788 nähere Anweisung über die Führung der Hypothekenbücher und die von den Schultheißen und

Feldgeschworenen auszustellenden Atteste, wie denn auch eine Verordnung vom 9. August 1790 für Solms-Braunfels und die Nassau-Weilburgische Hypotheken-Ordnung vom 9. Februar 1774 für das Amt Ugbach spezielle Bestimmungen über die Haftbarkeit der gedachten Beamten für die letztern enthält.

In mehreren kleineren Bezirken gelten noch andere Verordnungen über die Form der Obligationen, über deren Geltungsbereich zum Theil Streit besteht.

Es wird bei dieser Lage der Gesetzgebung aber keiner weiteren Ausführung darüber bedürfen, daß dieselbe den als bewährt anerkannten neueren Prinzipien eines gesicherten Hypothekenrechts, der Publizität und Spezialität geradezu entgegen ist. Man darf ferner nicht verkennen, daß, da durch die persönliche Haftbarkeit der Schöffen für die Richtigkeit ihrer Atteste in einem Theile des Bezirks der Realkredit vermittelt wird, gerade die generelle Einführung jener Prinzipien es den Schöffen ermöglichen wird, künftig eine viel genauere Kenntniß von dem Hypothekenzustande der Grundstücke als bisher zu erlangen. Andererseits aber bleibt auch in Betracht zu ziehen, wie die Rücksicht auf das Kredit-Bedürfniß des Schuldners es nöthig macht, alle diejenigen Hemmnisse abzustreifen, welche demselben bisher dadurch bereitet worden sind, daß eine Hypothek, für welche die Schöffen die Haft nicht übernahmen, — und sie können sie für alle Fälle einer nicht ganz evidenten Sicherheit eben nicht füglich übernehmen — daß eine solche Hypothek, ohne daß dies durch die allgemeinen Gesetze des Verkehrs gerechtfertigt gewesen wäre, von diesem Verkehr der Natur der Sache nach ausgeschlossen blieb.

Das Bedürfniß einer Reform des bestehenden Zustandes in der gedachten Richtung dürfte hiernach nicht zu leugnen sein. Dazu kommt, daß bis zur Einführung der auf Grund des §. 20. der Verordnung vom 2. Januar 1849 von dem Justiz-Ministerium unterm 5. Juni 1852 (Justiz-Minist.-Blatt S. 234) und 15. Dezember 1853 (Justiz-Minist.-Blatt 1854 S. 51) erlassenen Instruktionen, mit denen erst die gehörige Direktion des Verfahrens der Voluntärgerichte durch die Kreisgerichte begann, die nach Verschiedenheit der oben angeführten Partikularrechte in sehr verschiedenen Formen bestandenen Hypothekenbücher von den Voluntärgerichten fast durchgängig in hohem Grade mangelhaft und unvollständig und außerdem nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit geführt worden sind.

Endlich aber ist auch die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 317), welche gleichzeitig beabsichtigt wird, allseits als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, jedoch ohne eine vorgängige Einführung der Prinzipien der Publizität und Spezialität in dem Hypothekenrecht, die sie nach ihrem System überall voraussetzt, nicht zu ermöglichen.

Daß nun aber nicht die altpreussische Hypothekenverfassung dem Bezirke die gewünschte Abhülfe der vorhandenen Schäden zu bringen vermag, erhellet aus einer Berücksichtigung der schon oben erwähnten, so sehr zerplitterten Verhältnisse des Grund und Bodens ohne Weiteres.

Es mußte vielmehr der Weg gewählt werden, welcher schon durch das Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.-Samml. S. 198) in Betreff der Hohenzollernschen Lande mit Erfolg beschritten worden ist, und das Ziel der Reform mußte hiernach das sein;

1. die Hypothek auf Immobilien zu beschränken;
2. die Erwerbung einer Hypothek, sowie auch das pignus an Immobilien, d. h. die Entstehung des dinglichen Rechts des Pfandgläubigers lediglich an die Eintragung in das Hypothekenbuch zu knüpfen;
3. den gesetzlichen Pfandrechten hinfort nicht mehr unmittelbar die Bedeutung eines dinglichen Rechts, sondern die eines Titels beizulegen, der den Gläubiger berechtigt, seine Forderung auf die bestimmt zu bezeichnenden Immobilien des Schuldners eintragen zu lassen;
4. die Bestellung konventioneller General-Hypotheken nicht ferner zuzulassen, vielmehr zu bestimmen, daß die Eintragung nur auf die in den Verpfändungs-Urkunden speziell zu bezeichnenden Immobilien erfolgen könne;

5. Die Priorität der Pfandrechte, unter Beseitigung der Privilegien, inskünftige allein von der Zeitfolge der, die Entstehung des dinglichen Rechts begründenden Eintragung in das Hypothekenbuch abhängig zu machen;
6. Vorschriften zu ertheilen, durch welche die Inhaber älterer Pfand- und Hypothekenrechte zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachsicherung der Eintragung derselben innerhalb einer gewissen Präklusivfrist genöthigt werden.

Durch Etablirung dieser Sätze wird im Interesse des Realkredits ein Rechtszustand ins Leben gerufen, der die Gewißheit gewährt:

daß auf jedem bestimmten Immobile nicht mehr Unterpfandrechte haften und resp. dem Kreditgebenden vorgehen können, als das Unterpfandebuch nachweist.

Bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist der Gesichtspunkt leitend gewesen, sich möglichst genau an das für Hohenzollern bereits ergangene Gesetz anzuschließen. Es gestattet dies einmal die Ähnlichkeit der Verhältnisse, andererseits empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die immerhin wünschenswerthe und daher soviel als möglich anzustrebende Uebereinstimmung der Gesetzgebung für die verschiedenen gemeinrechtlichen Landestheile der Monarchie.

Der Entwurf weicht daher von dem für die Hohenzollernschen Lande bereits erlassenen Hypothekengesetz nur da ab, wo besonders erhebliche Gründe, insbesondere provinzielle Eigenthümlichkeiten, dies nothwendig erscheinen ließen; und es sollen daher in dem Folgenden hauptsächlich diese Abweichungen motivirt werden.

§§. 5 — 9.

Die §§. 5 — 9. des Entwurfs schließen sich den Vorschriften der §§. 1 — 5. des für Hohenzollern erlassenen Gesetzes an.

Sie etabliren die oben schon gerechtfertigten Sätze, durch welche das Hypothekenrecht auf Immobilien beschränkt, das Entstehen des *pignus* und der Hypothek auf Immobilien als eines dinglichen Rechts, an die Eintragung in das Unterpfandebuch auf bestimmte, speziell bezeichnete Immobilien geknüpft wird, schließen die Berücksichtigung der Bestellung von General-Hypotheken durch Willenserklärung für die Zukunft aus, legen endlich den gesetzlichen Pfandrechten die Wirkung eines Titels zur Eintragung auf die den Gegenstand bildenden bestimmten Grundstücke bei.

Nur in folgenden Punkten enthalten die in diesen Paragraphen des Entwurfs projectirten Bestimmungen Modifikationen der in den correspondirenden Paragraphen des Gesetzes für Hohenzollern ertheilten Vorschriften.

Der im Alinea 2 des §. 1. des Gesetzes für Hohenzollern sich findende Satz, der die dingliche Wirkung der bei Mobilienveräußerungs-Verträgen vorkommenden Eigenthums-Vorbehalte von der Eintragung abhängig macht, ist weggelassen worden, weil es im Departement des Justiz-Senats meist zweifelhaft ist, ob diese Vorbehalte die Absicht haben, das Eigenthum oder nur eine Hypothek zu reserviren, und es sich nicht empfehlen kann, durch das Gesetz eine Bestimmung zu treffen, welche vielleicht den Intentionen der Parteien oft widerspricht.

Der §. 7. des Entwurfs will verordnen, welche Erfordernisse zur Begründung der Eintragung zu erfüllen sind, daß dazu insbesondere eine den allgemeinen Grundfögen (§. 2.) entsprechende beglaubigte Urkunde gehöre, und daß die spezielle Bezeichnung der verpfändeten Immobilien in den Verpfändungs-Urkunden durchgängig nach dem Grundsteuer-Kataster zu erfolgen habe. Der im §. 3. des Gesetzes für Hohenzollern vorausgesetzte Fall, daß wegen Mangels eines Grundsteuer-Katasters eine andere Bezeichnung gewählt werden muß, kommt in dem vollständig katastrirten Ostrheinischen Bezirke nicht vor und bedurfte daher keiner Berücksichtigung.

Dagegen bedurfte es für die Bezeichnung des verliehenen Bergwerks-Eigenthums, da das Grundsteuer-Kataster hier nicht Platz greift, besonderer Vorschriften, welche, weil das Institut der Berggegenbücher am Ostrhein nicht überall besteht, nur auf die im Entwurfe angegebene Weise, dem Zwecke, das Objekt der Verpfändung erkennbar zu machen, entsprechend getroffen werden konnten.

In dem §. 8. des Entwurfs ist das Alinea 2 des §. 4. des Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande, welcher den Inhabern allgemeiner oder spezieller gesetzlicher, im Titel zur Eintragung verwandelter Pfandrechte die Prioritätsrechte im Konkurse auf die nach Befriedigung der eingetragenen Pfand- und Hypotheken-Gläubiger übrig bleibende Masse vorbehält, fortgeblieben, weil die Vorrechte im Konkurse ihre Bestimmung durch die gleichzeitig einzuführende Konkursordnung, die dafür der gehörige Ort ist, erhalten.

Dagegen ist in dem Alinea 2 des §. 8. des Entwurfs zur Beseitigung jedes Zweifels die, schon aus den Grundsätzen des bestehenden Rechts abzuleitende Ermächtigung der Vormundschaftsbehörden ausdrücklich anerkannt worden: die Anträge auf Eintragung des nunmehr einen Erwerbstitel bildenden allgemeinen gesetzlichen Pfandrechts der Pflegebefohlenen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Kuratoren, soweit und so lange die Rücksicht auf die Sicherheit darbietende Immobilien der Vormünder und Kuratoren, soweit und so lange die Rücksicht auf die Sicherheit der Pflegebefohlenen es gestattet, entweder ganz zu unterlassen, oder auf einzelne, eine ausreichende Sicherheit darbietende Immobilien der Vormünder und Kuratoren resp. auf eine bestimmte, nach den Umständen sich als genügend darstellende Kautionssumme zu beschränken. Es erscheint dies rathsam, damit nicht der Realkredit der Vormünder und Kuratoren durch Eintragung solcher Pfandrechte von unbestimmter Höhe auf sämtliche Immobilien der Pfleger, da wo das Interesse der Pflegebefohlenen dies nach vernünftiger Beurtheilung nicht nothwendig macht, unnützer Weise gefährdet und durch solche Belästigung eine Abneigung gegen die Uebernahme von Vormundschaften und Kuratelen bei der grundbesitzenden Bevölkerung hervorgerufen würde.

Auch ist, um das Prinzip der Specialität vollständig zu wahren, im dritten Alinea des §. 8. bestimmt worden, daß jeder executorische Titel einen Titel zur Hypothek aber nur auf bestimmte, nach §. 7. bezeichnete Immobilien verleihen soll.

Endlich sind die Präferential-Nerste und pignora praetoria als mit den neu eingeführten Prinzipien unvereinbar, aufgehoben worden.

Der §. 9. des Entwurfs endlich mußte abweichend von dem §. 5. des Hohenzollernschen Gesetzes redigirt werden, damit er mit der gleichzeitig zu publizirenden Konkursordnung sich vollständig decke.

§§. 10. 11.

Der §. 10 entspricht dem zweiten Absätze des §. 13. des Hohenzollernschen Gesetzes, war aber besser hierher zu setzen, da die späteren Bestimmungen nur den Uebergang in den neuen Rechtszustand regeln sollen. Die Abweichung von dem Hohenzollernschen Gesetze, die darin besteht, daß der Entwurf die Priorität von der, allerdings nach Maaßgabe der Zeit der Anmeldung zu bewirkenden Eintragung, das Hohenzollernsche Gesetz aber von der Anmeldung direkt abhängig macht, ist durch den Anschluß an die §§. 51. 53. 55. der gleichzeitig einzuführenden Konkursordnung geboten. Auch rechtfertigt sie sich, da das dingliche Recht erst mit der Eintragung entsteht, durch die innere Konsequenz.

§. 11. hat die Absicht, einerseits für Lösungen eine bestimmte formale Grundlage zu schaffen, da selbst neben dem Besitze der Urkunde doch die ganze formlose Einwilligung des Gläubigers noch kein die Sicherheit des Verkehrs genügend sicherndes Fundament bietet, andererseits aber die Form der, bei dem so sehr zersplitterten Grundbesitze selbstredend häufig vorkommenden Lösungs-Einwilligungen resp. Quittungen möglichst zu erleichtern.

§. 12.

Dieser Paragraph korrespondirt dem §. 7. des Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande, dessen §. 6. nicht aufgenommen worden ist, weil er eine Bestimmung trifft, die in das Gebiet der Konkursordnung fällt und durch deren gleichzeitige Einführung erledigt wird.

Die im §. 12. des Entwurfs projectirte Vorschrift unterscheidet sich aber von der im §. 7. des Gesetzes für Hohenzollern enthaltenen darin:

daß die Anmeldung der vor der Gesetzeskraft des neuen Gesetzes erworbenen älteren Immobilien-, Pfand- und Hypotheken-Rechte innerhalb der Präklusivfrist am Ostrhein nicht bloß — wie in Hohenzollern — hinsichtlich der in die bisherigen Unterpfandsbücher nicht eingetragen, sondern auch hinsichtlich der in diese Bücher eingetragenen, also hinsichtlich aller älteren Pfand- und Hypotheken-Rechte, mit alleiniger Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenden Sache errichteten Spezial-Hypotheken, vorgeschrieben werden soll.

Für die Hohenzollernschen Lande bedurfte es zur Erreichung des Zweckes, dem Hypothekenzustande jedes bestimmten Grundstücks Erkennbarkeit zu geben, eines Aufrufes der älteren Pfand- und Hypotheken-Rechte in dieser Ausdehnung nicht. Unter den dort obwaltenden Verhältnissen genügte der im §. 7. des Gesetzes vom 24. April 1854 enthaltene Aufruf der älteren, nicht eingetragenen Unterpfandsrechte, in Verbindung mit der im §. 12. daselbst gegebenen Fakultät, eine Renovation einzelner, etwa unvollkommen geführter Unterpfandsbücher einzutreten zu lassen.

Am Ostrhein sind aber, wie von dem Justiz-Senat geltend gemacht worden ist, die älteren Hypothekenbücher bis zum 1. Januar 1853, von welcher Zeit ab die inzwischen eingetretene Direktion der Volontärgerichte durch die Kreisgerichte ihre vortheilhafte Wirkung zu äußern begann, durchgängig so ungenau geführt, und bezeichnen insbesondere die darin erfolgten Einschreibungen die Pfandobjekte so mangelhaft, daß der Zweck, die Erkennbarkeit des Hypothekenzustandes herbeizuführen, sich nur durch den im §. 12. des Entwurfs projektirten generellen Aufruf erreichen läßt; womit es denn zusammenhängt, daß die dadurch überflüssig gewordenen Bestimmungen des §. 12. des für Hohenzollern ergangenen Gesetzes über die Renovation der Unterpfandsbücher im Entwurfe nicht erscheinen.

In Folge der Ausschließung der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenden Sache errichteten Spezial-Hypotheken von der Nothwendigkeit des Aufgebots wird aber zugleich der Zweck erreicht, eine möglichst geringe Beunruhigung des Publikums herbeizuführen. Denn es werden nun in der That sehr wenig, wirklich noch existente Hypotheken von dem Aufgebot betroffen werden, da in dem betreffenden Bezirk sich die meisten Hypotheken im Laufe von zehn Jahren abwickeln.

§§. 13. — 17.

Die §§. 13 — 15. des Entwurfs entsprechen den §§. 8 — 10., der §. 16. des Entwurfs dem ersten Satze des §. 13., der §. 17. des Entwurfs dem §. 16. des Hypothekengesetzes für Hohenzollern mit unwesentlichen Aenderungen.

Zur näheren Direktion der Hypothekenbehörden bei der (auch im §. 8. Alinea 1 des Gesetzes für Hohenzollern vorgeschriebenen) Vernehmung der Besitzer über die während der Präklusivfrist angemeldeten Ansprüche ist im §. 13. Alinea 1. des Entwurfs bestimmt worden, daß die im Grundsteuer-Kataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Verhandlungen der Hypothekenbehörde bekannten Besitzer zur Vernehmung vorgeladen werden sollen: weil die bestehenden Volontärgerichte und die durchgängig vorhandene Katastrirung einen geeigneten Anhalt für die Ermittlung der Person des Besitzers darbieten.

Die im letzten Alinea des §. 13. enthaltene zusätzliche Bestimmung, wonach die Eintragung in die älteren Hypothekenbücher; sofern sie die Forderung und die verpfändeten Objekte erkennbar macht, die Stelle des sonst zu führenden Nachweises vertreten soll, rechtfertigt sich durch das zu §. 12. des Entwurfs Bemerkte.

Der §. 14 des Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande ist im Entwurfe um deswillen fortgelassen worden, weil die darin enthaltene Bestimmung in das Gebiet der Konkursordnung fällt und mit deren gleichzeitiger Einführung sich erledigt.

Der §. 18 beabsichtigt, von den für das Kontrakten- und Hypotheken-Wesen neu getroffenen Anordnungen die Schwereffigkeiten und Belästigungen des Publikums fern zu halten, welche die naturgemäße Folge einer strengen Durchführung des Legalitäts-Prinzips sind und bei der großen Geringfügigkeit der meisten Grundstücke sich am Ostrhein doppelt hart äußern, für die Sicherheit des Kredits aber gerade dort nicht wesentlich erforderlich erscheinen. Zwar ist es richtig, daß nach Deutschem Recht dem Richter, welcher einen Immobilien-Alt zu bestätigen hat, eine sehr umfassende *causae cognitio* obliegt, auch in den oben erwähnten Partikularrechten eine solche zunächst den Volontärgerichten bei Ausstellung ihrer Atteste, dann den Justizämtern, welche die Bestätigung zu erteilen hatten, zur Pflicht gemacht ist. Allein es erscheint nicht bedenklich, daß damit ein zu weit ausgedehntes Bevormundungs-System Eingang gefunden hat. Die Belästigung, welche im ostrheinischen Bezirk dadurch entsteht, geht viel weiter als in den anderen Landestheilen, in denen bei einer vollständig ausgebildeten Grundbuch-Verfassung das Legalitäts-Prinzip viel eher eine Bedeutung hat. Im ostrheinischen Bezirk muß zunächst der confirmirende Richter von demjenigen, welcher über ein Immobile disponiren will, den Nachweis seines Eigenthums fordern. Dieser kann solchen nur führen, indem ihm das Volontärgericht ein Attest über das Eigenthum ausstellt. Hier also muß er sich vollständig als Eigenthümer legitimiren. Kommt er nun aber mit dem Atteste zum confirmirenden Richter, so prüft dieser von Neuem; er begnügt sich dabei nicht unbedingt mit dem Schöffennatteste, sondern fordert die Vorlegung der Erwerb-Urkunden; ja es ist noch in den letzten zehn Jahren ein Fall vorgekommen, wo der Richter, obwohl in dem Schöffennatteste ein 54-jähriger Besitz bescheinigt war, doch die Konfirmation verweigerte, weil die alten Erwerb-Urkunden nicht mehr aufzufinden waren. Ihren Zweck erfüllt diese der Konfirmation vorhergehende Prüfung überdies nicht. Der Richter soll im öffentlichen Interesse ungültige und unwirksame Geschäfte verhüten; allein ein unumstößlicher Beweis des Eigenthums läßt sich vor dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit doch nicht führen, eine Garantie dafür übernimmt er, auch wenn er die Konfirmation erteilt, doch nicht, und die Ansprüche Dritter werden dadurch nicht berührt. Sodann muß der confirmirende Richter prüfen, ob schon Hypotheken und Lasten auf dem Immobile haften. Nach sehr vielen Partikularrechten darf er, wenn schon eine Hypothek auf einem Grundstück haftet, die Bestellung einer zweiten nicht zulassen, muß vielmehr die Konfirmation versagen.

Soll die neue Hypothekenschuld zur Tilgung der älteren kontrahirt werden, so muß der Richter von Amtswegen darüber wachen, daß die ältere Forderung auch wirklich aus dem neuen Darlehn berichtigt wird. Soll ein bereits verpfändetes Grundstück veräußert oder getheilt werden, so muß wiederum der Richter von Amtswegen dafür sorgen, daß das Kaufgeld zur Abtragung der Hypothekenschuld verwendet wird; soll die Hypothek aber auf den neuen Erwerber übergehen, so muß der Richter dafür sorgen, daß eine neue Obligation errichtet wird, wofür natürlich die Parteien neue Kosten bezahlen müssen. In einzelnen Partikularrechten ist sogar bestimmt, daß die alten Hypotheken wirkungslos werden, wenn nicht binnen einer kurzen Frist eine neue Obligation aufgenommen wird. Ferner muß der Richter auch die Interessen der persönlichen Gläubiger desjenigen, welcher eine Veräußerung oder Verpfändung vornehmen will, von Amtswegen wahrnehmen; er muß den ganzen Vermögenszustand des Disponirenden einer Prüfung unterwerfen, und wenn er findet, daß schon so viel Schulden vorhanden sind, daß durch die intendirte Disposition die älteren Personalgläubiger gefährdet werden könnten, so soll er die Konfirmation verweigern. Hierauf beruht auch die Bestimmung mehrerer Partikulargesetze, daß der Richter keine Verpfändung zulassen und confirmiren darf, welche über $\frac{2}{3}$ des Vermögens des Schuldners hinausgeht. Das letzte Drittel soll für die Personalgläubiger und für die etwaigen gesetzlichen Hypotheken freigehalten werden. Endlich soll der Richter von Amtswegen auch die Zugänglichkeit der Hypothek

prüfen; er soll die Konfirmation verweigern, wenn der Werth der Unterpfänder den Betrag der zu versichernden Forderung nicht um das Doppelte oder um ein Drittel übersteigt.

Alle diese Bestimmungen sind mit den erprobten neuen Anschauungen des Verkehrslebens durchaus nicht vereinbar. Um aber nun auch in der Aenderung des Bestehenden nur eben so weit zu gehen, als für eine freie und gesunde Entwicklung des Kredits erforderlich ist, erscheint es nöthig, in der Weise, wie es in dem §. 18 geschehen, in Betreff der vorzunehmenden *causae cognitio* die Funktionen und Obliegenheiten der Schultheißen und Schöffen als Atteste ausstellender Behörden von denjenigen des Richters, der die Anmeldung zu bescheinigen resp. die Hypothek einzutragen hat, strenge zu scheiden. Die Ersteren haften bei Ausstellung ihrer Atteste persönlich für Eigenthum, Dispositionsbefugniß, Pfandfreiheit und Werth. Auf dieser Haftbarkeit ruht zum Theil der Realkredit; sie muß daher aufrecht erhalten werden, und daraus folgt von selbst, daß die Schultheißen und Schöffen, wenn die Interessenten ihre Garantie verlangen, in mehreren der oben angegebenen Beziehungen auch ferner eine genaue Prüfung vornehmen müssen. Daß aber auch der Richter zum Zweck der Attestirung der Anmeldung, beziehungsweise Eintragung diese Prüfung vornimmt, erscheint ganz entbehrlich. Es reicht vollkommen aus, wenn dieser nur die äußeren, formellen Erfordernisse des Aktes, namentlich die Gewißheit der Willenserklärung, die legale Form der ihm vorgelegten Urkunden, die formelle Legitimation des Disponirenden (namentlich bei Vormündern und Bevollmächtigten) und die persönliche Dispositionsfähigkeit derselben (z. B. bei Minderjährigen) einer Prüfung unterwirft, im Uebrigen aber den Interessenten überläßt, ihre eigenen Interessen selbst wahrzunehmen. Auch auf eine Prüfung der materiellen Rechtsbeständigkeit des Aktes darf sich der Richter nicht einlassen, da er dadurch von Amtswegen, ohne sich streitende Parteien gegenüberstehen, einen Streit hervorruft, an welchem die Interessenten vielleicht nicht einmal gedacht haben würden, und dessen Schlichtung eventuell einem Prozesse vorbehalten bleiben muß.

Auf diesen Erwägungen beruhen die §§. 18. 19. Daß dabei zugleich der bisher den Parteien auferlegte Zwang beseitigt worden ist, vor der Disposition über ein Grundstück ein Schöffengerichts-Attest beizubringen, daß an dessen Stelle nur das Recht der Parteien zur Einholung eines solchen Attestes gesetzt worden, ist eine Konsequenz des Grundsatzes, den Parteien die Ausübung ihrer Gerechtsame, wie solche ihnen am förderlichsten scheint, selbst zu überlassen. Ist das Schöffengerichts-Institut die wahre Basis des Realkredits, so wird sich auch kein Interessent die Basis dieses Kredits nehmen lassen. Der Zwang dazu aber entbehrt jedes gerechten Grundes. Das Institut der Schöffengerichte selbst wird dadurch in keiner Weise gefährdet, im Gegentheil, es wird ihm dadurch, daß, wie oben ausgeführt, den Attesten eine zuverlässigere urkundliche Grundlage durch die neu getroffenen Anordnungen gegeben wird, ein fester Halt geschaffen; ihre Atteste werden genauer, richtiger als bisher, ihr Ansehen ein höheres werden, so lange in ihrer Persönlichkeit selbst von dem Publikum eine Garantie für den Kredit irgend gefunden wird. Wo dies aber nicht der Fall, da werden gerade die getroffenen Bestimmungen die Möglichkeit gewähren, den Interessenten ohne jede überflüssige Belästigung die wesentlichen Vortheile zuzuführen, welche für den Kredit aus den angewendeten Prinzipien der Erkennbarkeit des Eigenthums, der Publicität und Spezialität des Hypothekenbuchs und aus dem so außerordentlich vereinfachten Rechtszustande sich ergeben müssen.

§§. 20. 21.

Der §. 20 des Entwurfs, entsprechend dem §. 17 des Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande, hat mit dem Tage der eintretenden Kraft des Gesetzes alle demselben entgegenstehenden gemeinrechtlichen Verordnungen und alle partikularrechtlichen Vorschriften, welche in den Bereich dieses Gesetzes fallen, also auch insofern sie nur neben dem neuen Gesetze bestehen würden, aufgehoben.

Der §. 21 schließt sich hieran an und detaillirt die wichtigsten partikularrechtlichen, im

Hypothekewesen vorhandenen Bestimmungen, welche, als mit dem Systeme der neuen Einrichtung unverträglich, mit der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes ihre Kraft verlieren sollen. Sie ausdrücklich für aufgehoben zu erklären, ist zur Beseitigung sonst etwa leicht entstehender Zweifel vom Justizsenat zu Ehrenbreitstein beantragt und für rathsam erachtet worden, wengleich es streng genommen aus der Bestimmung des §. 20 des Entwurfs schon von selbst folgt.

§. 22.

Der §. 22 entspricht dem §. 18 des Hypothekengesetzes für die Hohenzollernschen Lande und überträgt, wie dies auch dort geschehen, dem Justiz-Minister die Ausführung des Gesetzes und den Erlaß der nöthigen Geschäfts-Anweisungen. Das ganze System des Gesetzes bringt es mit sich, daß die Hypothekenbücher, weil sie eben den Hypothekenzustand der einzelnen bestimmten Immobilien zu konstatiren bestimmt sind, in foro rei sitae geführt werden müssen, wie denn auch hier allein die zum Erwerbe des dinglichen Rechts und zur Wirksamkeit gegen Dritte erforderliche Anmeldung resp. Eintragung erfolgen darf. Da es aber von der verschiedenen Verfassung der am Oberrhein bestehenden Volontärgerichte abhängt, in wie weit die bei Führung der Hypothekenbücher, der Beurkundung und der Anmeldung der Kontrakte vorkommenden Geschäfte von diesen oder unmittelbar von den betreffenden Kreisgerichtsbehörden wahrzunehmen sind, der Justiz-Minister übrigens auch nach §. 20 Alinea 5 der Verordnung vom 2. Januar 1849 bereits ermächtigt ist, die Kompetenz zwischen den Kreis- und Volontär-Gerichtsbehörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zu reguliren, so empfahl sich, in Verbindung mit dem Inhalte des §. 22 des Entwurfs zugleich die mehr relative Fassung des §. 19 Alinea 1, welche die Bestimmungen über die Kompetenz der Behörden der Instruktion vorbehält, als nothwendig und zweckmäßig.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Ad Allerh. Proposition Nr. 6, b.

die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Artikel I.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 321) und das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 429), sowie die Artikel 28. bis 32. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) treten in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein mit dem in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Art. I) werden alle bisherigen Bestimmungen über die Materien, auf welche die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855 sich beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt, sie mögen im gemeinen Recht oder in partikularrechtlichen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Imgleichen tritt der Artikel 36. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche außer Anwendung.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung und des Gesetzes vom 9. Mai 1855 an deren Stelle.

Artikel IV.

Wenn ein Konkurs- oder Prioritäts-Verfahren bereits vor dem eröffnet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht zur Anwendung; vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen Statt, wenn der Erlaß des Subhastations-Patents vor dem verfügt worden ist.

Bei dem Prioritäts-Verfahren über Besoldungen und andere, an die Person des Schuldners gebundene, fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Verteilung der Einkünfte des Jahres . . . in Kraft.

Artikel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritäts-Verfahren erst am oder nach diesem Tage eröffnet, oder wird in einer nothwendigen Subhastation der Erlaß des Subhastations-Patents erst am oder nach diesem Tage verfügt, so treten in dem Verfahren die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch in sofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Artikel VI.

Hypotheken, welche vor dem erworben und bei Immobilien als Spezial-Hypotheken weder seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichtet, noch nach Maßgabe der §§. 11—14. des Gesetzes zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypotheken-Wesens vom eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in denen das Konkurs- oder Prioritäts-Verfahren erst am oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgefonderte Befriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugsrecht in der gemeinschaftlichen Masse bis auf Höhe desjenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Vorzugsrecht bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften sowohl unter diesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und den, §§. 73—81. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Konkursgläubigern.

Artikel VII.

Gesetzliche General- oder Spezial-Hypotheken, welche nach dem erworben werden, gewähren in Ansehung des beweglichen Vermögens weder ein Pfandrecht, noch ein Vorzugsrecht.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen wird von dem gedachten Tage an, selbst wenn es nach den bisherigen Bestimmungen gültig erworben ist, auch außerhalb des Konkurses nur in sofern anerkannt, als dem Gläubiger nach §§. 32. und 33. der Konkurs-Ordnung und Artikel 28. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch im Fall des Konkurses ein Anspruch auf abgefonderte Befriedigung zusteht.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund der Exekutions-Vollstreckung (pignus iudiciale) ist abgeschafft.

Artikel VIII.

Aufgespeicherte oder niedergelegte Waaren und Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelsverkehr befindlich sind, imgleichen eingehende oder ausgehende auf dem Transport befindliche Waaren, zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße, sowie Aktivforderungen können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Verpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht, und daß dabei zugleich Maaßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes grobes Versehen (*lata culpa*), die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Artikel IX.

Die im §. 51. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Reallasten erhalten ihre Befriedigung an der dort angegebenen Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.

Ihre Rangordnung richtet sich, sowohl unter sich, als den Hypothekengläubigern gegenüber, nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel X.

Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung) wird erst vom an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung beginnt, schon früher eingetreten ist.

Artikel XI.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindikations-Ansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem an gerechnet, in Kraft, und in jedem Konkurs- oder Prioritäts-Verfahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Kaufmanns (Artikel 4. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Artikel XII.

Die Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts, welches der Ehefrau nach den bisherigen Vorschriften in dem Vermögen ihres Mannes zusteht, ist vom an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres, nach dem Beginne der Verwaltung des Mannes, auf die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Mann erst nach dem Beginne seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche auf die selben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau das gesetzliche Pfandrecht schon vor dem erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, in dem bisherigen weiteren Umfange Gebrauch machen, vorbehaltlich jedoch der allgemeinen Anordnung für die Inhaber gesetzlicher Pfandrechte, in §§. 12. ff. des Gesetzes zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypotheken-Wesens vom

Artikel XIII.

Separationsrechte im Konkurse finden, vom an, nur in soweit Statt, als die Konkurs-Ordnung dieselben zuläßt.

Artikel XIV.

Das Recht des besseren Pfandgläubigers, dem Verkaufe des Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu widersprechen, wird für den Fall des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Artikel XV.

Bei den nothwendigen Subhastationen von Immobilien (§. 1. des Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens vom) ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1. Das Subhastations-Patent muß, außer der im §. 384. der Konkurs-Ordnung vorgeschriebenen, die unbekanntem Realgläubiger betreffenden Bekanntmachung, in allen Fällen auch eine öffentliche Aufforderung aller derjenigen unbekanntem Interessenten, welche an den zu subhastirenden Gegenständen ein Eigenthumsrecht oder ein Vorkaufsrecht, oder ein anderes, auf einem privatrechtlichen Titel beruhendes dingliches Recht, mit Ausnahme von Realservituten, in Anspruch nehmen, zur Anmeldung ihrer Rechte vor oder spätestens in dem Lizitationstermine unter der Warnung enthalten, daß die sich nicht Meldenden ihrer Realrechte auf das Grundstück verlustig werden, und einen Anspruch nur noch auf die Kaufgelder bis zu deren Vertheilung geltend machen können.
2. Wenn von dem Abschlusse des Lizitationstermins ein begründeter Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlags nicht eingelegt, bei dem Verfahren auch eine wesentliche Förmlichkeit nicht versäumt ist, so muß der Zuschlag durch ein Erkenntniß ertheilt werden, in welchem in allen Fällen die Präklusion der unbekanntem Eigenthums- und Real-Prätendenten nach dem unter Nr. 1. ausgedrückten Präjudiz ausgesprochen werden muß.
3. Der Zuschlag darf nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil das Meistgebot den durch Abschätzung oder auf andere Art ermittelten Werth des subhastirten Immobile oder eine bestimmte Quote des Werthes nicht erreicht.

Eine Abjudikation an den Gläubiger findet nur Statt, wenn derselbe bei der Lizitation Meistbietender geblieben ist.

4. Das Zuschlags-Erkentniß wird dem Abjudikatar in Ausfertigung, den übrigen Subhastations-Interessenten, nämlich dem Extrahenten, dem Subhastaten, beziehungsweise dem Verwalter der Konkursmasse, und den Hypotheken- und Real-Gläubigern, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, in Abschrift zugestellt, den überhaupt oder ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Interessenten durch Aushang, nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetz-Samml. Seite 273) publizirt.
5. Gegen das Zuschlags-Erkentniß steht, nach Maßgabe der §§. 59—66. der Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Samml. Seite 307) jedem, durch eine begangene Nichtigkeit beeinträchtigten Interessenten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise des Rekurses zu.

Diese Rechtsmittel sind binnen 10 Tagen nach der Zustellung, beziehungsweise nach Ablauf der für den Aushang bestimmten 14tägigen Frist bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden. Die Anmeldung muß zugleich bei Verlust des Rechtsmittels die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthalten.

Für das weitere Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde sind die Bestimmungen im §. 77. Nr. 3., 4. der Verordnung vom 21. Juli 1849 maßgebend. — Andere Rechtsmittel finden nicht Statt.

6. Bei dem Richter der belegenen Sache ist der Zuschlag von Amtswegen durch Uebersendung einer Ausfertigung des Erkenntnisses anzumelden. Mit dem Zeitpunkt der Anmeldung geht das Eigenthum des zugeschlagenen Immobile auf den Abjudikatar nach Maßgabe der §§. 3., 4. des Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens vom über.

Der Abjudikatar ist zur Anstellung der Vindikationsklage gegen jeden Besitzer berechtigt und gegen alle Eigenthums-Ansprüche, sowie gegen Vorkaufsrechte und gegen alle auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Ansprüche dritter Personen, deren Uebernahme

ihm nicht in den Bedingungen der Lizitation ausdrücklich auferlegt worden, mit Ausnahme der Realfervituten, gesichert.

Den Hypothekengläubigern und denjenigen Realberechtigten, welche aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, bleiben jedoch ihre Ansprüche an die Kaufgelder vorbehalten.

7. Dem Subhastaten steht weder das Recht der Wiedereinlösung der zugeschlagenen Sache, noch aus irgend einem Grunde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, noch eine Klage auf Aufhebung des Zuschlages wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde zu. Ebensovienig steht irgend einem anderen Subhastations-Interessenten eine Klage auf Wiederaufhebung des Zuschlages zu.

Artikel XVI.

Die Bestimmung Artikel XV. Nr. 3. findet auch auf die im Wege der Exekution erfolgenden nothwendigen Versteigerungen von beweglichen Sachen Anwendung.

Dem Schuldner steht auch weder eine Anfechtung des Zuschlages wegen Verletzung über die Hälfte, noch ein Wiedereinlösungsrecht zu; auch findet eine Wiedereinsetzung desselben in den vorigen Stand nicht Statt.

Artikel XVII.

In Ansehung der zur Zeit der Konkurs-Eröffnung bestehenden Mieths- und Pachtkontrakte des Gemeinschuldners, sowie der Vermietungen und Verpachtungen desselben findet der §. 18. der Konkurs-Ordnung keine Anwendung; vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. und 20. a. a. O.

Artikel XVIII.

Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben theilhaftig sind, so ist die Eröffnung des gemeinen Konkurses oder des erbchaftlichen Liquidations-Verfahrens nicht über den ganzen Nachlass, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugefallenen Theile zulässig, in sofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind. (Konkurs-Ordnung §. 322., §. 323. Nr. 3—5., §§. 324., 342., 357.)

Artikel XIX.

Zu den Kaufleuten sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Artikel XX.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht Statt.

Artikel XXI.

Die gerichtlichen Kosten im Konkurse und erbchaftlichen Liquidations-Verfahren, sowie im Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz, im Verfahren über gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in Fällen, in welchen die Konkurs-Ordnung zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1858 (Gesetz-Samml. Seite 19) anzusetzen und zu erheben.

Beglaubigt: Der Justiz-Minister. (gez.) Graf zur Lippe.

Motive

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Aufhebung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und das Gesetz vom 9. Mai 1855, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Aufhebung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, sind, nachdem sie zunächst nur für die Landestheile Gesetzeskraft erlangt hatten, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, bereits durch das Gesetz vom 31. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung S. 214) in die Hohenzollernschen Lande eingeführt worden. Berechnet waren sie auch für die übrigen Landestheile des gemeinen Rechts. Die Gründe, welche hier der Einführung bisher entgegenstanden, sollen für den Bezirk des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens beseitigt werden. Das Bedürfniß der Einführung der Konkurs-Ordnung ist vom Justiz-Senat wiederholt und dringend hervorgehoben worden. Ein verwickeltes, fast bei jeder Forderung bestrittenes Vorrechts-System, ein der gesetzlichen Basis entbehrendes und deshalb nach der jeweiligen Ansicht des Konkursgerichts verschieden gestaltetes Verfahren, die Verzögerung der Befriedigung der Kreditoren durch Moratorien und erzwungene Nachlaß-Verträge, der Mangel bestimmter Vorschriften über die Verwaltung der Masse, die Abschließung von Vergleichen, die Hinausschiebung der Befriedigung der Kreditoren bis nach vollständiger Feststellung der Verität und Priorität der Forderungen der Konkursgläubiger, die Heranziehung der Pfand- und Hypothekengläubiger zu dem Konkursverfahren, sind auch hier bisher allseitig als Mängel empfunden worden.

In die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855 sind die gesetzlichen Vorschriften über diejenigen Materien, welche als allgemein gültige für alle Landestheile angesehen werden sollen, vollständig aufgenommen. Wo die Verschiedenheit der Grundsätze des Landrechts und des gemeinrechtlichen Systems Abweichungen bedingt, ist dies durch die Bezugnahme auf die bestehende Gesetzgebung angedeutet, z. B. §. 19 und 37 der Konkurs-Ordnung.

Es bedarf deshalb nur solcher Spezial-Bestimmungen, welche den Uebergang des bisher geltenden Rechts zu den an dessen Stelle tretenden Vorschriften vermitteln, und welche durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Bezirks des Justiz-Senats geboten sind. Auf diese beschränkt sich der Entwurf des vorliegenden Gesetzes, der sich an das Einführungs-gesetz vom 8. Mai 1855 und das Gesetz vom 31. Mai 1860, auf deren — von der Staats-Regierung seiner Zeit der Landesvertretung mit vorgelegte — Motive (Nr. 28 der Drucksachen der zweiten Kammer in der dritten Session der dritten Legislatur-Periode, und Nr. 13 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten in der Session 1860) hier Bezug genommen wird, im Wesentlichen anschließt, und deshalb im Einzelnen einer nochmaligen umfassenden Begründung nicht bedürfen wird.

Artikel I.

Der Artikel I. bestimmt den Zeitpunkt der eintretenden Gesetzeskraft abweichend von den allgemeinen Vorschriften, um den Gerichten sowohl als dem Publikum einen hinreichenden Zeitraum zu gewähren, sich mit den, tief in das ganze Rechts-System eingreifenden und dasselbe vielfach abändernden Vorschriften der Konkurs-Ordnung bekannt zu machen. Gleichzeitig sind die Artikel 28—32 des Einführungs-Gesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861, welche bisher nur auf den Geltungsbereich der Konkurs-Ordnung Anwendung fanden, mit eingeführt worden.

Artikel II.

Der Artikel II. setzt von diesem Zeitpunkte an alle Bestimmungen über die Materien, auf welche die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855 sich beziehen, sie mögen in dem gemeinen Rechte, oder in partikularrechtlichen oder statutarischen Vorschriften enthalten, oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein, außer Wirksamkeit.

Von einer speziellen Aufzählung der aufgehobenen Vorschriften ist hier, wie im Hohenzollernschen Gesetze, abstrahirt, weil dieselben theils durch das ganze Rechts-System zerstreut und mit demselben verwebt sind, theils aber auf der von einander abweichenden Praxis der Gerichte und verschiedenartiger Auslegung des Römischen Rechts beruhen, und deshalb eine erschöpfende Aufzählung derselben nicht ausführbar ist.

Eine richtige Auffassung des im Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes giebt aber einen genügenden Anhaltspunkt, um im einzelnen Falle darüber urtheilen zu können, ob eine Vorschrift noch in Kraft bestehe oder nicht.

Endlich mußte auch der Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch außer Kraft gesetzt werden, da die darin enthaltenen Bestimmungen für die gemeinrechtlichen Gebiete nur auf so lange, als die Konkurs-Ordnung dort nicht eingeführt war, erlassen worden sind.

Artikel III—VIII.

Artikel III—VIII. stimmen mit den gleichen Artikeln des Gesetzes vom 31. Mai 1860 im Wesentlichen völlig überein.

Zu Betreff der Aenderungen ist nur zu bemerken, daß die Verschiedenheit der Termine in Artikel VI. und VII. sich durch die jetzt gleichzeitig erfolgende Verbesserung des Hypothekensystems rechtfertigt.

Im Artikel VIII. aber ist auch bei den zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäßen, sowie bei Aktivforderungen die Verpfändung durch symbolische Uebergabe nach den Vorschlägen des Justiz-Senats zugelassen worden.

Artikel IX.

Artikel IX. stimmt mit dem zweiten und dritten Absätze in demselben Artikel des Gesetzes vom 31. Mai 1860 überein. Die außerdem noch in dem gleichen Artikel des letzteren Gesetzes getroffenen Bestimmungen sind für den Bezirk des Justiz-Senats nicht erforderlich.

Artikel X—XIV.

Artikel X—XIV. sind ebenfalls im Einklange mit den Vorschriften der Artikel XI—XV. des Hohenzollernschen Gesetzes vom 31. Mai 1860.

Artikel XV., XVI.

Die Artikel XV., XVI. haben den Zweck, mehreren sehr wesentlichen Mängeln der bisherigen Exekutions- und Subhastations-Gesetzgebung, die auf den Kredit einen äußerst nachtheiligen Einfluß üben müssen, abzuheben. Die Artikel stehen demgemäß auch mit der ganzen Tendenz der beabsichtigten Reform im Einklange, und es kann um so weniger Bedenken haben, nach dem Antrage des Justiz-Senats sie hier mit aufzunehmen, als einzelne Bestimmungen der Konkurs-Ordnung, z. B. die §§. 385 ff. über die Kaufgelderbelegung, ferner der §. 384, wonach in dem Subhastations-Patent die unbekanntenen Realgläubiger zur Meldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden sollen, für die atländischen Provinzen bloß eine ergänzende Norm zu der im Uebrigen erschöpfenden Subhastations-Gesetzgebung enthalten, für den Bezirk des Justiz-Senats aber ohne eine Reform der letzteren ganz zusammenhanglos dastehen würden.

Uebrigens darf darauf Bezug genommen werden, daß z. B. auch in dem Gesetze vom 8. Mai 1855, durch welches die Konkurs-Ordnung in die atländischen Provinzen eingeführt worden, im Artikel XVI. Bestimmungen über das Verfahren bei der Subhastation von Seeschiffen getroffen sind.

Die Hauptmängel der gegenwärtigen Gesetzgebung, welche in den Artikeln XV., XVI. beseitigt werden sollen, sind folgende:

1. Sie nimmt eine übertriebene und deshalb dem Kredit im Allgemeinen nicht förderliche Rücksicht auf die Schonung des Schuldners.

Der §. 90 der Verordnung vom 21. Juli 1849 hat zwar bestimmt, daß die Subhastation ohne vorgängige Zmmission Statt finde, und daß nur eine einzige Monitionsfrist von 4 Wochen und nur ein Bietungstermin Statt finden solle. Diese Bestimmung hat sehr wohlthätig gewirkt; sie hat die Mängel des früheren Rechts aber noch nicht gründlich geheilt.

Es gestatten nämlich weder das gemeine Recht, noch die Partikular-Gesetzgebungen, daß das subhastirte Immobile zu jedem Preise dem Meistbietenden zugeschlagen wird; der Zuschlag darf vielmehr nur erteilt werden, wenn die Taxe oder eine gewisse Quote der Taxe geboten wird; wenn dies im ersten Lizitations-Termine nicht geschieht, so müssen weitere Lizitations-Termine abgehalten werden, um höhere Gebote zu erzielen, eventualissime muß die Adjudikation an den Gläubiger, auch wider dessen Willen, für den Betrag der Forderung oder für den Taxwerth erfolgen.

Die Partikular-Gesetzgebung ist sehr reichhaltig in Betreff dieses Grundsatzes. Wo sie nicht spezielle Bestimmungen darüber enthielt, zu welchem Theile der Taxe der Zuschlag erfolgen könne, da sind, weil in 1. 2. cod. si in causa jud. 8. 22. nur von einem dignum pretium ohne nähere Bestimmung die Rede ist, in der Praxis vielfache Zweifel entstanden. Es ist durch Praxis und Herkommen eine verschiedene Quote der Taxe ($\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$) festgestellt worden, zu welcher der Zuschlag erteilt wird. Dieses Herkommen und dessen Gültigkeit ist wiederum mehrfach Gegenstand von Prozessen geworden. Vom Justiz-Senat wird bemerkt, daß der fragliche Grundsatz sehr wesentlich zur Vernichtung des Kredits und zur Verarmung der Bevölkerung beigetragen habe, und daß deshalb die Aufhebung desselben eine Lebensfrage sei. Bei Subhastationen sowohl als bei Mobilien-Versteigerungen, wo derselbe Grundsatz gilt, bietet mit seltenen Ausnahmen Niemand außer den Mitgliedern der betreffenden Gemeinde. Bei nothwendigen Versteigerungen bietet aber aus erklärlicher Abneigung fast Niemand; kein Gemeinde-Mitglied will seinem Nachbarn, Verwandten oder Bekannten dadurch, daß er durch ein Gebot das eingeleitete Zwangsverfahren unterstützt, zu nahe treten; Jeder weiß, daß nach dem Gesetze das Grundstück doch nicht unter dem Preise losgeschlagen werden darf. So hat in den meisten Fällen der Gläubiger nur den trostlosen Ausweg, sich das Grundstück pro taxato adjudizieren zu lassen; er erhält statt baaren Geldes ein Immobile, welches er nicht gebrauchen kann, welches aus den angegebenen Rücksichten auch kein Mitglied der betreffenden Gemeinde von ihm pachtet.

Das Ende des Verfahrens ist dann gewöhnlich, daß der Gläubiger dem Subhastaten eine nochmalige freiwillige Versteigerung freistellt, welche von besserem Erfolg zu sein pflegt. Bezeichnend ist es, daß mehrere Partikulargesetze für den Kreis Weßlar jedem Gemeinde-Mitgliede bei Strafe zur Pflicht machen, bei öffentlichen Versteigerungen zu erscheinen, und eventuell die Adjudikation an die Gemeinde pro taxato anordnen. Ein ganz entgegengesetztes Resultat wird sich herausstellen, wenn das Gesetz, wie dies in dem Artikel XV. Nr. 3 und dem Artikel XVI. vorgeschlagen worden, den Zuschlag à tout prix anordnet. In diesem Falle werden die Mitglieder der betreffenden Gemeinde durch dieselbe Rücksicht, welche sie bisher vom Bieten abgehalten hat, zum Bieten veranlaßt werden, damit nicht die Grundstücke dem Gläubiger oder einem Dritten zu einem Spottpreise zugeschlagen werden.

2. Ein zweiter prinzipieller Fehler des bisherigen Verfahrens ist der, daß die Subhastation ganz wie ein gerichtlicher Verkauf aus freier Hand behandelt wird, wobei der Subhastationsrichter nur instrumentirend, beglaubigend handelt, und zugleich obervormundschaftlich wie ein bonus pater familias bei der Ertheilung des Zuschlages mitwirkt.

Daß auf die nothwendige Subhastation die allgemeinen Bestimmungen über Kaufgeschäfte

Anwendung leiden müssen, ist außer Zweifel. Es ist aber in den meisten Gesetzgebungen anerkannt, daß den unter öffentlicher Autorität erfolgenden Verkäufen ein größerer gesetzlicher Schutz verliehen werden müsse, als den Privatverkäufen, und im ostrheinischen Bezirk ist ein solcher Schutz um so nothwendiger, als nur dadurch die Neigung zum Bieten in nothwendigen Subhastationen erhöht und mittelbar der Kredit wieder gehoben wird. Es kommen hierbei mehrere Punkte zur Sprache.

Es ist nach gemeinem Rechte sehr streitig, wann das Kaufgeschäft perfekt geworden ist, ob und wie lange der Bieter an sein Gebot gebunden ist, und ob und wie lange noch Nachgebote zugelassen werden dürfen? Ueber diese Frage ist eine reichhaltige Literatur vorhanden. Die meisten Rechtslehrer subintelligiren bei der Versteigerung eine *addictio in diem tacita*, und es hat dies zu der praktisch höchst nachtheiligen, unbeschränkten Zulassung von Nachgeboten geführt. Bei der *hasta fiscalis* und in Betreff Minderjähriger werden sogar nach dem Zuschlage noch Nachgebote zugelassen, und es fehlt nicht an andern Rechtslehrern, welche diese Ausnahmerebestimmung generalisiren. Die Hohensolms'sche Verordnung vom 26. November 1788 läßt ausdrücklich Nachgebote auch nach dem Zuschlage zu, wenn doppelt so viel, als das Meistgebot betrug, geboten wird. Daß eine solche Unsicherheit die Kauflustigen vom Bieten abhalten muß, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Sodann wird kein Zuschlags-Erkenntniß oder Bescheid erlassen, sondern nur für den Meistbietenden ein Kaufbrief ausgefertigt. Die Stelle des Verkäufers versieht hierbei der Richter Namens des Extrahenten der Subhastation und resp. des Subhastaten. Daraus folgt, daß ein Zuschlag nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, und daß ebensowenig eine Beschwerde über die Ertheilung eines Zuschlags zulässig ist. Dagegen kann der durch den Zuschlag beeinträchtigte Interessent im Wege der ordentlichen Klage die Nichtigkeit des Zuschlags ausführen. Ein einfacheres Mittel, einen nichtigen Zuschlag wieder aufzuheben, giebt es aber nicht; und es ist diese Anfechtungsklage nur an die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden, wodurch der fernere Nachtheil entsteht, daß der Adjudikatar dreißig Jahre lang durch einen prozeßfüchtigen Subhastaten benruhigt werden kann, ein Fall, der in der Praxis sehr häufig vorkommt.

Alle diese Uebelstände lassen sich nur durch die Bestimmung beseitigen, daß das Subhastations-Verfahren mit einem Erkenntniße schließen muß, gegen welches ein Rechtsmittel zulässig ist, welches aber, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird, rechtskräftig und unanfechtbar wird.

Diesem Zwecke entsprechend sind die Bestimmungen unter den Nummern 2. 4. 5. Artikel XV. redigirt, in welchen man, wie es am angemessensten erscheinen mußte, sich dem Vorbilde der altländischen Gesetzgebung im Wesentlichen angeschlossen hat.

3. Außerdem sind im Zusammenhange damit in der Nr. 7. einige andere, mit jenen den Adjudikatar schützenden, Vorschriften unverträgliche Bestimmungen des gemeinen und Privatrechts beseitigt worden.

Die überwiegende Mehrzahl der Rechtslehrer nimmt nämlich an, daß nach gemeinem Rechte auch ein Zuschlag in nothwendiger Subhastation wegen *laesio enormis* angefochten werden kann, und diese Ansicht ist auch im ostrheinischen Bezirk bisher in *iudicando* aufrecht erhalten worden. Die Ausschließung erscheint, entsprechend dem §. 343. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, ganz unbedenklich.

Nach gemeinem Rechte wird ferner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Zuschlag gewährt; namentlich werden Minderjährige, auch wenn keine *laesio enormis*, sondern nur eine Verletzung überhaupt vorliegt, in *integrum restituit*; nur bei der *hasta fiscalis* war durch eine *lex specialis* die Restitution ausgeschlossen. Dasselbe Recht, welches den Minderjährigen zusteht, kommt natürlich auch den juristischen Personen, welche *jura minorum* haben, zu. Daß auch diese Restitution beseitigt werden muß, um den Adjudikator gegen Anfechtung zu sichern, bedarf ebenfalls keiner weiteren Ausführung.

Dem Schuldner steht sodann gemeinrechtlich das Recht der Wiedereinlösung der adjudizirten Sache binnen zwei Jahren zu.

In §. 5 in fine Tit. 16 des Trierischen Landrechts, im §. 12 der Hohensolms'schen Verordnung vom 26. November 1788, sowie in der Nassau-Katzenellenbogenschcn Landesordnung Th. I. Cap. 16 §. 19 ist die Wiedereinlösung ausdrücklich aufgehoben. Im §. 15 der Sayn-Altenkirchenschcn Verordnung vom 12. März 1755 ist dagegen eine sechsmonatliche Wiedereinlösung gestattet. In allen übrigen Theilen des Bezirks fehlt es an partikularrechtlichen Bestimmungen.

Es erhellet, daß auch dies, dem Kredit sehr nachtheilige Recht des Schuldners nicht ferner bestehen bleiben kann.

4. Endlich ist es eine sehr nachtheilige Folge des Grundsatzes, daß der Zuschlag nur wie ein gewöhnlicher Verkauf angesehen wird, daß der Adjudikatar durchaus keine weitere Rechte erlangt, als der Subhastat hatte, daß der Adjudikatar also gegen Eigenthums-Ansprüche und gegen dingliche Rechte gar nicht, gegen Hypothekenrechte nur in einem sehr ungenügenden Maaße gesichert ist, und daß er gegen einen dritten Detentor die vindikation nur unter denselben Bedingungen anstellen kann, unter welchen dies der Subhastat gekonnt hätte. Eine Ediktalcitation und eine Präklusion aller unbekanntcn Prätendenten, welche sich im Subhastations-Verfahren nicht melden, ist dem gemeinen Recht unbekannt. Die öffentliche Ladung der Hypothekengläubiger (programma) hat als solche keinen Effekt, sondern nur in Verbindung mit der weiteren Bestimmung, daß ein Pfandgläubiger, welcher stillschweigend in die Veräußerung seines Pfandes willigt, sein Pfandrecht verliert; der Gläubiger, welcher die Ladung nicht erfährt, kann nicht präkludirt werden, sein Pfandrecht vielmehr auch gegen den Adjudikatar und dessen Rechtsnachfolger noch geltend machen. Andere dingliche Rechte können überhaupt nicht präkludirt werden, und Eigenthums-Ansprüchen ist der Adjudikatar ebenso ausgesetzt, wie jeder Käufer aus freier Hand.

Auch dies ist selbstredend ein großer Uebelstand, welcher der Beseitigung bedarf.

Im §. 7 der Verordnung vom 4. März 1834 ist das öffentliche Aufgebot der Eigenthums- und Real-Prätendenten in allen denjenigen Fällen vorgeschrieben, in welchen der Besitztitel des zur Subhastation stehenden Grundstücks nicht berichtigt, der Käufer also nicht schon durch die Lides des Hypothekenbuchs geschützt ist. Da eine Besitztitelberichtigung im ostrheinischen Bezirke nicht Statt findet, so liegt jener Fall hier bei allen Subhastationen vor, und das öffentliche Aufgebot muß, wenn der Käufer gehörig geschützt werden soll, jedesmal erfolgen.

Hierdurch wird die Bestimmung in Nr. 1 und in gleicher Weise die Nro. 6, Artikel XV motivirt.

Artikel XVII—XXI.

Die Artikel XVII—XXI. bedürfen einer näheren Erläuterung nicht, da sie mit den Artikeln XVI—XX. des Gesetzes für Hohenzollern übereinstimmen.

Es darf auch hier, wie bei den früheren entsprechenden Paragraphen, auf die Motive dieses Gesetzes verwiesen werden.

Entwurf eines Gesetzes, wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts.

Ad Allerh. Proposition
Nr. 6, c.

§. 1.

Im Falle der Abtretung einer jeden Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

§. 2.

Diese Vorschrift findet auch auf die vor der Verkündigung dieses Gesetzes Statt gefundenen Cessionen Anwendung, es sei denn, daß der Verpflichtete die Bestimmungen der lex Anastasiana in einem anhängigen Prozesse bereits vorgeschützt oder die Forderung in dem vom Cessionar dafür gezahlten Betrage schon getilgt hätte.

§. 3.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Beglaubigt: Der Justiz=Minister. (gez.) Graf zur Lippe.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den
Landestheilen des gemeinen Rechts.

Die unter der Benennung lex Anastasiana bekannte, auf const 22 und 23 C. mandati vel contra (IV. 35) gegründete Regel des gemeinen Rechts bestimmt: daß, wenn bei Cessionen von Forderungen die Cessions=Valuta weniger beträgt, als der Nennwerth der Forderung, der Cessionar nur den Betrag der Cessions=Valuta vom debitor cessus verlangen darf, und der Mehrbetrag der abgetretenen Forderung zu Gunsten des Schuldners erlischt.

Diese Rechtsregel, deren Veranlassung sich nicht einmal mit Gewißheit bestimmen läßt, sfr. Mühlenbruch von der Cession der Forderungsrechte, 3. Auflage, §. 53, 61.

§. 531 ff.

ist längst als eine durch die gegenwärtigen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Hemmung des freien Verkehrs anerkannt.

Die Theorie und die Praxis sind deshalb bemüht gewesen, ihre Anwendung möglichst zu beschränken, und es sind dadurch mannichfache Kontroversen in dieser Materie herbeigeführt worden, welche eine reiche Quelle von Prozessen geworden sind.

sfr. Glück, Erläuterung der Pandekten Th. 16. §§. 1024, 1025.

Mühlenbruch a. a. O. §§. 53, 61. Nr. 2, 6. S. 605.

Pfeiffer, praktische Ausführungen Bd. I. Nr. VI. S. 39 ff.

von Quistorp, rechtliche Bemerkungen Bd. 2. Nr. 66.

Burchardi, über die Beweislast in Betreff der lex Anastasiana (Archiv für die civilistische Praxis, Bb. 18. Nr. VIII. S. 197—224).

Weber, über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß VI. Nr. 29.

Die neueren Gesetzgebungen haben daher jene Rechtsregel durchweg abgeschafft und es lediglich dem Uebereinkommen der Parteien überlassen, was für die abzutretende Forderung gegeben werden soll, ohne daß der Schuldner ein Recht daraus herleiten darf, daß die Cessions-Baluta den Nominalwerth der abgetretenen Forderung nicht erreicht; so die Preussische Gesetzgebung in den §§. 390, 391. Tit. 11. Th. 1 des Allgemeinen Landrechts und die Französische im Art. 1689 ff. des code civil; und auch in mehreren anderen Ländern, wo das Römische und gemeine Recht im Allgemeinen noch Geltung hat, ist die lex Anastasiana neuerdings aufgehoben worden.

Die Zweckmäßigkeit ihrer vollen Beseitigung in den Preussischen Landestheilen des gemeinen Rechts, nämlich in den Bezirken des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, des Appellationsgerichts zu Greifswald und den Hohenzollernschen Landen, kann daher nicht wohl bezweifelt werden. Der Justizsenat hat dieselbe in Uebereinstimmung mit den Verwaltungs-Behörden als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet, weil sein an sich nur kleiner Bezirk rings von solchen Preussischen und fremden Gebietstheilen umschlossen wird, in welchen die Aufhebung bereits erfolgt ist. Auch das Appellationsgericht zu Greifswald hat sich schon früher in Bezug auf Neu-Vorpommern und Rügen für die Aufhebung ausgesprochen, wengleich es das Bedürfnis der Abschaffung nicht als ein so dringendes geschildert hat, indem bei den dortigen Gerichten eine Berufung auf die lex Anastasiana nicht häufig vorkomme. Dieß wird indeß größtentheils nur dem zufälligen Umstande zugeschrieben, daß man in dortiger Provinz bei Cessionen von Forderungen meistens die Vorzicht gebrauchte, bei der Bekanntmachung an den Schuldner die Schuld von diesem auf dem Cessions-Instrumente gegen den Cessionar besonders anerkennen zu lassen, und daß der Schuldner auch häufig durch die Rücksicht auf die Erhaltung seines Credits sich von einer Berufung auf die lex Anastasiana abhalten lasse. Das Appellationsgericht in Arnberg endlich erachtet gleichfalls für die Hohenzollernschen Lande die Aufhebung der lex Anastasiana um so mehr als wünschenswerth, da in den Nachbarstaaten Württemberg und Baden dies Gesetz auch schon längere Zeit beseitigt ist.

Außerdem ist zu bemerken, daß auch in den gedachten Bezirken für die aus Handelsgeschäften hervorgegangenen Forderungen bereits der Artikel 299 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs die betreffende Beschränkung des Verkehrs beseitigt hat, und doch auch für andere Forderungen an sich gar kein Grund vorhanden ist, die Verpflichtungen des Schuldners um deswillen zu vermindern, weil das Recht einem Anderen übertragen wird, und der ursprüngliche Gläubiger sich dafür weniger bezahlen läßt, als der Nennwerth der Forderung beträgt.

Was nun die Fassung des Gesetzes im Allgemeinen betrifft, so durfte es am zweckmäßigsten erscheinen, dieselbe lediglich dem allegirten Artikel 299 anzuschließen und daneben alle entgegenstehenden Vorschriften des Römischen und gemeinen Rechts, sowie der Partikularrechte aufzuheben. Hierdurch rechtfertigen sich die

§§. 1, 3.

§. 2.

Wegen derjenigen Cessionen, welche vor Publikation des neuen Gesetzes Statt gefunden haben und in deren Betreff noch nicht rechtskräftige Entscheidungen ergangen sind, erscheint es zweckmäßig, die besondere Bestimmung des §. 3 zu treffen, da es sich hier nicht um einen eigentlichen Verlust des debitor cessus, sondern nur um einen ihm entgehenden Gewinn handelt, auf welchen er, abgesehen von der lex Anastasiana, nicht das mindeste Recht hatte, und überdies in den meisten Fällen eine Unredlichkeit anzunehmen sein wird, wenn sich ein Schuldner mit den Bestimmungen jener lex zu schützen sucht.

Entwurf der Kreis-Ordnung.

Allerb. Proposition
Nr. 7.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit
Ausfluß der Hohenzollernschen Lande und des Jade-Gebietes, was folgt:

Titel I.

Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Korporationen, denen nach
näherer Vorschrift dieses Gesetzes die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (§§. 39 ff., §§. 50 ff.)
zusteht, und als Verwaltungs-Bezirke bestehen.

Die Bildung neuer Kreise und die Veränderung bestehender Kreisgrenzen kann nur
durch ein Gesetz erfolgen, nachdem die Vertretungen der betreffenden Kreise gehört worden sind.
Jedoch genügt zu einer solchen Veränderung bestehender Kreisgrenzen, welche in Folge einer
anderweiten Abgrenzung von Gemeinde- oder Guts-Bezirken oder in Folge einer Berichtigung der
Landesgrenzen nothwendig wird, die Anhörung der Vertretungen der betreffenden Kreise und
Unsere Genehmigung. War in den letztgedachten beiden Fällen die Kreisgrenze nach Maßgabe
des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung S. 357) zugleich Grenze von Wahlbezirken,
so zieht die Aenderung der Kreisgrenze die Aenderung der Wahlbezirksgrenze ohne Weiteres
nach sich.

Wird in Folge einer Veränderung der Kreisgrenzen eine Auseinandersetzung zwischen
den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine
Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle
des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch
dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

§. 2.

Die Organe des Kreises sind der Landrath, die Kreis-Vertretung (Kreistag) und der
Kreis-Ausschuß.

§. 3.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der in demselben nicht angefahrenen servis-
berechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, diejenigen, welche innerhalb des Kreises
einen Wohnsitz haben.

§. 4.

Die Angehörigen des Kreises sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Kreis-Anstalten
berechtigt und zur Theilnahme an den Kreislasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wer, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, in demselben Grundbesitz hat, oder
ein stehendes Gewerbe betreibt, oder als Pächter oder Nießbraucher von in dem Kreise belegenen
Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ein Einkommen bezieht, ist verpflichtet, nach Maßgabe
des aus jenen Quellen fließenden Einkommens nicht nur zu denjenigen Kreislasten, welche auf den
Grundbesitz oder das Gewerbe gelegt werden, sondern auch zu solchen beizutragen, welche als Zu-
schläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer oder im Wege einer besonderen Kreis-
Einkommen- oder Kreis-Klassensteuer erhoben werden.

Juristische Personen, mit Einschluß des Staats, welche im Kreise Grundstücke besitzen

oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sind nur zu den auf den Grundbesitz oder das Gewerbe gelegten Kreislasten beizutragen verpflichtet.

Bei Zuschlägen zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer, sowie bei einer besonderen Kreis-Einkommen- oder Kreis-Klassensteuer ist in allen Fällen dasjenige Einkommen außer Berechnung zu lassen, welches aus außerhalb des Kreises belegtem Grundbesitz, beziehungsweise außerhalb betriebnem Gewerbe fließt.

Diejenigen Personen, welche sich im Kreise aufhalten, ohne Angehörige desselben zu sein, sind, sofern sie in demselben Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu entrichten haben, auch zu den in der Form von Zuschlägen zu diesen Steuern erhobenen Kreis-Abgaben während der Dauer ihres Aufenthalts beizutragen verpflichtet. Andere Kreis-Abgaben sind sie erst bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten, und zwar vom Ablaufe des dritten Kalendermonats ab, zu entrichten verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz und auf das stehende Gewerbe gelegenen Kreislasten sind auch die servisirberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, jedoch nur dann beizutragen verpflichtet, wenn sie im Kreise mit Grundeigenthum angefaßt sind oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Von anderen Kreislasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei.

§. 5.

Die im §. 4 zu a. bis d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung Seite 253), und die im §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. Seite 317), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, sowie die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, sind von den Kreis-Abgaben befreit. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den persönlichen Kreis-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens befreit.

Die Besteuerung des Dienst-Einkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 184) bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im §. 2 a. a. D. bestimmten höchsten Satzes.

Von persönlichen Diensten sind die Beamten, die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer frei. Sind dieselben jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 findet auch auf die Heranziehung zu den Kreislasten Anwendung.

§. 6.

Jeder Kreis ist befugt, besondere, den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufende statistische Anordnungen über solche Angelegenheiten und über solche auf diese bezügliche Rechte und Pflichten der Kreis-Eingefessenen zu treffen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Dergleichen Anordnungen bedürfen Unserer Bestätigung.

Titel II. Von der Kreis-Vertretung.

Abschnitt 1.

Von der Zusammensetzung der Kreis-Vertretung.

A. Für die sechs östlichen Provinzen.

§. 7.

Die Kreis-Vertretung (der Kreistag) besteht:

1. aus den in das Herrenhaus berufenen Besitzern solcher größeren Gutskomplexe, auf denen das Recht erblicher Mitgliedschaft des Herrenhauses radiziert ist;
2. außerdem, in Kreisen, welche mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen, 30,000 oder weniger Einwohner haben, aus 15 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2000 Einwohnern ein Vertreter hinzu, jedoch darf die Zahl von 60 niemals überschritten werden. Innerhalb dieser Zahl bleiben abweichende Festsetzungen dem Kreis-Statute vorbehalten.

Die ad 1 genannten erblichen Mitglieder des Herrenhauses sind ihr Virilstimmrecht nur in demjenigen Kreise, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, und, wenn sie mehrere Wohnsitze haben, in demjenigen dieser mehreren Kreise, welchen sie selbst dazu auswählen, auszuüben berechtigt.

Die Zahl der Kreistags-Abgeordneten darf wegen Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung des Kreises immer nur nach Ablauf von 12 Jahren verändert werden.

§. 8.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet:
der Wahlverband des großen ländlichen Grundbesitzes,
der Wahlverband der Landgemeinden und
der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde oder kein dem Wahlverbände des großen ländlichen Grundbesitzes angehöriges Gut gelegen ist, sind nur zwei Wahlverbände zu bilden. In Kreisen, welche lediglich aus mehreren Städten bestehen, finden rücksichtlich der Wahl der Kreistags-Abgeordneten nur die in den §§. 15 und 23 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 9.

Zum Wahlverbände des großen ländlichen Grundbesitzes gehören ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Grundstück einen selbstständigen Gutsbezirk bildet oder nicht:

1. alle im Kreise gelegenen Güter, welche nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Verwaltung in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung S. 253), einen jährlichen landwirthschaftlichen, beziehungsweise forstwirthschaftlichen Reinertrag von 2000 Mthln. gewähren. Bis dahin, daß der Reinertrag der Güter nach dem bezeichneten Gesetze festgestellt sein wird, ist derselbe, soweit er nicht auf Notorietät beruht, nach sachverständigem Ermessen zu bestimmen;
2. diejenigen kleineren Güter, mit welchen bisher die Kreisstandschaft verbunden war und welche einen Reinertrag beziehungsweise einen Umfang haben, der nach der bisherigen Verfassung in den verschiedenen Landestheilen zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität im Falle freiwilliger Parzellirung erforderlich war, jedoch nur so lange, als das bei Publikation dieses Gesetzes vorhandene Guts-Areal nicht durch freiwillige Parzellirung vermindert wird.

Die dem Staate gehörigen Domainen und Oberförsterei-Bezirke, welche einen mittleren Reinertrag von mindestens 2000 Mthln. jährlich gewähren, haben mit den zu 1 bezeichneten Gütern gleiche Rechte. Erstreckt ein Oberförsterei-Bezirk sich auf mehrere Kreise, so kommen ihm jene Rechte in jedem dieser Kreise zu, sofern der darin belegene Theil des Bezirks für sich einen mittleren Reinertrag von 2000 Mthln. gewährt.

§. 10.

Für jeden Kreis ist eine Matrikel der zu demselben gehörigen großen ländlichen Besitzungen (§. 9.) aufzustellen und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zu publiziren.

Dieselbe ist alle zwölf Jahre durch den Kreis = Ausschuss einer Revision zu unterwerfen. Wird hierbei die Löschung eines einmal in die Matrikel aufgenommenen Gutes für nothwendig erachtet, so ist dies dem Besitzer unter Angabe der Gründe behufs seiner Erklärung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Ueber die Einwendungen desselben, soweit der Kreis = Ausschuss sie nicht als durchgreifend anerkennt, entscheidet der Ober = Präsident nach Anhörung des Kreistages und der Bezirks = Regierung, vorbehaltlich des innerhalb der Präklusivfrist von vier Wochen zulässigen Rekurses an den Minister des Innern.

Anderweite Anträge auf Berichtigung der von dem Kreis = Ausschusse festgestellten Matrikel sind binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Matrikel veröffentlicht ist, bei dem Landrath anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Kreistag; hiergegen findet innerhalb einer gleichen Frist die Berufung an den Ober = Präsidenten beziehungsweise an den Minister des Innern statt.

§. 11.

Innerhalb des zwölfjährigen Zeitraums (§. 10) ist eine Abänderung der Matrikel nur dann zulässig, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Durchschnitts = Rein = Ertrag eines darin auf Grund des §. 9 Nr. 1 aufgenommenen Gutes unter den Betrag von 2000 Mthln. verringert oder die Grundfläche der im §. 9. Nr. 2 erwähnten Güter vermindert wird.

In diesem Falle ist die Löschung nach Anhörung des betreffenden Grundbesizers und des Kreistages von dem Ober = Präsidenten zu verfügen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern offen steht.

§. 12.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1. die sämmtlichen Landgemeinden des Kreises, mit Ausschluß solcher Gemeinde = Mitglieder, deren im Gemeinde = Bezirke belegenen Grundstücke zu dem Verbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehören;
2. diejenigen selbstständigen Güter, welche nicht zu dem Verbande des großen Grundbesitzes gehören.

§. 13.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die städtischen Gemeinden des Kreises.

§. 14.

Die Gesamtzahl der Kreistags = Abgeordneten (§. 7) wird auf die drei Wahlverbände (§. 8) nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten ist nach dem Verhältniß der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, zu bestimmen. Dieselbe darf jedoch den dritten Theil der Gesamtzahl der Kreistags = Abgeordneten nicht übersteigen;
2. Die nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrigbleibende Zahl der Kreistags = Abgeordneten ist zwischen dem Verbande des großen ländlichen Grundbesitzes und dem Verbande der Landgemeinden nach dem Verhältniß des Flächenumfanges der zu jedem dieser Verbände gehörigen Grundstücke mit folgender Maßgabe zu vertheilen:
 - a) erreicht oder übersteigt die Zahl der großen ländlichen Besitzungen (§. 9) die Hälfte der Vertreter des platten Landes, so ist dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes mindestens eine dieser Hälfte gleichkommende Zahl von Abgeordneten zuzuweisen;

- b) bleibt die Zahl der großen ländlichen Besitzungen unter jener Hälfte, so erhält der Wahlverband des großen Grundbesitzes mindestens so viel Abgeordnete, als große Besitzungen vorhanden sind.

§. 15.

Die Zahl der von dem Wahlverbände der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter kommt, so werden dieselben behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben andern großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

In beiden Fällen ist nur die demnächst verbleibende Zahl der städtischen Kreistags-Abgeordneten auf die übrigen Städte dergestalt zu vertheilen, daß auch die kleinste derselben mindestens einen Abgeordneten erhält.

Dem Kreis-Statute bleiben abweichende Vorschriften über die Vertheilung der Gesamtzahl der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Kreises vorbehalten.

§. 16.

Die von dem Wahlverbände der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden auf die zu demselben gehörigen einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe des Flächenumfanges ihrer Feldmarken vertheilt, wobei jedoch die zum Wahlverbände des großen Grundbesitzes gehörigen, in den Gemeinde-Feldmarken belegenen Grundstücke außer Berechnung bleiben.

Diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, auf welche hiernach nicht ein Abgeordneter kommt, werden mit andern solchen Gemeinden und Gutsbezirken behufs der Wahl mindestens eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt.

Ueber die Bildung der Wahlbezirke bleiben dem Kreis-Statute anderweite Bestimmungen vorbehalten.

§. 17.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 14 bis 16 vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen. Uebersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung beteiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise, welcher Stadt- oder Landgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 18.

Die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§. 14.) die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte (§. 15) und die Vertheilung der Landgemeinde-Abgeordneten auf die einzelnen Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke (§. 16), sowie die Bildung der Städte- und Landgemeinde-Wahlbezirke (§. 15), erfolgt auf den Vorschlag des Kreis-Ausschusses durch die Bezirks-Regierung und ist durch das Kreis- resp. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist dagegen eine Beschwerde an den Ober-Präsidenten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Die in dieser Weise festgestellte Vertheilung bleibt für einen Zeitraum von zwölf Jahren maßgebend; nach dessen Ablauf ist sie durch den Kreis-Ausschuß einer Revision zu unterwerfen.

§. 19.

Zur Wahl der von dem Wahlverbände des großen Grundbesitzes zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitz des Landraths zusammen.

Wenn die Zahl der Wähler oder die Zahl der zu wählenden Abgeordneten die Bildung von Wahlbezirken zweckmäßig erscheinen läßt, so können in dem Kreis-Statute darüber Festsetzungen getroffen werden,

Bei dem Wahllakte hat jeder stimmberechtigte Grundbesitzer so viel Stimmen, als er zu dem Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehörige Güter besitzt; jedoch darf die Zahl der hienach in einer Person vereinigten Stimmen niemals den vierten Theil der zu der Theilnahme an der Wahl berechtigenden Güter übersteigen.

§. 20.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen für die Kreis-Vertretung (§. 19) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 21) nur denjenigen Grundbesitzern zu, welche:

- a) Preussische Unterthanen und selbstständig sind (§. 5 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, Gesetz-Sammlung Seite 261),
- b) seit mindestens einem Jahre entweder dem Kreise angehören oder in demselben ein selbstständiges Gut besitzen,
- c) sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft; es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Konkurs zieht den Verlust des Wahlrechts nach sich; doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß des Kreistages wieder aufgehoben werden.

§. 21.

Außer den nach §. 20. zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen befähigten Personen können bei dem Wahllakte durch Vertreter sich betheiligen, sofern sie Preussische Unterthanen sind und in dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden:

1. Ehefrauen durch ihre Ehemänner,
2. Aeltern durch den Sohn, wenn sie demselben die Verwaltung eines wahlberechtigten Gutes dauernd übertragen haben.
3. minorenne Personen durch ihren Vater oder Vormund,
4. unverheirathete Besitzerinnen, juristische Personen und außerhalb des Kreises wohnende Besitzer durch den Gutspächter, durch den mit General-Vollmacht versehenen Administrator oder durch ein anderes Mitglied des Wahlverbandes.

Ueber die Bedingungen, unter denen Administratoren zur Vertretung für befugt zu erachten, bleiben dem Kreis-Statute nähere Festsetzungen vorbehalten,

5. die gemeinschaftlichen Besitzer eines Gutes durch einen Miteigenthümer.

Auch die Vertreter müssen die im §. 20 unter a. und c. bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Korporationen sind überdies befugt, sich bei der Wahl nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen. Nur die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen haben das Recht, sich durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes auf dem Kreistage vertreten zu lassen.

§. 22.

Die Wahl der dem Wahlverbande der Landgemeinden zugetheilten Abgeordneten wird in Gemeinden, welche einen eigenen Vertreter zu wählen haben, in der Gemeinde-Versammlung, und, wenn die Gemeinde eine gewählte Vertretung hat, von dieser vollzogen.

In den mit anderen Landgemeinden oder mit selbstständigen Gutsbezirken zu einem Wahlbezirke vereinigten Gemeinden wählt die Gemeinde = Versammlung, beziehungsweise die gewählte Gemeinde = Vertretung, mindestens einen Wahlmann.

Gemeinden, deren Feldmark 1000 Morgen umfaßt, haben zwei Wahlmänner und größere Gemeinden auf jede weitere 500 Morgen noch einen Wahlmann mehr zu wählen, vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen in dem Kreis = Statute.

Die Wahlmänner der Gemeinden des Wahlbezirks und die Besitzer der zu den letzten gehörigen selbstständigen Güter treten unter Leitung des Landraths oder eines von demselben zu ernennenden Wahl = Kommissars an dem von dem Landrathe zu bestimmenden Wahlorte behufs der Abgeordnetenwahl zusammen.

Gemeinde = Mitglieder, deren Grundstücke zu dem Wahlverbände des großen Grundbesitzes gehören (§. 12. Nr. 1), dürfen an der Wahl der Kreistags = Abgeordneten und der Wahlmänner für den Verband der Landgemeinden nicht Theil nehmen, es sei denn, daß sie gewählte Mitglieder der Gemeinde = Vertretung sind.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 finden auch auf die Besitzer selbstständiger, zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen Güter Anwendung.

§. 23.

Die Wahl der städtischen Kreistags = Abgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche mindestens einen Abgeordneten zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten = Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu einem Wahl = Kollegio vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von demselben zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 24.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetz = Sammlung S. 213).

§. 25.

Wählbar zu Mitgliedern des Kreistages und beziehungsweise zu Wahlmännern sind:

1. Seitens des Wahlverbandes der Städte diejenigen Einwohner der in dem Kreise belegenen Städte, welche sich in dem Besitze des Bürgerrechts befinden (§. 5 der Städte = Ordnung vom 30. Mai 1853);
2. Seitens des Wahlverbandes des großen ländlichen Grundbesitzes und des Wahlverbandes der Landgemeinden:
 - a) die Besitzer der zum Wahlverbände des großen ländlichen Grundbesitzes gehörigen Güter (§. 9);
 - b) die Besitzer selbstständiger Güter, welche zum Wahlverbände der Landgemeinde gehören (§. 12 Nr. 2). Wenn sich die sub a. und b. erwähnten Güter in dem Besitze von Ehefrauen befinden, so sind deren Ehemänner und, wenn die Verwaltung eines dieser Güter von den Aeltern einem Sohne dauernd und für immer übertragen worden ist, so ist der Sohn wählbar;
 - c) die zur Theilnahme an dem Stimmrechte oder an den Gemeindevahlen berechtigten Einwohner der Landgemeinden des Kreises;
 - d) diejenigen, welche ein zum Wahlverbände des großen Grundbesitzes gehöriges Grundstück auf mindestens zwölf Jahre in Pacht oder Nießbrauch haben, oder dasselbe als durch General = Vollmacht legitimirte Administratoren bewirtschaften;

c) die Besitzer von umfangreichen Fabrik-Etablissements und von Berg- und Hüttenwerken auf dem platten Lande, auch wenn dieselben nicht Besitzer eines selbstständigen Gutes oder stimmberechtigte Mitglieder einer Landgemeinde sind.

Ueber die Bedingungen, unter denen die sub d. erwähnten Administratoren für wählbar zu erachten, können in dem Kreis-Statute nähere Festsetzungen getroffen werden.

Die Wählbarkeit setzt die Erfüllung der in dem §. 20 für die Ausübung des Wahlrechtes aufgestellten Bedingungen voraus.

§. 26.

Die Kreistags-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat. Ist die Zahl der Kreistags-Abgeordneten nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächst größeren Zahl aus.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 27.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern durch das Kreis-Statut nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

Die Wahlen in dem Wahlverbände der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Wahlverbände des großen Grundbesitzes. Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Gemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Wenn die nach §. 7 zulässige anderweite Feststellung der Gesamtzahl der Kreistags-Abgeordneten oder die Revision der Matrifel des großen Grundbesitzes (§. 10), sowie die nach §. 18 zu bewirkende Revision der Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, Gemeinden und Wahlbezirke Veränderungen in der bestehenden Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten bedingt, so hat die Bezirks-Regierung auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses und nach Anhörung des Kreistages darüber zu bestimmen, in welcher Weise dieselben bei den nächsten Ergänzungs- oder Ersatzwahlen zu verwirklichen sind.

§. 28.

Die Wahl-Protokolle sind von dem Kreis-Ausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen, welcher vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirks-Regierung über die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung ist ein Rekurs nicht zulässig.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- oder Amtsblatt bekannt zu machen und die Gewählten von dem Landrath in die nächste Sitzung des Kreistages einzuführen.

§. 29.

Die Kreistags-Abgeordneten erhalten aus Kreisfonds weder Diäten noch Reisekosten.

B. Für die Provinzen Westphalen und Rheinland.

§. 30.

Die Kreis-Versammlung (der Kreistag) besteht:

1. aus den in das Herrenhaus berufenen Besitzern solcher größeren Gutskomplexe, auf denen das Recht erblicher Mitgliedschaft des Herrenhauses radiziert ist mit der im §. 7 angegebenen Maßgabe;
2. aus Vertretern der großen im Kreise belegenen Güter und
3. aus Abgeordneten der in dem Kreise vorhandenen Aemter (§. 4 der Landgemeinde-Ordnung

für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, Gesetz-Sammlung Seite 265) beziehungsweise Bürgermeistereien (§. 7 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, Gesetz-Sammlung Seite 523) und der zu einem Sammt-Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Städte.

§. 31.

Als große Güter (§. 30 Nr. 2) werden alle diejenigen in einem Amts- beziehungsweise Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Güter angesehen, welche als ein Ganzes bewirthschaftet werden können und

- a) entweder zur Zeit nach dem Rheinisch-Westphälischen Kataster, später nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung Seite 253), einen jährlichen landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Reinertrag von 1000 Rthln. gewähren, oder
- b) zwar diesen Katastral-Reinertrag nicht gewähren, aber bisher zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt waren, diese letzteren jedoch nur so lange, als der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandene Katastral-Reinertrag nicht durch freiwillige Parzellirung vermindert wird.

Den sub a und b erwähnten Gütern werden diejenigen in Stadtbezirken belegenen Güter, mit denen bisher die Kreisstandtschaft verbunden war, gleichgestellt.

Die dem Staate gehörigen Domainen- und Oberförsterei-Bezirke, welche einen Katastral-Reinertrag von 1000 Rthln. gewähren, haben mit den zu a bezeichneten Gütern gleiche Rechte. Erstreckt ein Oberförsterei-Bezirk sich auf mehrere Kreise, so kommen ihm jene Rechte in jedem dieser Kreise zu, sofern der darin belegene Theil des Bezirks für sich einen Katastral-Reinertrag von mindestens 1000 Rthln. gewährt.

§. 32.

Für jeden Kreis ist eine Matrikel der in demselben belegenen großen Güter (§. 31) nach Maßgabe der Vorschriften im §. 10 dieses Gesetzes aufzustellen und alle zwölf Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Innerhalb des zwölfjährigen Zeitraums ist eine Abänderung der Matrikel nur dann zulässig, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Katastral-Reinertrag eines darin aufgenommenen Gutes unter 1000 Rthlr. (§. 31 a) beziehungsweise unter den bei Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Katastral-Reinertrag (§. 31 b) vermindert wird.

In diesem Falle ist die Löschung nach Anhörung des betreffenden Grundbesizers und des Kreistages von dem Ober-Präsidenten zu verfügen, gegen dessen Entscheidung den Beteiligten innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern offen steht.

§. 33.

Die Zahl der Vertreter der im Kreise belegenen großen Güter (§. 30 zu 2) wird auf den dritten Theil der Zahl dieser Güter oder, wenn diese durch Drei nicht theilbar ist, der nächst geringeren durch Drei theilbaren Zahl, jedoch mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Zahl der Vertreter der großen Güter in keinem Falle die Hälfte der Abgeordneten der Sammtgemeinden resp. Aemter und Städte des Kreises (§. 30 zu 3 und §. 35) übersteigen darf.

§. 34.

Zum Zwecke der Wahlen treten die Besitzer der großen Güter (§. 31), sofern sie nach §. 20 dieses Gesetzes zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen qualifizirt sind, unter dem Vorsitze des Landraths in dem Kreisorte zusammen.

Bei dem Wahllakte hat jeder stimmberechtigte Gutsbesitzer so viele Stimmen, als er in dem Kreise belegene große Güter besitzt; jedoch darf die Zahl der hiernach in einer Person vereinigten Stimmen niemals den vierten Theil der zur Theilnahme an der Wahl berechtigenden Güter übersteigen.

In Beziehung auf die Zulässigkeit einer Vertretung auf dem Kreistage, sowie bei Ausübung des Stimmrechts finden die Bestimmungen des §. 21 Anwendung.

§. 35.

Die Zahl der von den Ämtern resp. Bürgermeistereien und den Städten zu wählenden Abgeordneten wird in der Weise bestimmt, daß von jedem Amt (Bürgermeisterei) und von jeder Stadt

- bei 5000 oder weniger Einwohnern (mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen) Ein Abgeordneter,
- bei 5001 bis 10,000 Einwohnern Zwei Abgeordnete, und
- bei mehr als 10,000 Einwohnern Drei Abgeordnete

zu wählen sind.

Dem Kreis-Statute bleiben abweichende Bestimmungen über die Zahl der vorerwähnten Abgeordneten vorbehalten, jedoch darf dieselbe die Zahl 40 niemals übersteigen.

Die Zahl der von den einzelnen Ämtern beziehungsweise Bürgermeistereien und Städten zu wählenden Abgeordneten darf wegen Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung immer nur nach Ablauf von 12 Jahren verändert werden.

§. 36.

Diese Abgeordneten (§. 35) werden

- a) in den Ämtern und Bürgermeistereien von der Amts- beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlung unter Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche der betreffenden Versammlung nur vermöge ihrer Eigenschaft als Besitzer großer Güter (§. 31) angehören,
- b) in den Städten, in denen ein kollegialischer Gemeinde-Vorstand besteht, von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einem Wahl-Kollegium vereinigt werden, und
- c) in den Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeinde-Vorstand nicht besteht, von der Stadtverordneten-Versammlung unter Theilnahme des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Schöffen

gewählt.

§. 37.

Wählbar zu Mitgliedern des Kreistages sind:

- 1) diejenigen, welche in einer Gemeinde des Kreises zur Ausübung des Gemeinde- beziehungsweise des Bürgerrechts befähigt sind, und
- 2) die Besitzer der für sich bestehenden den Gemeinden gleichgestellten Güter, sofern sie die im §. 20 sub a. und c. für die Ausübung des Wahlrechtes aufgestellten Bedingungen erfüllen.

§. 38.

Die Feststellung der Zahl der von den Besitzern der großen Güter, von den Ämtern (Bürgermeistereien) und von den Städten zu wählenden Vertreter erfolgt nach den Vorschriften des §. 18.

Die Bestimmungen der §§. 24, 26, 27, 28 und 29 dieses Gesetzes finden auch auf die Provinzen Westphalen und Rheinland Anwendung.

Abchnitt 2.

Von den Versammlungen und den Geschäften der Kreis-Vertretungen.

§. 39.

Der Kreistag vertritt die Kreis-Korporation in allen den Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten.

Die Verwaltung dieser Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand seiner Beratungen und Beschlüsse aus.

Ueber andere Angelegenheiten darf der Kreistag nur dann berathen und beschließen, wenn besondere Gesetze dies gestatten oder wenn er von der Aufsichtsbehörde hierzu ausdrücklich aufgefordert wird.

Der Kreistag hat, Namens der Kreis-Korporation, verbindende Erklärungen abzugeben. Er hat zu bestimmen, in welcher Weise Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen. Er ist ermächtigt, sowohl zu gemeinnützigen Einrichtungen, als auch zu Anlagen, welche in dem Interesse des Kreises beruhen, sowie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und sämmtliche Kreis-Eingeseffenen dadurch zu verpflichten.

Ausnahmsweise kann der Kreistag auch über solche Einrichtungen und Anlagen, bei welchen nur ein Theil des Kreises oder seiner Bevölkerung interessiert ist und darüber beschließen, ob und in wie weit die Kosten der Ausführung eines derartigen Beschlusses von dem ganzen Kreise oder den Interessenten aufzubringen sind.

Sowohl die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen als diejenigen Ausgaben, welche den Kreis-Eingeseffenen durch Beschluß des Kreistages auferlegt werden, können von dem Kreistage entweder unmittelbar auf die einzelnen Kreis-Eingeseffenen oder auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke vertheilt werden. Geschieht das Letztere, so bleibt den Gemeinden die Beschlußnahme über die Aufbringung des ihnen zugewiesenen Kontingentes überlassen.

Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) behält es sein Bewenden.

§ 40.

Der Landrath beruft die Kreistags-Abgeordneten durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Gegenstände, die nicht in der Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, eine Beschlußnahme über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen. Anträge auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrath anzubringen.

Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es dem Bedürfnisse der Geschäfte für angemessen hält. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreis-Ausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath der Bezirks-Regierung unter Einwendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths bezüglich der Kreis-Kommunal-Verwaltung der Gegenstand ist, über welchen von Mitgliedern des Kreistages oder vom Kreis-Ausschusse ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Bezirks-Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreis-Versammlung durch einen Kommissarius zusammenberufen und unter dessen Vorsitz abhalten zu lassen.

§ 41.

Soll auf dem Kreistage über solche Gegenstände beschloffen werden, welche Kreis-Ausgaben, die nicht schon in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, nothwendig machen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschluß, welcher über

1. den Zweck desselben,
2. die Art der Ausführung,
3. die Summe der zu verwendenden Kosten und
4. die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreis-Ausschusse auszuarbeiten und jedem Kreistags-Abgeordneten abschriftlich zuzustellen; die Zustellung muß, sofern es sich nicht um Maßregeln handelt, durch welche einem Nothstande abgeholfen oder vorgebeugt werden soll, mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Kreistages erfolgen.

§. 42.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Landrath den Ausschlag, sofern er stimmberechtigt ist, sonst das nach Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Der Landrath stimmt nur mit, wenn er zugleich Kreistags-Abgeordneter ist.

§. 44.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Abgeordneten aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei von der Versammlung vor dem Beginn der Verhandlung hierzu zu bestimmenden und in der Verhandlung aufzuführenden Mitgliedern vollzogen.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§. 39) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden; daß dieß geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Der Inhalt der Kreistags-Beschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, durch das Kreisblatt, oder, wo ein solches nicht besteht, anderweit in einer von dem Kreistage näher zu bestimmenden Weise durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich zu allen Beschlüssen des Kreistages:

1. durch welche die Maßstäbe für die Repartition der Kreisbeiträge aufgestellt oder die bisherigen abgeändert werden sollen,
2. durch welche über das Kapital-Vermögen des Kreises disponirt wird, oder welche die Veräußerung der dem Kreise gehörigen Grundstücke bezwecken.

§. 46.

Beschlüsse des Kreistages,

1. welche die Herstellung solcher Einrichtungen und Anlagen betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist,
 2. welche den Kreis über die Zeitdauer von drei Jahren hinaus oder dergestalt mit Ausgaben belasten, daß der Gesamtbetrag der vom Kreise jährlich aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der direkten Staats-Steuern übersteigt,
 3. durch welche eine Bürgschaft Namens des Kreises übernommen wird,
- bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 47.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung mit Genehmigung der Bezirks-Regierung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staats-Steuern selbst dann beschließen, wenn außerdem der Gesamtbetrag der vom Kreise aufzubringenden Kreis-Abgaben schon 10 Prozent der Staats-Steuern übersteigt.

§. 48.

Zulagen für die aus Staatsfonds besoldeten Kreis-Beamten und Zuschüsse zu den Dienst-Unkosten des Landraths können von dem Kreistage nicht bewilligt werden.

§. 49.

In Ansehung der Verfügung über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Überschüssen sich bilden, sowie über die aus denselben erwachsenen Bestände, verbleibt es bei den Bestimmungen des durch die Ordre vom 16. Juli 1838 bestätigten Regulativs vom 20. Juni desselben Jahres mit der Maßgabe, daß die Dispositions-Befugniß über diese Fonds und deren Revenüen künftighin den Kreistags-Abgeordneten aus dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes und dem Wahlverbande der Landgemeinden zusteht.

Titel III.

Von der Verwaltung des Kreises.

§. 50. †

Der Landrath hat die Angelegenheiten der Kreis-Korporation in Gemäßheit der Beschlüsse des Kreistages und der Gesetze unter Mitwirkung des Kreis-Ausschusses zu verwalten.

Ueber die Stellvertretung des Landraths hat die Regierung Bestimmung zu treffen.

§. 51.

Der Landrath wird von Uns ernannt.

§. 52.

Zur Unterstützung des Landraths in der Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten werden von dem Kreistage, aus der Zahl der wählbaren Kreis-Angehörigen (§. 25), vier Kreis-Deputirte gewählt. Abweichende Festsetzungen über die Zahl der Kreis-Deputirten bleiben dem Kreis-Statut vorbehalten.

Die Wahl der Kreis-Deputirten erfolgt auf sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt (cfr. §. 26). Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Gewählten werden in der nächsten Sitzung des Kreistages von dem Landrath durch Handschlag verpflichtet.

§. 53.

Der Landrath und die Kreis-Deputirten bilden den Kreis-Ausschuß, welcher die ihm in diesem Gesetze überwiesenen Berrichtungen auszuüben, die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und bei deren Ausführung den Landrath zu unterstützen, sowie sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben hat, die ihm auf Grund der Gesetze oder von der Regierung oder von dem Landrathe vorgelegt werden.

§. 54.

In allen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie (Gesetz-Sammlung Seite 359), die Anhörung des Kreistages vorgeschrieben ist, mit alleiniger Ausnahme der Fälle des §. 17 jenes Gesetzes, sowie in den Fällen des Artikels 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz (Gesetz-Sammlung Seite 435), und des §. 3 der Verordnung vom 1. März 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 103) ist statt der Bernehmung des Kreistages in Zukunft das Gutachten des Kreis-Ausschusses einzuholen.

§. 55.

Der Landrath führt in dem Kreis-Ausschusse den Vorsitz.

Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf dessen Stellvertreter über. Ist

dies der Kreis-Sekretair, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Kreis-Ausschusses ist die Anwesenheit des Landraths oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Kreis-Deputirten erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 56.

Für die Verwaltung von Kreis-Instituten und von Vermögensstücken des Kreises, sowie für die Beforgung einzelner Angelegenheiten, kann der Kreis-Tag, sofern er dieselben nicht dem Kreis-Ausschusse überträgt, besondere Kommissionen bestellen, welche ihre Geschäfte unter allgemeiner Leitung des Landraths besorgen.

Der Letztere ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kommissionen beizuwohnen und dabei mit vollem Stimmrecht den Vorsitz zu übernehmen.

Die Wahl der Kommissions-Mitglieder erfolgt, wenn die Dauer ihrer Wirksamkeit durch Kreistags-Beschluß oder durch die Natur der ihnen übertragenen Geschäfte nicht auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt ist, auf drei Jahre, nach deren Ablauf sich die Gewählten einer Neuwahl zu unterwerfen haben.

§. 57.

Urkunden, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Landrath und zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths-Amtes bedruckt sein.

§. 58.

Den Kreis-Deputirten und den Mitgliedern der Kommissionen können für Reisen zu den Sitzungen und für ihre sonstige Reisen in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Diäten und Reisekosten aus Kreisfonds bewilligt werden, deren Höhe der Kreistag festzusetzen hat.

§. 59.

Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreistages, des Kreis-Ausschusses und der Kreis-Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der Bezirks-Regierung vorläufig zu untersagen. Es muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierung nachsuchen und davon, daß er dies gethan, binnen vier Wochen den Mitgliedern des Kreistages, des Kreis-Ausschusses oder der betreffenden Kreis-Kommission Mittheilung machen.

Die Bezirks-Regierung hat ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

Titel IV.

Von dem Kreis-Haushalte.

§. 60.

Ueber alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreis-Ausschuß einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistags-Beschlüsse, veröffentlicht wird. Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreis-Ausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungs-Berichtes wird nach erfolgter Festsetzung des ersteren sofort der Regierung eingereicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 61.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Kommunalkasse vor dem 1. Mai

des folgenden Jahres zu legen und dem Kreis-Ausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen.

Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ist sofort der Bezirks-Regierung vorzulegen.

Titel V.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreis-Verwaltung.

§. 62.

Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunal-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirks-Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

§. 63.

Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Bezirks-Regierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 64.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Kreis-Versammlung durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen müssen.

Titel VI.

Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 65.

Unmittelbar nach der Publikation dieses Gesetzes ist in jedem Kreise die Matrikel der in demselben vorhandenen großen Grundbesitzungen (§§. 10 und 32 durch den Landrath aufzustellen und nach Anhörung des Kreistages der Bezirks-Regierung zur Festsetzung vorzulegen.

Anträge auf Berichtigung dieser durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen Matrikel sind innerhalb einer präskriptiven Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes bei dem Landrathe anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung der Bezirks-Regierung endgültig.

Sobald das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-Samml. S. 253), ausgeführt sein wird, ist diese Matrikel einer außerordentlichen Revision nach den Bestimmungen der §§. 10 und 32 zu unterwerfen (§. 27).

§. 66.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die in den §§. 18, 27 und 38 dem Kreis-Ausschusse beigelegten Befugnisse von dem Landrathe auszuüben.

Die Vertheilungen sind an dem im letzten Satz des vorstehenden Paragraphen bestimmten Zeitpunkte nach den Vorschriften des §. 18 einer außerordentlichen Revision zu unterwerfen (§. 27).

§. 67.

Mit dem . . . ten 18 . . . treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Kreise außer Kraft.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweiten Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

Mit der Wahl der neuen Kreis-Deputirten (§. 52) erlöschen die Funktionen der bisherigen.

§. 68.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

Beglaubigt: Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Allerhöchste Proposition vom 17. Novbr. 1862, betr. die Bauten an linksrheinischen Waldungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.,
entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern landesväterlichen Gruß und lassen ihnen anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Waldungen zur Aeußerung zugehen.

Gegeben Berlin, den 17. November 1862.

gez. **Wilhelm.**

gegegez. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Koon. v. Tpenpliz.
G. z. Lippe v. Jagow.

Allerhöchstes Propositions-Decor.

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Waldungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.,
verordnen für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil Unserer Rheinprovinz unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, wie folgt:

§. 1.

Die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer Unserer Rheinprovinz belegenen Waldungen unterliegt von Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ab nur folgenden Beschränkungen:

§. 2.

In der Umgebung von Waldungen, welche eine zusammenhängende, mindestens 500 Morgen enthaltende und dem Staate, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gehörige Waldfläche bilden, darf die Errichtung neuer, die Erweiterung schon bestehender Gebäude und die Anlegung neuer Feuerstellen in letzteren, wenn das betreffende Gebäude 100 Ruthen oder weniger vom Waldrande entfernt liegt, beziehungsweise zu liegen kommt, nur nach vorgängiger Genehmigung des Plenums der Bezirks-Regierung erfolgen, welche zuvor darüber sowohl den Bauherrn als den Waldeigenthümer zu hören hat.

§. 3.

Zu *Bauanlagen*, welche innerhalb geschlossener Ortschaften oder im öffentlichen Interesse oder vom *Waldeigentümer* selbst zu seinem eignen Bedarfe auszuführen sind, kann diese Genehmigung (§. 2.) nicht versagt werden.

§. 4.

Die Regierung ist befugt, die Genehmigung (§. 2.) ausnahmsweise auch gegen den *Widerpruch* des *Waldeigentümers* zu ertheilen, wenn durch den beabsichtigten Bau nach ihrem Ermessen ein überwiegendes *Landescultur-* oder *Gewerbe-Interesse* befördert wird.

§. 5.

Gegen die Entscheidung der Regierung (§§. 2 und 4) steht beiden Theilen binnen einer, von *Zustellung* der Entscheidung an sie laufenden *Präklusivfrist* von 6 Wochen der bei der Regierung anzubringende *Rekurs* an den *Ober-Präsidenten* der Rheinprovinz offen, dessen Entscheidung eine endgiltige ist

§. 6.

Wer einen der Genehmigung der Regierung nach §§. 2 und 3 bedürftigen Bau ohne dieselbe unternimmt, hat dadurch eine *Geldbuße* von 5 bis 20 *Thlr.*, im Unvermögensfalle eine entsprechende *Gefängnißstrafe*, verwirkt. In dem betreffenden *Strafurl* ist zugleich die Befugniß der Regierung auszusprechen, auf *Kosten* des *Bauherrn* den Bau fortzuschaffen und den vorigen Zustand wieder herzustellen.

§. 7.

Auf *Waldungen*, welche anderen, als den in §. 2 genannten *Eigentümern* gehören, finden die §§. 1—6 nur insofern Anwendung, als für sie bisher die *Verordnung* der ehemaligen *Oesterreichisch-Bayerischen Landesadministrations-Commission* vom 21. Januar 1815 gegolten hat.

§. 8.

Alle den §§. 1—7 entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des *Art. 18. Titel 17.* der *Forstordnung* vom August 1669, des *Staatsrathsgutachtens* vom 22. Brumaire XIV. (13. November 1805) und der in §. 7. erwähnten *Verordnung* vom 21. Januar 1815 werden hiermit aufgehoben.

M o t i v e.

Die französische *Forstordnung* vom August 1669 bestimmt sub 18 in Tit. 27:

Défendons à toutes personnes de faire-construire à l'avenir aucuns chateaux, fermes et maisons dans l'enclos, aux rives et à demie-lieu de nos forêts, sans espérance d'aucune remise ni moderation des peines d'amende et de confiscation du fond et des bâtimens.

Diese Bestimmung gilt sonach nur von *Staatsforsten*, von diesen aber, ohne Rücksicht auf ihren Umfang, selbst von der kleinster *Forstparzelle*.

Der *avis du conseil d'état* vom 22. Brumaire XIV. (13. November 1805) empfiehlt in mehrfachen Beziehungen eine mildere Handhabung der *Ordnung* und spricht sich namentlich in Bezug auf *Gemeinde-Forsten* und in Bezug auf solche *Forsten*, welche erst neuerdings *Staats-*eigenthum geworden sind, dahin aus, daß die *Ordnung* nur, wenn dieselben mindestens 250 *Hectaren* enthalten, auf sie angewendet werde.

Die Verordnung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 21. Januar 1815 verbietet: „ohne Genehmigung „der Landesstelle in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Metres „(ungefähr 200 Ruthen zu 16 Fuß rheinländisches Maaß) von deren Grenzen Gebäude zu errichten „bei Strafe des Niederreißens der Gebäude und der Confiscation der dazu angewendeten oder angefahrenen Baumaterialien zum Besten der Staatskasse.

Diese Verordnung gilt sonach von Waldungen, gleichviel, ob sie dem Staate, oder Gemeinden, oder wem sonst gehören und ohne Rücksicht auf den Umfang derselben, selbst von der kleinsten Forstparzelle.

Diese Verordnungen gelten in verschiedenen Gegenden des auf dem linken Rheinufer gelegenen Theiles der Rheinprovinz, je nachdem dieselben, die früher unter französischer Herrschaft standen, von Frankreich direct an Preußen durch den zweiten Pariser Frieden abgetreten, oder von Frankreich mittelbar an Preußen durch den ersten Pariser Frieden gelangt und in der Zwischenzeit, zu einem Theile vom 15. Juni 1814 — 28. Mai 1815, zum andern Theile vom 15. Juni 1814 — 1. Juli 1816 von der sogenannten Kreuznacher und respective Wormser Commission verwaltet worden sind.

Es gelten hiernach auf dem linken Rheinufer in verhältnißmäßig kleinem Raume nebeneinander über denselben Gegenstand verschiedene und sehr wesentlich von einander abweichende Gesetzgebungen. Gemeinsam ist denselben nur die Härte, welche in den großen Entfernungen liegt, innerhalb deren die Bauten verboten sind und theilweise die Strenge der Strafen, die namentlich da, wo die Confiscation des Grund und Bodens eintreten soll, oder wo die zu confiscirenden Materialien einen hohen Werth erreichen, das richtige Verhältniß der Strafe zum Vergehen weit überschreiten können. Der drückendste Uebelstand bleibt indessen die Distance von einer halben Meile oder von 1000 Metres besonders bei kleinen Forsttheilen. Bei strenger Handhabung des Gesetzes, die allerdings unter Preussischer Herrschaft stets, so viel als irgend thunlich, vermieden worden ist, würde ein ganz unverhältnißmäßig großer Theil des Landes der Benutzung als Baustelle entzogen bleiben. Selbst bei einer möglichst nachsichtigen Anwendung des Gesetzes bleibt der bürgerliche Verkehr, bei der Ausdehnung und Lebhaftigkeit, die er in neuerer Zeit gewonnen und bei dem Aufschwunge, den die Industrie in allen ihren Zweigen genommen hat, so empfindlich beschränkt, daß sowohl von Seiten der Privaten als von den Behörden selbst die dringendsten Anträge auf Regelung des bestehenden Zustandes gestellt und immer neu wiederholt worden sind.

Diese hiernach als ein unabweisliches und eine schleunige Abhülfe erforderndes Bedürfnis erscheinende Regelung soll das vorliegende Gesetz gewähren.

Zum §. 1.

Dasselbe scheidet den nothwendigen allgemeinen Grundsatz voran, daß Bauten in der Nähe der in Rede stehenden Waldungen unbedingt frei gegeben werden, soweit nicht in dem Nachfolgenden besonders und ausdrücklich Beschränkungen dafür vorgeschrieben worden. Er enthält damit zugleich das Prinzip der im §. 8 spezialisirten Aufhebung der bisher gültig gewesenen Bestimmungen.

Zum §. 2.

Wenn in dem öffentlichen Interesse, welches den Schutz und die Erhaltung des Waldes verlangt, der Eigenthümer des an den Wald grenzenden Privatgrundbesitzes in seiner Disposition über denselben beschränkt werden soll, so erscheint dies zunächst als ein Eingriff in das Privateigenthum, der um so bedenklicher ist, als dagegen nicht, wie bei den anderen derartigen Beschränkungen, eine Entschädigung gewährt wird. Diese Rücksichten gebieten eine besonders genaue Abwägung des forstwirthschaftlichen Interesses gegen das Interesse der Freiheit des Privateigenthums überhaupt und führen zunächst dahin, daß nur größere Waldbesitzungen einen Anspruch auf den Schutz zu machen haben, den ihnen der von Gebäuden freizulassende Umkreis des Waldes — der sogenannte Schutzstreifen — gewähren soll.

Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung des §. 2, nach welcher nur Waldungen, welche eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens 500 Morgen bilden, den Schutzstreifen für sich in Anspruch nehmen können.

Dieselben Rücksichten empfehlen eine Zurückführung des Schutzstreifens auf diejenige Breite, welche mindestens nöthig ist, um den Zweck desselben, möglichste Sicherstellung des Waldes gegen Feuergefahr und Diebstahl an Holz und Waldproducten, sowie gegen sonstige Forst- und Jagdcontraventionen, sicher zu stellen. In dieser Beziehung ist eine Breite des Schutzstreifens von 100 Ruthen einer Seite als genügend, andererseits als das Mindeste betrachtet worden, was zum Schutz der Forsten erforderlich ist.

Wenn die Berechtigung der Gesetzgebung, dem an den Wald grenzenden Privateigenthum Beschränkungen aufzuerlegen, lediglich aus demjenigen Interesse des öffentlichen Wohls herzuleiten ist, welches die Conservirung bestehender Forsten verlangt, so ist damit die Nothwendigkeit gegeben, jene Beschränkungen nur zu Gunsten solcher Forsten eintreten zu lassen, deren Erhaltung anderweit dem öffentlichen Wohle garantirt ist, sei es, daß diese Garantie in der Natur der bestehenden Verwaltung der betreffenden Forsten beruht (wie dies bei der Verwaltung der Staatsforsten der Fall ist) sei es, daß der Waldeigenthümer durch besondere gesetzliche Bestimmungen in der Disposition über sein Forsteigenthum beschränkt und namentlich behindert ist, seiner Seite den Wald, ohne Rücksicht auf jenes öffentliche Interesse, in seinem ferneren Bestande als Wald zu vernichten (wie dies bei den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Fall ist, deren Verwaltung durch das Gesetz vom 24. December 1816 unter die Oberaufsicht des Staats gestellt ist).

Es ergibt sich hieraus, daß nur die Forsten des Staats, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten das Privilegium des Schutzstreifens für sich in Anspruch nehmen können, letzteres dagegen allen übrigen Waldungen, insbesondere den Privatwaldungen nicht zu bewilligen ist.

Auf diesen Erwägungen beruhen die correspondirenden Bestimmungen des §. 2. Eine Ausnahme, die §. 7 von ihnen macht, nach welchem auch ein geringer Bruchtheil solcher Waldungen, die weder dem Staate, noch Gemeinden, noch öffentlichen Anstalten gehören, an dem Privilegium des Schutzstreifens Theil nimmt, beruht auf dem Umstande, daß ihnen, so weit sie im bisherigen Geltungsbereiche der Verordnung vom 21. Januar 1815 liegen, durch diese jenes Privilegium bereits beigelegt ist und es als bedenklich bezeichnet werden muß, ihnen dasselbe ohne Weiteres wiederum zu entziehen.

Wenn indessen hiernach auch die Eigenthümer von Privatforsten, obgleich nur theilweise, in die Reihe derjenigen Forsteigenthümer treten, welche an dem Privilegium participiren, so ist dies noch nach einer besondern Seite hin von Wichtigkeit.

So lange nämlich nur der Staat, eine Gemeinde oder eine öffentliche Anstalt, welche beide letztere ihr Waldeigenthum unter der Oberaufsicht des ersteren verwalten, zu den Privilegirten gehören, ist eben dadurch eine Garantie gegen einen Mißbrauch des Privilegiums, namentlich dagegen gegeben:

einer Seite, daß der Waldeigenthümer einen Bau innerhalb des Schutzstreifens, der in der That der Conservirung der Forst nachtheilig ist und also gerade dasjenige öffentliche Interesse verletzt, welches durch den Schutzstreifen gewahrt werden soll, aus anderweitigen Nebenrücksichten (etwa indem er sich die Erlaubniß abkaufen läßt) dennoch gestatten werde, andererseits daß er einen Bau untersagen werde, der in keiner Weise der Forst schädlich sein könnte, in überwiegendem Maße aber von sonstigen Interessen gefordert wird.

So lange nur der Staat, Gemeinden oder öffentliche Anstalten zu den privilegirten Waldeigenthümern gehören, würde es hiernach keinem Bedenken unterliegen, die Einwilligung des Waldeigenthümers in den Bau maßgebend sein zu lassen und der Cognition der Behörde nur diejenigen Fälle zu unterbreiten, in denen der Waldeigenthümer dem Bau widerspricht.

Mit jedem Eintritt eines andern Waldeigenthümers in die Reihe der privilegirten Forst-

besitzer ändert sich aber das Verhältniß. Es tritt damit die naheliegende Möglichkeit der beregten Mißbräuche des Privilegiums ein und es ist damit, um ihnen zu begegnen, die Nothwendigkeit gegeben, alle Baufälle der Cognition der Behörde zu unterbreiten, wie dies durch §. 2 geschehen ist.

Endlich kommt bei diesem §. 2. noch in Frage, ob der Bau von Gebäuden überhaupt oder nur der Bau von Wohngebäuden den Beschränkungen des Gesetzes zu unterwerfen sei. Da indessen der Zweck der letzteren der ist, den Wald gegen Entstehung und Fortpflanzung der Feuersgefahr, gegen Diebstahl an Holz zc. zu schützen, so würde er verfehlt werden, wenn man das Gesetz nur auf Wohngebäude beschränken wollte. Scheunen, Ställe zc. sind kaum minder als Wohngebäude geeignet die Uebertragung eines in der Nähe des Waldes entstandenen Brandes auf denselben zu befördern und den Holzdieben, Forstcontravenienten u. s. w. zu Schlupfwinkeln, Verstecken u. s. w. zu dienen.

Zum §. 3.

Daß, wenn geschlossene Ortschaften in den Schutzstreifen hineinreichen, innerhalb derselben Neubauten ohne Weiteres zulässig sein müssen, erscheint eben so selbstverständlich, als daß auch Bauten, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden (z. B. Chausseehäuser, Eisenbahnwärterhäuser u. s. w.), vom Gesetz auszunehmen sind. Dasselbe gilt von Bauten, die der Waldeigenthümer selbst ausführen läßt. Es ist dies indessen auf seinen wirklichen Bedarf zu beschränken, da er sonst (namentlich wenn es sich nur um einen Privatwald handelt) in Umgehung des Gesetzes Bauten ausführen und, nachdem dies geschehen ist, sie einem Dritten überlassen könnte.

Schon hiermit ist die Nothwendigkeit gegeben, auch Bauten, deren Bewilligung an sich nicht versagt werden kann, dennoch von der Genehmigung der Behörde abhängig zu machen. Zwar scheint es einen innern Widerspruch zu enthalten, wenn auf der einen Seite der Baulustige, den Consens der Behörde einzuholen, auf der andern Seite die Behörde, den Consens zu ertheilen verpflichtet wird. Dies ist jedoch nur scheinbar, da es sich auch in dergleichen Fällen um die Frage handelt, ob die Bedingungen vorliegen, unter denen der Bau bewilligt werden muß. Wollte man die Cognition hierüber den Behörden entziehen, so könnte der Bauherr in dem guten Glauben, oder unter dem Vorwande, daß jene Bedingungen vorliegen, einen kostspieligen Bau ausführen, der hinterher, wenn sich finden sollte, daß sie dennoch in der That nicht vorliegen, wieder abgebrochen werden müßte.

Namentlich bei dem schwankenden Begriffe einer „geschlossenen Ortschaft“ können Fälle vorkommen, in denen es höchst zweifelhaft ist, ob der Bau innerhalb einer solchen Ortschaft oder außerhalb derselben liegt. Ein Versuch, diesen Begriff zu präcisiren, hat aufgegeben werden müssen, weil dabei Alles wesentlich von den localen Verhältnissen eines jeden Falles abhängt, nach denen das Weitere dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben muß.

Endlich erleichtert es die Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlung, wenn diese überall lediglich darin gesetzt wird, daß einerseits der Bau 100 Ruthen oder weniger von der Waldgrenze entfernt liegt, und daß er andererseits ohne Genehmigung der Behörde ausgeführt ist.

Zum §. 4.

Wenn nach dem zu §. 3 Bemerkten Bauten, die unmittelbar dem öffentlichen Interesse dienen, und schon als solche unter öffentlicher Autorität ausgeführt werden, dem Forstinteresse vorgehen und daher von diesem gestattet werden müssen, so gibt es doch noch eine Reihe von andern Bauten, die zunächst zwar nur von einem Privatinteresse gefordert werden und unmittelbar nur einem solchen dienen, mittelbar aber auch das öffentliche Interesse insofern fördern, als dieses wiederum durch dergleichen Privatunternehmungen gefördert wird. In diese Reihe sind namentlich diejenigen Privatunternehmungen zu stellen, welche zur Förderung der Landescultur und der Industrie gereichen. Bei ihnen stehen sich diese letztern Interessen und die der Forstwirtschaft gegenüber und es liegt in der Natur der Sache, daß das eine dem andern weichen muß, je nachdem das eine oder das andere in dem jedes Mal vorliegenden concreten Falle für das überwiegende zu erachten ist.

Allgemeine Regeln lassen sich hierüber nicht geben. Es hängt vielmehr Alles von der individuellen Beschaffenheit des jeweilig vorliegenden concreten Falles ab, dessen Beurtheilung sonach in das Ermessen der Behörden gelegt werden muß. Der Gesetzgebung erübrigt es nur, diesem Ermessen die rechtliche Möglichkeit, sich geltend zu machen, offen zu lassen. Dies ist durch §. 4 geschehen, der die Regierungen ermächtigt und nicht, wie in den Fällen des §. 3 nöthig war, verpflichtet, Ausnahmen von den in §. 2 gegebenen Bauverbote zu gestatten.

ad §. 5.

Die Zulässigkeit einer höhern Instanz wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Daß sie an das Ober-Präsidium und nicht etwa an die Centralbehörde verlegt wird, erscheint als angemessen, weil es sich wesentlich um die Beurtheilung localer Verhältnisse handelt, die jenem näher als dieser stehen. Daß übrigens die in Folge des vorliegenden Gesetzes ertheilte Bauerlaubnis die Nachsicherung sonstiger Consense nicht erübrigt, so weit solche in andern Beziehungen (z. B. in Bezug auf Bau-Polizei überhaupt u. s. w.) erforderlich sind, braucht als selbstverständlich nur hier ange-
merkt zu werden.

Zum §. 6.

Die Strafbestimmung dieses §. bedarf einer besondern Rechtfertigung nicht. Der Schlußsatz des §. 6 berücksichtigt die Möglichkeit, daß eine Bauerlaubnis nachträglich noch ertheilt werden kann, sei es nun, daß sie anfänglich nachzusuchen versäumt, oder daß sie zwar nachgesucht aber verweigert worden ist. In diesem Sinne sollen die Regierungen nur für ermächtigt erklärt werden, die Cassation des Baues zu veranlassen. Es wird auf diese Weise vermieden, eine judicatsmäßige Nothwendigkeit dieser Cassation herbeizuführen, die, wenn eine derartige Nothwendigkeit ausgesprochen würde, auch da erfolgen müßte, wo veränderte Umstände sie als entbehrlich oder sogar zweckwidrig darstellen würden.

Zum §. 7.

Die Motivirung desselben ist bei §. 2 gegeben.

Zum §. 8

ist nichts Besonderes zu bemerken.

Verzeichniß

der

zum sechszehnten Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

Landtags-Marschall:

Herr Freiherr von Waldbott-Bassenheim =
Bornheim, Königl. Kammerherr und Ritter-
hauptmann.

I. Aus dem Fürstenstande:

Fürst und Altgraf zu Salm-Keifferscheidt-
Dyck zu Dyck, Durchlaucht.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft:

Herr Freiherr von Bourscheidt aus Haus
Rath bei Düren.

Herr Freiherr von Dalwigk aus Boisdorf,
Kreis Düren.

Herr Freiherr A. von Fürstenberg aus
Loersfeld, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr Raik von Frenz-Garath,
Königl. Kammerherr und Landrath aus Düffel-
dorf, Vice-Landtags-Marschall.

Herr Freiherr von Geyr-Schweppenburg
aus Wiesenthal.

Herr Graf Arthur von Goltstein aus
Schloß Breil, Kreis Geilenkirchen.

Herr Freiherr v. d. Heyden-Rynsch aus
Haus Winkel bei Kantén.

Herr Graf Franz Egon von Hoensbroech,
Erbmarschall und Königl. Preuß. Kammerherr
aus Haus Haag, Kreis Geldern.

Herr Graf von Hompesch aus Schloß Mührich,
Kreis Erkelenz.

Herr Josten, Rittergutsbesitzer aus Neuß.

Herr Freiherr von Leykam aus Schloß Elsum,
Kreis Heinsberg.

Herr Freiherr Clemens von Loe aus Wissen,
Kreis Sieg.

Herr Freiherr Rudolph von Louisenenthal
aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

Herr Freiherr von Mylius aus Linzenich,
Kreis Jülich.

Herr Graf von Nesselrode, Königl. Kammer-

herr und Landrath aus Schloß Chreshoven,
Kreis Wipperfürth.

Herr Freiherr von Nagel aus Gartrop, Kreis
Duisburg.

Herr Freiherr von Nyvenheim, Landgerichts-
Rath aus Düsseldorf.

Herr Simons, Landrath aus Haus Vogelfang,
Landkreis Cöln.

Herr Graf Cajus zu Stolberg aus Gim-
born, Kreis Gummersbach.

Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler,
Landgerichts-Rath aus Coblenz.

Herr Graf August von Spee, Königl.licher
Kammerherr aus Schloß Heltorf, Kreis
Düsseldorf.

Herr von Shadow, Rittmeister und Ritter-
gutsbesitzer aus Bonn.

Herr Graf von Waro aus Haus Caen, Kreis
Geldern.

Herr Graf Max Felix von Wolff-Metter-
nich aus Gymnich, Kreis Euskirchen.

III. Aus dem Stande der Städte.

Herr Peter Becker, Bürgermeister aus Cupen-
Herr vom Baur, Kaufmann aus Lüttring-
hausen, Kreis Lennepe.

Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid,
Kreis Solingen.

Herr Theodor Boeninger, Kaufmann aus
Duisburg.

Herr Bremig, Adv.-Anw. aus Coblenz.

Herr Conzen, Bürgermeister aus Lachen.

Herr von Gynern, Kaufmann aus Barmen.

Herr Frings, Kaufmann und Stadtverordneter
aus Neuß.

Herr v. d. Heydt, Commerzienrath aus Elber-
feld.

Herr Horst, Rentner und Stad. verordneter aus
Cöln.

Herr Hunzinger, Kaufmann aus Erefeld.

Herr Küchen, Kaufmann und Stadtverordneter aus Trier.

Herr J. P. Limbourg, Posthalter und Stadtverordneter aus Wittburg.

Herr Legis, Dr. med. und Bürgermeister aus Eschweiler, Kreis Aachen.

Herr G. Linden, Kaufmann und Gutsbesitzer aus Ratingen, Kreis Düsseldorf.

Herr Lamberts, Kaufmann ausurtscheid.

Herr Münster, Hauptmann a. D. aus Wesel.

Herr Dr. Noeggerath, Geh. Bergrath und Professor aus Bonn.

Herr Rußbaum, Kaufmann aus Linz, Kreis Neuwied.

Herr Dr. Riegel, Apotheker aus St. Wendel.

Herr W. J. Roth, Gutsbesitzer aus Sinzig, Kreis Ahrweiler.

Herr Dr. Reinartz, Stadtverordneter aus Düsseldorf.

Herr Schaurte, Bürgermeister aus Deuz.

Herr Stupp, Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister aus Cöln.

Herr Wachter, Kaufmann aus Boppard.

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Herr Adams, Gutsbesitzer aus Mertloch, Kreis Mayen.

Herr Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein, Kreis Montjoie.

Herr Bartels, Deconom aus Ginderich, Kreis Moers.

Herr Frenger, Gutsbesitzer aus Fühligen, Kreis Cöln.

Herr Fondt, Gutsbesitzer aus Pfalzdorf, Kreis Cleve.

Herr Gemünd, Gutsbesitzer aus Niederbreisig, Kreis Ahrweiler.

Herr Johann Guittienne, Gutsbesitzer aus Jhn, Kreis Saarlouis.

Herr Nicol. Guittienne, Gutsbesitzer aus Niedalorf, Kreis Saarlouis.

Herr Imnich, Gutsbesitzer aus Enkirch, Kreis Saarlouis.

Herr Kellermann, Gutsbesitzer aus Saarn, Kreis Duisburg.

Herr Kimnach, Gutsbesitzer aus Weiler, Kreis Kreuznach.

Herr Klostermann, Gutsbesitzer aus Warth, Kreis Sieg.

Herr Leven, Bürgermeister aus Benrath.

Herr Paulssen, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Laffeld, Kreis Heinsberg.

Herr Pilgram, Bürgermeister aus Kelz, Kreis Düren.

Herr Reusch, Gutsbesitzer, Bürgermeister und Posthalter aus Lebach, Kreis Saarlouis.

Herr Richard, Gutsbesitzer aus Niedersiegen, Kreis Wittburg.

Herr Kollar, Gutsbesitzer aus Sponheim, Kreis Kreuznach.

Herr Kolschoven aus Steinbreche, Kreis Mülheim a. Rhein.

Herr Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.

Herr Schundt, Gutsbesitzer aus Gerconsweiler, Kreis Jülich.

Herr v. d. Straeten, Bürgermeister aus Hardt, Kreis Gladbach.

Herr Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein, Kreis Neuwied.

Herr Freiherr von Zandt, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Münchweiler, Kreis Merzig.

Herr Zores, Gutsbesitzer aus Zand, Kreis Gelbern.

Adressen und Bitten, welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Nr. 1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die nach §. 8, Nr. 4
und 5 des Gesetzes vom
21. Mai 1861 zu be-
wirkende Einschätzung
der Gebäude betr.
(Allerb. Propos. Nr. 5).

Eure Königliche Majestät haben geruht, mit dem Allerhöchsten Propositionsdekret vom 27. October d. J. von den treuehorsaamsten Ständen in Bezug auf die nach §. 8, Nro. 4 u. 5 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu bewirkende Einschätzung ein Gutachten einzufordern. In dieser Vorlage erkennen die treuehorsaamsten Stände einen neuen Beweis Eurer Majestät landesväterlicher Fürsorge für diese Provinz, wofür sie Namens derselben ihren tiefgefühlten Dank allerunterthänigst darbringen. Sodann erstatten sie nach sorgfältiger Prüfung der Allerhöchsten Proposition das befohlene Gutachten, auf Grund der näheren Mittheilungen Allerhöchst Ihres Commissarii, wie folgt:

Erstens: in Uebereinstimmung mit den Bezirksregierungen zu Düsseldorf, Cöln, Aachen und Coblenz sind die treuehorsaamsten Stände nicht in der Lage, weitere provinzielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8, Nro. 5 des Gesetzes anzugeben, haben auch zu besondern Anträgen oder Wünschen für die zu bewirkende Einschätzung keine Veranlassung gefunden.

Zweitens: in dem Verzeichnisse der aufzustellenden Normalstädte haben die treuehorsaamsten Stände verschiedene motivirte Abänderungen vorzuschlagen, welche ihnen nach ihrer Kenntniß der localen Verhältnisse nothwendig erschienen sind: das auf Grund derselben in der unterthänigst beigelegten Anlage aufgestellte Verzeichniß glauben sie mit Ueberzeugung zu Allerhöchster Berücksichtigung empfehlen zu dürfen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1862.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuehorsaamste
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

Bericht des ersten Ausschusses

über das Allerhöchste Propositions-Dekret Nro. 5, resp. Erstattung des darauf Allerhöchst
erforderten Gutachtens.

Referent: von der Heydt.

Das Allerhöchste Propositionsdekret vom 27. October 1862 (Nro. 5), worüber der erste Ausschuss Bericht zu erstatten hat, lautet wie folgt: (S. oben S. 7.)

Dasselbe nimmt Bezug auf nähere Mittheilungen des Königlichen Commissarii, welche der letztere, Wirkl. Geheimer Rath, Ober-Präsident v. Pommerehse, Excellenz, mittelst Re-

script d. d. 16. Nov. (Nro. 2) in einem umfassenden Erlasse der Minister der Finanzen und des Innern gegeben hat.

Zufolge des Allerh. Propositions = Dekrets und des erwähnten Ministerial = Erlasses hat der Provinzial = Landtag über zwei Momente, welche bei Ausführung des Gebäudesteuer = Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Betracht kommen, sein Gutachten abzugeben:

Erstens soll er sich darüber erklären, ob er außer den in §. 7 und dem §. 8, Nro. 1 — 3 des Gebäudesteuer = Gesetzes weitere provinzielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8, Nro. 5 des Gesetzes anzugeben, beziehungsweise für die zu bewirkende Einschätzung noch besondere Anträge oder Wünsche vorzutragen habe.

Zweitens: ob er die in dem eingereichten Verzeichnisse aufgeführten Städte zur Aufstellung als Normalstädte im Sinne des §. 8, Nro. 4 des Gesetzes geeignet erachtet. Eventuell soll der Provinzial = Landtag, unter Begründung seiner abweichenden Vorschläge, andere, seiner Ansicht nach für den vorliegenden Zweck mehr geeignete Städte namhaft machen.

Der Ausschuß hat es zunächst als seine Aufgabe erkannt, sich sowohl mit dem Gebäudesteuer = Gesetz, so wie mit dem eingehenden Ministerial = Erlasse bekannt zu machen, um sodann über die beiden zur Begutachtung des Provinzial = Landtages vorgelegten Fragen ein fachkundiges Urtheil zu gewinnen.

In Betreff der ersten Frage ist der Ausschuß einstimmig der von den königlichen Bezirksregierungen zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Aachen entwickelten Ansicht beigetreten, daß es nämlich nach den bestehenden Verhältnissen in unserer Provinz nicht ausführbar sei, spezielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des Art. 8, Nro. 5 des Gebäudesteuergesetzes anzugeben. Ebenso wenig hat er Anlaß zu besonderen Anträgen oder Wünschen für die zu bewirkende Einschätzung gefunden.

Zu Beantwortung der zweiten Frage hat der Ausschuß nach sorgfältiger Prüfung des eingereichten Verzeichnisses sich mit der Wahl der aufgestellten Normalstädte nicht überall einverstanden erklären können, und er hat wahrzunehmen geglaubt, daß das in den meisten Fällen vorwaltende Prinzip — die ländlichen Einschätzungen durch die Wahl der Normalstadt nicht zu überbürden — nicht überall entsprechende Geltung gefunden hat. Der Ausschuß hat sich deshalb verpflichtet gehalten, von dem den Ständen in dem Allerh. Propositions = Dekret, so wie in dem Ministerial = Erlaß eingeräumten Rechte ausgiebigen Gebrauch zu machen und beehrt sich der hohen Versammlung, in dem beiliegenden Verzeichnisse das Resultat seiner motivirten Abänderungs = Vorschläge zu unterbreiten und um deren Zustimmung zu ersuchen.

Demgemäß hat der Ausschuß zur Erledigung der Allerhöchsten Proposition (Nro. 5) folgenden Antrag zu stellen:

Die hohe Ständeversammlung wolle das Allerhöchst erforderliche Gutachten dahin abgeben, daß sie sich übereinstimmend mit den Bezirksregierungen zu Düsseldorf, Cöln, Aachen und Coblenz außer Stande sehe, spezielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des Art. 8, Nro. 5 des Gebäudesteuer = Gesetzes anzugeben und ebenso wenig zu besondern Anträgen oder Wünschen für die zu bewirkende Einschätzung Anlaß gefunden habe; daß sie sodann auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung in dem Verzeichnisse der Normalstädte diejenigen — in der Anlage bezeichneten und motivirten — Abänderungen vorschlage, welche ihr nach ihrer Kenntniß der localen Verhältnisse als nothwendig erschienen sind.

Düsseldorf, den 27. November 1862.

Der Vorsitzende: Frhr. v. Leykam.

von der Heydt, Referent. Hunzinger. P. Küchen. v. Schadow.

Dr. E. Lexis. Frhr. v. Louisenthal. Nolschoven. Trenger.

van der Straeten. Kellermann. Fouck.

Anlage zum Berichte des ersten Ausschusses

über das Allerhöchste Propositions-Dekret No. 5, resp. Erstattung des darauf Allerhöchst
erforderten Gutachtens.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Städte, welche der Rheinische Provinzial-Landtag zur Aufstellung als Normalstädte
im Sinne des §. 8, No. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vorschlägt.

I. Regierungsbezirk Coblenz.

1. Kreis A den a u.

Die Stadt Ahrweiler ist als eine wohlhabende zu bezeichnen und hat einen ungleich
höhern Miethsatz, als der ärmere Kreis A den a u: deshalb wird dafür der Kreisort A den a u, oder
subsidiarisch die Stadt Sinzig vorgeschlagen, deren Verhältnisse denen des Kreises mehr adäquat sind.

2. Kreis A hr w e i l e r.

Auch für diesen Kreis kann die günstiger situirte Stadt Ahrweiler, welche durch das Bad
Neuenahr Aufschwung nimmt, nicht als richtige Norm angesehen werden: die Stadt Sinzig
wird dafür als mehr geeignet vorgeschlagen.

3. Kreis A l t e n k i r c h e n.

Die Stadt Siegen scheint für diesen Kreis als Normalstadt keineswegs geeignet, da die
Miethverhältnisse in derselben ungleich höher stehen. Der Landtag empfiehlt dafür den dem Kreise
selbst angehörigen Ort A l t e n k i r c h e n, oder subsidiarisch B r a u n f e l s.

Gegen 4 bis 6 nichts zu erinnern.

7. Kreis S t. G o a r.

Anstatt Boppard, wo viele Rentiers wohnen und wo in Folge dessen, sowie begünstigt
durch die Wasserheilanstalt, die Miethen höher stehen, schlägt der Landtag die Kreisstadt S t.
G o a r vor.

Gegen 8 nichts zu erinnern.

9. Anstatt Neuwied, welches unstreitig günstiger situiert ist, als der gleichnamige Kreis,
wird vorgeschlagen: S i n z i g.

10. Mit der Vorlage einverstanden.

11. Anstatt Weglar, dessen Verhältnisse günstiger sind, wird vorgeschlagen: B r a u n f e l s.

12. Einverstanden.

II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. und 2. einverstanden.

3. Es wird vorgeschlagen, Cleve hier zu eliminiren, weil die Verhältnisse dieser Stadt
ungleich günstigere sind, als die des umliegenden Landes und anstatt „Cleve oder Goch“, zu setzen:
G o c h.

4. Einverstanden.

5. Anstatt Dinslaken oder Ruhrort, welche letztere Stadt durch ihre Lage vorwie-
gend begünstigt ist, wird mit Weglassung von Ruhrort vorgeschlagen: D i n s l a k e n.

6. Da Hilden durch seine aufblühenden Manufakturen höhere Miethpreise hat, so wird vorgeschlagen, anstatt „Hilden oder Ratingen“ bloß die letztere Stadt, Ratingen aufzunehmen.

7. Essen ist in einer weit günstigeren Lage, als der gleichnamige Kreis und hat höhere Miethpreise, deshalb wird dafür Werden vorgeschlagen.

8. bis 10. Einverstanden.

11. Im Kreise Mettmann würde Langenberg, das durch seine Manufacturen bessere Verhältnisse aufzuweisen hat, nicht als Norm geeignet sein; es wird dafür die Kreisstadt Mettmann vorgeschlagen.

12. Einverstanden.

13. Für den Kreis Neuß ist die Kreisstadt nach ihren Verhältnissen als nicht geeignet anzusehen, anstatt derselben wird Wevelinghoven vorgeschlagen.

14. Weil Emmerich höhere Miethpreise hat, wird vorgeschlagen, dasselbe wegzulassen und statt „Emmerich oder Nees“ zu setzen: Nees.

III. Regierungsbezirk Köln.

1. Für den Kreis Bergheim wird statt „Euskirchen“, dessen Verhältnisse zumal mit Rücksicht auf die projektirte Eisenbahn günstiger sind, die Stadt Zülpi ch vorgeschlagen.

2. Für den Kreis Bonn muß die Wahl der Kreisstadt als ganz ungeeignet bezeichnet werden, da bekanntlich in Bonn wegen des enormen Fremdenverkehrs sehr hohe Miethpreise bestehen. Als mehr geeignet wird „Rheinbach“ vorgeschlagen.

3. Der Landkreis Köln würde durch die Wahl von Deutz als Normalstadt offenbar benachtheiligt sein, da in Deutz die Miethen fast eben so hoch stehen, als in Köln selbst. Es wird dafür Rheinbach vorgeschlagen.

4. Auch für den Kreis Euskirchen scheint aus den ad 1 angegebenen Gründen die Stadt Euskirchen nicht so geeignet, als Zülpi ch, welches anstatt derselben vorgeschlagen wird.

5. Nichts zu erinnern.

6. Der Kreis Mülheim dürfte in der Stadt Mülheim die richtige Normalstadt nicht so gut finden, als in der dafür vorgeschlagenen Stadt: Bergisch Gladbach.

7. nichts zu erinnern.

8. Für den Siegbreis erscheint die Kreisstadt durch ihre relativ günstigere Lage nicht so geeignet, als Zülpi ch, welche Stadt dafür vorgeschlagen wird.

9. und 10. nichts zu erinnern.

IV. Regierungsbezirk Trier.

1. Für den Kreis Trier erscheint die Kreisstadt nicht geeignet, da die Miethverhältnisse günstigere sind; es wird dafür die Stadt „Bittburg oder Berncastel“ vorgeschlagen.

2. und 7. Einverstanden.

8. Die Stadt Saarbrücken hat durch ihre Garnison, durch den Bergwerksbetrieb und als Knotenpunkt eines Eisenbahnetzes sehr hohe Miethpreise, kann daher nicht als Normalstadt für den Kreis gelten. Es wird dafür Dittweiler vorgeschlagen.

9. Einverstanden.

10. Die Stadt Saarlouis gilt als diejenige Garnisonstadt, die die höchsten Miethpreise hat, kann also nicht als Normalstadt für den Kreis gelten. Es wird dafür Merzich vorgeschlagen.

11. Nichts zu erinnern.

12. Die Stadt St. Wendel hat günstigere Miethverhältnisse, als der gleichnamige Kreis; als mehr geeignet wird dafür Baumholder vorgeschlagen.

V. Regierungsbezirk Aachen.

1. Für den Landkreis Aachen kann Eschweiler mit seiner großen Fabrikbevölkerung, welche hohe Miethspreise hervorruft, nicht als Normalstadt gutgeheißen werden; als mehr geeignet wird vorgeschlagen: Linnich.
2. Anstatt Düren, welches höhere Miethpreise hat, als der gleichnamige Kreis, wird Schleiden vorgeschlagen.
3. bis 8. Nichts zu erinnern.
9. Für den Kreis Montjoie muß in Bezug auf die Kreisstadt geltend gemacht werden, daß dieselbe durch ihre Fabriken und durch ihre sonstigen localen Verhältnisse höhere Miethspreise hat; als mehr geeignet wird dafür vorgeschlagen: St. Vith.
10. nichts zu erinnern.

Nr. 2.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekewesens im Bezirke des Justizsenats von Ehrenbreitstein. (Allerb. Propos. Nr. 6, a.)

Eure Majestät haben in landesväterlicher Guld den zum diesjährigen Provinziallandtage einberufenen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekewesens, im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände, indem sie sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen, haben es anerkannt, daß durch den Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnisse in dem dortigen Landestheile abgeholfen werden wird, und lediglich nur in Rücksicht auf einzelne Bestimmungen, aus den im unterthänigst beigefügten Bericht, enthaltenen Gründen, einige Modificationen vorzuschlagen sich erlaubt.

Dieselben bitten daher Euer Majestät ganz unterthänigst, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß der Entwurf mit den vorgeschlagenen Modificationen zum Gesetze erhoben werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 25. November 1862.

Bericht des III. Ausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekewesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Referent: Freiherr von Solmacher-Antweiler.

Bereits auf dem 15. Provinzial-Landtage ist es als ein dringendes Bedürfnis anerkannt worden, in Betreff des bisher im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bestehenden Contracten- und Hypothekewesens abändernde Bestimmungen eintreten zu lassen, und wurde demgemäß eine darauf gerichtete, mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition d. d. Altkirchen 22. August 1861 der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen. Zur Begründung des damaligen

Beschlusses wurde im Wesentlichen hervorgehoben, daß durch die mannigfachen, häufig sehr von einander abweichenden, dort gegenwärtig noch in den fraglichen Materien geltenden partikularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen, wie solche aus den verschiedenartigen ehemaligen Landestheilen herkommen, nothwendiger Weise eine Unsicherheit in der Rechtsprechung und im Verkehre entstehen müsse. Die königliche Regierung hat die Ansicht des Landtags, welche außerdem in anderweiten zahlreichen Petitionen und in wiederholten Anträgen der Justizbehörden ihren Ausdruck gefunden, getheilt, und demzufolge, ohne erst den ungewissen, noch in der Ferne liegenden Zeitpunkt abzuwarten, daß dem ganzen Staate eine einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civil- und Hypothekenwesens gewährt werden könne, schon jetzt den Entwurf eines Gesetzes, sowohl zur Verbesserung des Contracten- als des Hypothekenwesens, zur Begutachtung vorgelegt.

Bei der Berathung sprach sich zunächst ein Mitglied des Ausschusses gegen den Gesetzentwurf im Allgemeinen, und zwar aus dem Grunde aus, weil die gesammte Civilrechtspflege im Bereiche des Justizsenats, ohne Unterschied, einer gründlichen Reform bedürfe, und es nicht angemessen erscheine, eine solche vorläufig auf das Gebiet des Contracten- und Hypothekenwesens zu beschränken.

Auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben sich zwar mit der Ansicht von der Nothwendigkeit einer totalen Reform der dortigen Civilrechtspflege einverstanden erklärt, inzwischen aber geglaubt, daß dieserhalb eine Verbesserung der heute schon zur Sprache gebrachten Materie nicht weiter aufgehalten werden dürfe.

Beide Gesetzentwürfe stehen, was im Allgemeinen hier bemerkt werden mag, in einem innigen Zusammenhange, und verhalten sich zu einander, wie das Mittel zum Zwecke. Durch die Vorlage, soweit sie das Contractenwesen betrifft, soll das Mittel geschaffen werden, der Außenwelt gegenüber es vollständig erkennbar zu machen, wer der wahre Eigenthümer eines bestimmten Immobile geworden, so wie ob, und mit welchen dinglichen Lasten dasselbe beschwert sei. Dadurch wird Jedermann in den Stand gesetzt, das erste Erforderniß einer Realsicherheit selbst zu beurtheilen, die Frage nämlich, ob das zur Hypothek offerirte Immobile seinem zukünftigen Schuldner in der That auch eigenthümlich gehört, und ob er mithin darauf ein Darlehn mit derjenigen Sicherheit hingeben kann, welche durch den zweiten Theil des Gesetzentwurfs bezweckt wird.

Damit nun aber äußerlich erkannt werden könne, wer an einem Immobile das Eigenthum, oder irgend ein dingliches Recht erworben habe, soll über den Erwerb die Aufnahme eines Aktes vor irgend einem inländischen Richter oder Notar erfolgen, und, insofern die Aufnahme nicht vor dem Richter der belegenden Sache stattfindet, die Anmeldung des Aktes vor diesem Richter erforderlich sein. Unmittelbar mit der Aufnahme, resp. Anmeldung eines solchen Aktes, und durch dieselbe geht, insofern die Contrahenten einen andern spätern Termin nicht vereinbart haben, — das Eigenthum, resp. das dingliche Recht auf den Erwerber über. Es folgt hieraus zweierlei. Für's erste, daß die Eigenthumsübertragung nicht erst, wie nach römischem Rechte, von der Tradition, oder bei Kaufverträgen, von der Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises datirt. In dieser Beziehung hat zwar ein Mitglied des Ausschusses hervorgehoben, daß keine Nöthigung bestehe, von den diesfälligen Vorschriften des gemeinen Rechts abzuweichen, und demgemäß die Streichung des §. 3 des Entwurfs, welcher den ausgesprochenen Satz enthält, in Antrag gebracht. Allein auch hier ist jener Antrag in der Minorität verblieben, indem alle übrigen Mitglieder des Ausschusses sich mit Bezugnahme auf die Motive S. 14 für die Beibehaltung des §. 3 erklärt haben. —

Aus den obigen Erörterungen folgt sodann für's zweite, daß jeder andere, nicht in der vorhin erwähnten Weise öffentlich verlaubliche Akt, z. B. ein sogenannter, nicht weiter beglaubigter Privatakt, Dritten gegenüber, zum Erwerb des Eigenthums nicht führen kann. Ein solcher formfreier Akt äußert vielmehr, insofern er im Uebrigen nur der gemeinrechtlichen Form entspricht, lediglich bloß unter den Contrahenten seine Wirkung. Der daraus erworbene persönliche Anspruch, sowie insbesondere das Recht, die Ergänzung derjenigen Förmlichkeit zu fordern, welche zum

Erwerbe des Eigenthums oder des dinglichen Rechts, Dritten gegenüber erforderlich ist, kann im Wege der gewöhnlichen Klage verfolgt werden.

Das sind im Wesentlichen die Grundsätze, welche in die
§. 1 bis 4 incl.

des Entwurfs niedergelegt sind, und welche insgesamt den Beifall des Ausschusses in überwiegender Majorität gefunden haben. —

Die folgenden Paragraphen 5—19 beschäftigen sich mit der Reform des Hypothekensystems.

Der Entwurf hat sich im Wesentlichen an das für die Hohenzollernschen Lande erlassene Gesetz vom 24. April 1854 angeschlossen, und nur dort, wo provinzielle Eigenthümlichkeiten es gebieten, einzelne Modificationen eintreten lassen.

Derselbe hält zunächst fest an dem Prinzip der Publicität, indem er verfügt, daß kein Hypothekenrecht, — mag es sich gründen auf Vertrag, oder Gesetz, oder richterlichen Spruch, — anders, als durch Eintragung in das für Jedermann zugängliche Hypothekenbuch erworben werden könne. Hierdurch sind die legalen, sogenannten stillschweigenden Hypotheken, welche bisher auch ohne Eintragung bestehen, von selber ausgeschlossen, und wird diesen, so wie auch den aus Urtheilen und Mandaten entspringenden Forderungen, bloß die Bedeutung eines Titels zur Hypothek beigelegt, vermöge dessen der Gläubiger befugt ist, daraufhin die Eintragung seiner Forderung zu provociren. Die Ausschließung der nicht eingetragenen legalen Hypotheken erscheint als eine wesentliche Verbesserung in den bisherigen Zuständen. Derjenige, welcher Geld auf ein Grundstück darleihen will, auf welchem bis jetzt eine Hypothek noch nicht eingetragen ist, erlangt nunmehr die unumstößliche Gewißheit, daß er der erste Hypothekengläubiger wird, und daß er nicht der Gefahr ausgesetzt ist, durch eine sogenannte stillschweigende Hypothek um seine Forderung gebracht zu werden.

Im Rheinischen Rechte, welches die legalen Hypotheken mit allen Wirkungen heute noch sanctionirt, besteht jene Gefahr für den Gläubiger, — welcher trotz aller Vorsicht nicht immer im Stande ist, sich von ihrer Existenz Gewißheit zu verschaffen, — unausgesetzt fort. Deshalb ist auch dort das Bedürfniß abändernder Bestimmungen längst schon empfunden und von namhaften Juristen ausgeführt und befürwortet worden. —

Der Entwurf adoptirt sodann aber auch den Grundsatz der Spezialität. In dieser Hinsicht spricht er es aus, daß alle Hypotheken ohne Unterschied den Character der Generalität niemals mehr haben, sondern ihre dingliche Wirkung nur auf die speciell zum Unterpfand bestellten Grundstücke äußern sollen. In der Proposition, daß die Eintragung bloß auf einzelne genannte Immobilien zu erfolgen hat, liegt das geeignete Mittel, alles übrige Vermögen des Schuldners seiner unbedingten Disposition zu belassen und dasselbe auf diese Weise dem in jeder Hinsicht zu begünstigenden freien Verkehr zu bewahren. Auch hier zeigt sich der Vorzug vor dem Rheinischen Gesetzbuche, welches den aus dem Gesetze oder richterlichen Urtheilen entspringenden Hypotheken unbedingt die Generalität zuerkennt und denselben dadurch das gesammte Immobilienvermögen des Schuldners insoweit zum Opfer bringt. — Die vorstehend ausgeführten Grundsätze haben in den

§. §. 5 bis 8 incl.

des Entwurfs ihren Ausdruck gefunden. Sie haben dem Ausschusse weder materiell, noch auch, was ihre Fassung betrifft, zu einer Bemerkung Veranlassung gegeben. Nur ein Mitglied brachte die Streichung des zweiten alinea im §. 8 in Vorschlag, weil die dort enthaltene Bestimmung nicht im Hypothekengesetz, sondern vielmehr in einer Vormundschaftsordnung Platz zu finden habe. Der Ausschuss hat sich inzwischen in seiner Majorität gleichwohl für die Beibehaltung des erwähnten alinea entschieden, indem dabei von der Betrachtung ausgegangen wurde, daß — wenn das alinea 1 des §. die Wirkungen der legalen Hypotheken, namentlich also auch die der Minderjährigen fixire, — es consequent sei, auch darüber hier schon Vorschriften zu ertheilen, wie und in welchem Um-

fange die betreffende Behörde die legale Hypothek ihrer Pflegebefohlenen in Ausübung zu bringen und das Interesse der Letzteren zu wahren hat. —

§. 10

enthält die folgerechte Durchführung des im §. 6 ausgedrückten Satzes, wonach das Hypothekenrecht erst durch die wirkliche Eintragung begründet wird, indem es hiernach selbstverständlich ist, daß auch das Datum der Eintragung die Rangordnung fixiren muß. Inzwischen gibt es Forderungen, welche, wie beispielsweise die auf die Erhaltung des verpfändeten Grundstücks verwendeten Gelder, so sehr den Charakter eines Privilegiums annehmen, daß sie nach Recht und Billigkeit, auch ohne Eintragung, und selbst vor den eingetragenen Forderungen zur Perception gelangen müssen. Dieses sind die in den §§. 47 bis 50 der Concurrs-Ordnung vom 8. Mai 1855 genannten Realverpflichtungen. Deshalb erscheint es nothwendig, wie im

§. 9

geschehen, zur Vermeidung aller Zweifel auszusprechen, daß diese Realverpflichtungen, von den vorhin erörterten Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes überall nicht berührt werden. — Auch der

§. 11,

wodurch bezweckt wird, und bezweckt werden mußte, daß die Absicht des Gläubigers, in die Löschung seiner Hypothek zu willigen, glaubhaft constatirt werde, hat als Consequenz aus dem §. 7 insoweit zu keiner Erinnerung Anlaß geben können. Damit aber dieser Zweck vollständig erreicht werde, ist es dem Ausschuss erforderlich erschienen, die in dem gegenwärtigen Paragraphen angeordnete Beglaubigung nur von solchen Personen ausgehen zu lassen, welche vermöge ihrer amtlichen Qualität sich im Besitze eines Amtssiegels befinden und dadurch in der Lage sind, Vidimationen vornehmen zu können, die allein auf Authenticität Anspruch zu machen haben. Zu solchen Aemtern sind aber bloß die Bürgermeister und Schultheißen, nicht aber auch die übrigen im §. 11 benannten Personen zu zählen. Dieserhalb hat der Ausschuss vorgeschlagen, dem §. 11 folgende Fassung zu geben:
„Löschungen dürfen in den Hypothekenbüchern auf Grund einer jeden Urkunde geschehen, deren Unterschrift nach Maßgabe des §. 2 No. 1 oder durch einen Bürgermeister oder Schultheißen beglaubigt ist.“ —

Die

§§. 12 bis 17 incl.

enthalten bloß transitorische Bestimmungen. Sie sind, wie die Motive anzeigen, durch den Justizsenat angeregt worden. Nach dessen Berichten sollen nämlich die älteren Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1853, zu welcher Zeit die verbesserte Gerichtsverfassung eintrat, durchgängig mangelhaft geführt und darin die eingetragenen Forderungen, sowie die verpfändeten Immobilien meistens höchst ungenau bezeichnet worden sein. Um den hierdurch hervorgetretenen Uebelstand zu beseitigen, hat der Entwurf die öffentliche Aufforderung sämmtlicher Hypothekar-Gläubiger ohne Unterschied, (mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 eingetragenen Spezialhypothek) zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist in Vorschlag gebracht.

Auch dem Ausschuss ist jene Aufforderung mit dem darin angedrohten Präjudiz als das geeignetste Mittel erschienen, den Zweck, d. h. eine vollständige Erkennbarkeit des Hypothekenzustandes, auch aus der Periode vor dem Jahre 1853, zu erreichen. Derselbe hat inzwischen vorgeschlagen, die Frist von 6 Monaten auf ein Jahr auszudehnen, um den Interessenten hinreichende Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche gehörig zu wahren, wobei insbesondere auch noch von der Erwägung ausgegangen wurde, daß nach §. 14 die Frist überhaupt nicht eine bloß comminatorische, sondern eine wirkliche präclusivische sein soll. —

Die §§. 13—17 verbreiten sich über die nähere Ausführung des §. 12. Wenn ermittelt werden soll, ob Jemand einen wirklichen Hypothekar-Anspruch auf dieses oder jenes Immobile habe, so versteht es sich von selbst, daß auch der Besitzer des betreffenden Immobile darüber gehört

werden muß. Denn ohne eine solche Vernehmung würde die Angabe des vermeintlichen Gläubigers bloß den Werth einer einseitigen Behauptung haben, und zu nichts führen. Der bei der Vernehmung kosten- und stempelfrei (§. 17.) zu beobachtende prozessualische Gang, sowie die demnächstigen Eintragungen, welche je nach den vorhergegangenen Ermittlungen entweder sofort definitiv, oder bloß protestativisch zu erfolgen haben, und endlich die durch die Eintragungen geschaffene Rangordnung, alles dieses findet in sachgemäßer Weise durch die §§. 13 bis 17 seine Erläuterung. —

Bediglich nur in Rücksicht auf das im ersten Alinea des §. 13 gebrauchte Wort „Grundsteuerkataster“ ist der Ausschluß der Ansicht gewesen, dasselbe durch das Wort „Hypothekenbuch“ zu ersetzen, weil das Gericht vorzugsweise nur aus letzterem, nicht aber aus dem zu ganz anderen Zwecken angelegten Kataster, sich die Gewißheit verschaffen kann, wer der wirkliche Besitzer dieses oder jenes Immobile sei, und demgemäß über die angemeldeten Ansprüche des angeblichen Gläubigers vernommen werden müsse. —

Schließlich erübrigt es dem Ausschusse nur noch auf den im §. 17 eingeschlichenen Druckfehler aufmerksam zu machen, indem statt des dort allegirten §. 15 vielmehr §. 13 gelesen werden muß. — Die

§. 18 und 19

bezwecken, die in den bisherigen Partikularrechten mehr oder minder ausgeprägte lästige Bevormundung der Interessenten durch die eigentlichen Gerichte, die sogenannte *caussae cognitio*, zu entfernen. Und das wohl mit Recht. Denn wenn derjenige, welcher über seine Immobilien durch Verpfändung disponiren will, nach Maßgabe des §. 19 zwar nicht verpflichtet, jedoch befugt ist, sich von den sogenannten Volontär-Gerichten (Schöffen, Feldrichter, Schultheißen) über sein Eigenthum, Besitz, Dispositions-Befugniß sowie über die auf den Immobilien haftenden Hypotheken und Lasten und über den Werth der Immobilien, — Atteste ausstellen zu lassen, und wenn ferner nach der dortigen Verfassung, die Schöffen *cc.* für die Richtigkeit und Wahrheit ihrer Bescheinigungen persönlich zu garantiren haben, so ist hierdurch legislatorisch Alles gegeben, was der Darleiher zu seiner Sicherheit vernünftiger Weise fordern kann, ohne daß es erforderlich erscheint, außerdem auch noch die Gerichte, welche die Eintragungen zu bewirken haben, selbst mit einer Prüfung von thatsächlichen Verhältnissen zu beheiligen, welche den gegenwärtigen Anschauungen in keiner Weise mehr entspricht.

Sonach hat der Ausschluß auch beide §§. in unveränderter Fassung angenommen. — Die §§. 20 bis 22 incl.

bedürfen kaum einer Erörterung. Es ist selbstverständlich, den Termin, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft treten soll, über den gewöhnlichen Zeitpunkt (Gesetz vom 9. Juni 1819) hinauszurücken, um sowohl den Gerichten, als dem Publikum einen hinreichenden Zeitraum zu gewähren, sich mit den tief in das Rechtssystem eingreifenden und dasselbe mehrfach abändernden bisherigen Vorschriften bekannt zu machen.

Der §. 21 Alinea 1 und 2 ist zwar, wie dies auch die Motive anerkennen, in Folge des §. 20 im Grunde überflüssig, da er aber durch den Justiz-Senat, welcher als oberste Justiz-Behörde in den betreffenden Landestheilen vorzugsweise im Stande ist, den Werth desselben zu bemessen, vorgeschlagen worden, so hat der Ausschluß gegen seine Beibehaltung nichts zu erinnern vermocht.

Was schließlich das von keinen weiteren Motiven begleitete Alinea 3 des §. 21 betrifft, so folgt dessen Bestimmung aus der dinglichen Natur des Hypotheken-Rechts.

Nach allen dem hat der Ausschluß beschlossen:

„der hohen Ständeversammlung die Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes mit den Modificationen zu empfehlen, daß

1. der §. 11 die nachfolgende Fassung erhalte:

„Löschungen dürfen in den Hypotheken-Büchern auf Grund einer jeden Urkunde geschehen, deren Unterschrift nach Maßgabe des §. 2 Nr. 1, oder durch einen Bürgermeister oder Schultheißen beglaubigt ist.“

2. die im §. 12 proponirte Präklusiv-Frist von 6 Monaten auf ein Jahr ausgedehnt werde.
3. daß in dem ersten Alinea das §. 13 vorgeschlagene Wort: „Grundsteuer-Kataster“ durch das Wort: „Hypotheken-Buch“ ersetzt, und
4. statt des im §. 17 angezogenen „§. 15“, vielmehr „§. 13“ gelesen werde.

Düsseldorf, den 21. November 1862.

(gez.) Frhr. v. Solemacher = Antweiler, Vorsitzender, Stupp,
Gemünd, Frhr. v. Zandt, Röggerath, Rußbaum.

Nr. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät zum XVI. Landtage versammelte treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz haben den ihnen zur Begutachtung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und des Gesetzes vom 9. Mai desselben Jahres über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses im Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein einer genauen Prüfung pflichtgemäß unterzogen; dieselben haben es anerkannt daß dadurch einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werde und stellen demnach die unterthänigste Bitte: daß es Euer Majestät Allergnädigst gefallen wolle, den Entwurf zum Gesetze zu erheben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, 29. November 1862.

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und des Gesetzes vom 9. Mai dess. J. im Bezirke des Justizsenates von Ehrenbreitstein. (Allerh. Propos. Nr. 6, b.)

Nr. 4.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben in landesväterlicher Huld den zum diesjährigen Provinzial-Landtage einberufenen Ständen der Rheinprovinz, den Entwurf eines Gesetzes, wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts, zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen und es anerkannt, daß durch den Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnisse in den erwähnten Landestheilen abgeholfen werden wird.

Dieselben bitten daher Euer Majestät ganz unterthänigst, Allergnädigst, befehlen zu wollen, daß der Entwurf zum Gesetze erhoben werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. November 1862.

Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. (Allerh. Propos. Nr. 6, c.)

Nr. 5.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Propositionsdecretes vom 27. October d. J. den zum sechszehnten Provinzial-Landtage versammelten Ständen den Entwurf

Entwurf einer Kreisordnung. (Allerh. Propos. Nr. 7.)

einer Kreisordnung zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreis-Vertretung mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Rheinprovinz zu überweisen.

Wie dankbar die getreuen Stände die große Huld und Fürsorge auch anerkennen, welche Euer Königliche Majestät bewogen haben, die beim Beginne der diesjährigen Sitzung des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebrachte Kreis-Ordnung vor ihrem definitiven Abschlusse der rheinischen Provinzial-Vertretung zur Prüfung zu unterbreiten, damit den provinziellen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten gebührende Rechnung getragen werde, so glauben dieselben doch, in dem gegenwärtigen Augenblicke in die Berathung der einzelnen Gesetzesbestimmungen nicht sogleich eintreten zu dürfen, jedenfalls die ihnen gewordene Aufgabe nicht mit derjenigen Ansicht und Gründlichkeit lösen zu können, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes verlangt und die auf dem Gebiete legislatorischer Aenderungen niemals vermisst werden sollten.

Die treuehormsamsten Stände gehen nämlich von der Ansicht aus, daß, wie die Gemeinden die Grundlage der Kreise bilden, eine Kreisverfassung sich nothwendig an die Gemeindeverfassung anschließen, daß mithin die Gemeinde-Ordnung der Kreisordnung zur Basis dienen müsse. Sie glauben aber bei der Berathung und Begutachtung des Entwurfes zu einer neuen Kreis-Ordnung diese Basis nicht in einer Gemeinde-Ordnung suchen zu dürfen, deren Unzulänglichkeit und Mangel einer gleich wünschenswerthen wie berechtigten Selbstverwaltung von Euer Majestät Staatsregierung selbst durch die Vorlage des auf dem vorigen Landtage begutachteten Entwurfes zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung thatsächlich anerkannt worden ist. Sie glauben mit dieser Auffassung der Sachlage ganz im Einklange mit derjenigen Ansicht zu stehen, welche in der ministeriellen Denkschrift, betreffend die interimistische Kreis- und Provinzial-Vertretung vom 26. Januar 1852, Seite 5, bezüglich der Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1850 in den Worten niedergelegt worden ist:

„daß die Einsetzung der neu zu bildenden Kreisvertretung abhängig sei von der Einführung der Gemeinde-Ordnung, da die Mitglieder der Kreisversammlung von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden sollten.“

Die treuehormsamen Stände haben auch in der gegenwärtig gültigen Kreisordnung, insbesondere in der Kreisvertretung nicht solche Mißstände ersehen können, die es nothwendig erscheinen ließen, ungeachtet des Mangels einer definitiv gültigen Gemeinde-Ordnung schon in dem heutigen Stadium der Gesetzgebung zu dem Erlasse einer neuen Kreisordnung überzugehen und legislatorischen Vorschlägen das Wort zu reden, die, der unerläßlichen festen und gesicherten Basis entbehrend, mehr oder minder experimentaler Natur sein würden.

Nach diesen Erwägungen sind die treuehormsamen Stände zu der Ansicht gelangt, daß es nicht zweckmäßig sei, in die Berathung der einzelnen Gesetzes-Paragraphen einzutreten, ohne jedoch hierdurch aussprechen zu wollen, daß die heutige Kreis-Ordnung allen Wünschen entspreche und nicht der Verbesserung fähig sei. — Sie befürchten nicht, durch diese Behandlung der Vorlage dem tiefgefühlten Danke für Euer Majestät gnädige Fürsorge für die Interessen der Provinz irgendwie Abbruch zu thun oder gegen die Ehrerbietung zu verstoßen, mit welcher dieselben die Allerhöchsten Propositionen stets aufgenommen haben und stets aufnehmen werden.

Indem dieselben den Bericht des Ausschusses in der Anlage beischließen, ersterben sie in unwandelbarer Treue zc.

Düsseldorf, den 27. Novbr. 1862.

Bericht des zweiten Ausschusses des sechszehnten Provinzial-Landtages

über den Entwurf einer Kreisordnung.

Referent: Abgeordneter Conzen.

Durch Allerhöchstes Propositions-Decret vom 27. October d. J. wurde den zum sechszehnten Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Sitzung des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebracht, aber nicht zur Beschlussfassung gelangt ist, zur Begutachtung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreis-Vertretung mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Rheinprovinz überwiesen.

Historisch wird bemerkt, daß die Bedenken, welche gegen die Durchführung der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 sich geltend machten, die Staats-Regierung im Jahre 1851 veranlaßt haben, zunächst den Provinzial-Ständen der sechs östlichen Provinzen ein Promemoria vorzulegen, welches die bei einer Umbildung jener Kreis-Ordnung zu beachtenden Gesichtspunkte bezeichnete. Die so vorbereitete Reorganisation kam indeß nicht zur Ausführung. Inmittelst wurde das Gesetz vom 24. Mai 1853 erlassen, welches die Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 förmlich aufhob, die ältere kreisständische Verfassung vorläufig wieder herstellte und die Zusicherung ertheilte, daß zur Fortbildung der wiederhergestellten Kreis-Verfassungen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden sollten. Die hierauf und zwar in demselben Jahre der damaligen zweiten Kammer vorgelegten sechs einzelnen Gesetz-Entwürfe für die sechs östlichen Provinzen wurden, nachdem sie in der Commission berathen worden waren, von der Staats-Regierung wieder zurückgezogen. Sodann wurde dem Abgeordneten-Hause in der Sitzung vom Jahre 1860 der Entwurf einer neuen Kreis-Ordnung vorgelegt, ebenfalls nur für die sechs östlichen Provinzen bestimmt. Zur Beschlussnahme im Plenum gelangte aber wegen des inzwischen eingetretenen Schlusses der Sitzung auch diese Vorlage nicht, während eine Berathung derselben in der Commission des Abgeordnetenhauses allerdings stattgefunden hatte. Nummehr wurde beim Beginn der Session des Jahres 1862 ein unter Benutzung der in dem Berichte der Commission des Abgeordnetenhauses niedergelegten Bemerkungen umgearbeiteter Entwurf einer Kreis-Ordnung im Herrenhause eingebracht, welcher sich nicht auf die sechs östlichen Provinzen beschränken, sondern für den ganzen Umfang der Monarchie Gültigkeit haben sollte. Auch dieser Entwurf, welcher eine eingehende Prüfung in der Commission des Herrenhauses erfahren hatte, gelangte nicht zur Beschlussnahme im Plenum. Die in der Commission ausgesprochenen Bedenken und die von derselben gestellten Abänderungsvorschläge, haben nun der Staatsregierung die nochmalige Anhörung der Provinzial-Landtage über die Grundzüge einer Umgestaltung der Kreis-vertretung und Kreisverwaltung wünschenswerth erscheinen lassen, — und dies ist die Aufgabe, mit deren Lösung der Provinzial-Landtag und zunächst der II. Ausschuss desselben sich befassen soll.

Es muß hier noch eingeschaltet werden, daß bereits im Jahre 1851 in Folge Allerhöchsten Propositions-Decretes vom 21. September desselben Jahres der Rheinische Provinzial-Landtag ein Gutachten über die für nothwendig anerkannten Abänderungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen vom 11. März 1850 abgegeben und darauf im Jahre 1852 der Minister des Innern im Allerhöchsten Auftrage dem Rheinischen Provinzial-Landtage den Entwurf zu einer neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung zur Prüfung und Begutachtung überwiesen hat, welcher sowohl von der heutigen Vorlage, als von der gegenwärtig gültigen Kreisordnung vom 13. Juli 1827 in nicht unwesentlichen Punkten abweicht.

Was nun den heutigen Entwurf anbelangt, so unterscheidet sich derselbe von der Kreisordnung des Jahres 1827 vorzugsweise in seinen Bestimmungen über die Kreisvertretung und über die Kreisverwaltung, während seine Dispositionen über die Versammlungen, Geschäfte und Befugnisse der Kreisstände mit denen der früheren Gesetzgebung so ziemlich zusammenfallen.

So erkennt der Entwurf das den Besitzern der in der Matrikel der Ritterschaft aufgenommenen Güter gesetzlich zustehende Recht, an den kreisständischen Versammlungen mit Virilstimmen sich zu betheiligen, nicht ferner an.

Er kennt nur noch „große Güter“, worunter solche verstanden werden, welche entweder einen jährlichen landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Reinertrag von wenigstens 1000 Thlr. gewähren, oder, abweichend hiervon, bei einem geringern Katastral-Reinertrage zu einer Stimme auf dem Kreistage bisher berechtigt waren. Diese „großen Güter“ beider Kategorien sollen einen gemeinsamen Wahlverband in Zukunft bilden und ihre Vertreter auf den Kreistagen wählen, deren Zahl auf den dritten Theil der zur Wahl berechtigten Güter beschränkt bleiben und in keinem Falle die Hälfte der Abgeordneten der Gesamtgemeinden und Städte des Kreises übersteigen soll.

Die zweite Abweichung betrifft die Kreisverwaltung, indem den bisherigen Organen des Kreises — dem Landrathe und der Kreisvertretung — (Kreistag) noch ein Kreisauschuß zur Seite gestellt wird, welcher den Landrath in der Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten unterstützen, die Beschlüsse des Kreistags vorbereiten und bei deren Ausführung hilfreiche Hand leisten soll.

Der Ausschuß glaubt, bevor er in die nähere Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser legislatorischen Abänderungen, überhaupt in die Erörterung und Berathung der einzelnen Gesetzesparagraphen billigerweise eintreten soll, sich zuvörderst über die Frage klar werden zu müssen, ob unter den heutigen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung der Erlaß einer neuen Kreisordnung für nothwendig oder auch nur für zweckmäßig anerkannt werden kann.

Bei Prüfung dieser Frage geht er von der Ansicht aus, daß, wie die Gemeinden die Grundlage der Kreise bilden, eine Kreisverfassung sich nothwendig an die Gemeindeverfassung anlehnen, daß mithin die Gemeindeordnung der Kreisordnung zur Basis dienen muß. Es ist dies um so zweifelloser, wenn man berücksichtigt, daß der größere und vorwiegendere Theil der Kreisvertretung sowohl nach der Kreisordnung vom Jahre 1827, als noch in höherem Grade nach dem vorliegenden Entwurfe von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden soll. Nun ist aber von allen Sachverständigen, denen das communale Leben nicht fremd geblieben, und von der Staatsregierung selbst durch die von ihr vorgelegten, die Abänderung der gegenwärtigen Gemeindeordnung vom Jahre 1845 bezweckenden neueren Gesetzentwürfe thatsächlich anerkannt worden, daß unsere heutige Gemeindeordnung den auf die so nothwendige Kräftigung eines gesunden, den Fluctuationen und politischen Stürmen entgegenhaltenden Gemeindelebens gerichteten Anforderungen der Autonomie und Selbstverwaltung auch nicht entfernt entsprechend ist, und daß daher eine Kreisordnung nicht auf Fundamente gebaut werden könne, die ihren bisherigen, zum Theil morsch gewordenen Bau schon nicht mehr zu tragen vermögen. Der Ausschuß und die zum 15. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände haben daher auch die in der vorigen Session eingebrachte Regierungs-Vorlage zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung mit ungetheilter Freude begrüßt und Abänderungen das Wort geredet, die, ohne Aufgebung der gegen Unverstand und Mißbrauch genügend sichernden Garantien, dahin führen, den an die Spitze jeder guten Gemeinde-Verfassung zu stellenden Satz,

daß Gemeinden Corporationen sind, denen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht, (cf. §. 8. der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856) zur Wahrheit zu bringen.

Von diesem Grundsatz ausgehend, hat denn auch der zweite Ausschuß einleitend zu dem Referate über den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Ordnung in der Rheinprovinz, sich zu der Ansicht bekannt — und der Provinzial-Landtag ist dieser Ansicht beigetreten: „daß der Kern der Verwaltung in der Gemeinde — (und nicht in der Bürgermeisterei)

— liege, indem in der Gemeinde durch den selbstgewählten Vorsteher, durch den gewählten Gemeinderath, durch ihren besondern Haushalt und durch ihre besondere Rechnung eine vollständig abgeschlossene Verwaltung sich repräsentirt finde.“

Nur die Consequenz dieses Grundsatzes war es, daß durchgehend durch den ganzen Entwurf der neuen Gemeinde-Ordnung:

1) der Vorsteher der Gemeinde unter Mitwirkung des Gemeinderathes möglichst selbstständig gestellt und daß, um dieses zu erreichen, gleichzeitig aber auch den hiermit möglicher Weise verbundenen Nachtheilen in ihren Folgen zu begegnen, die Wirksamkeit des Gemeinde-Vorstehers vorzugsweise auf reine Kommunal-Angelegenheiten, auf den ökonomischen Theil der Verwaltung beschränkt, dagegen die Landes-Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Bürgermeisters vorbehalten wurden.

Eine Consequenz war es aber auch

2) daß für die neue Gemeinde-Ordnung das Zusammenlegen mehrerer Einzelgemeinden zu Bürgermeistereiverbänden, in deren Vertretung — dem Bürgermeisterei-Rath — bei vielfach sich kreuzenden Interessen die Einzelgemeinde nur eine sehr problematische Vertretung ihrer speciellen Interessen erwarten darf, nicht gefördert, dagegen das Ausschneiden aus dem Sammt-Gemeinde-Verband wesentlich erleichtert und hierdurch auf die Heranbildung einer größeren Zahl selbstständiger, außerhalb eines größeren Bürgermeisterei-Verbandes stehender Gemeinden hingewirkt wurde.

Ob das eine oder das andere System zur Geltung gelangen wird, ist dermalen ungewiß.

Es ist aber einleuchtend, daß, wenn die Vertretung der communalen Interessen in den Gemeinderath, anstatt in die Bürgermeisterei-Versammlung gelegt wird, auch der Wahlkörper zur Bildung der Kreisstände ein anderer werden muß. Nun schreibt aber sowohl die gegenwärtige Kreisordnung vom Jahre 1827, als der vorliegende Entwurf vor, daß die Abgeordneten der Landgemeinden zu den Kreistagen durch die Bürgermeisterei-Versammlung gewählt werden sollen. Würde der Ausschuß bei Verathung der Vorlage diese Bestimmung beibehalten, dagegen das bei Begutachtung der Gemeinde-Ordnung empfohlene System dereinst Gesetzeskraft erhalten, so würde den Gemeinden, als solchen, auf dem Kreistage jede Vertretung fehlen, andererseits aber eine Vertretung für die Bürgermeistereien als Norm aufgestellt worden sein, die in der Ausführung sich mehr oder minder gegenstandslos erweisen würde. Nehulich würde es sich verhalten, wenn umgekehrt der Ausschuß, seinem bei Begutachtung der Gemeinde-Ordnung festgehaltenen Systeme getreu, behufs Bildung der Kreisstände die Gemeinde-Vertretung, anstatt der Bürgermeisterei-Vertretung zur Grundlage nähme, bei definitivem Erlasse der Landgemeinde-Ordnung aber die Bürgermeisterei-Vertretung die Basis bilden würde.

Der Ausschuß befindet sich daher in der Unmöglichkeit, in Beziehung auf einen der wesentlichsten Punkte der Kreis-Ordnung, nämlich die Zusammensetzung des Kreistages, sachgemäße Vorschläge abzugeben, so lange über die Grundlage der Kreis-Ordnung — die Gemeinde-Ordnung — eine definitive Entscheidung nicht getroffen sein wird. Zu diesem Ausspruche und zu dieser Auffassung der vorliegenden Frage glaubt der Ausschuß um so mehr sich bekennen zu dürfen, als in der ministeriellen Denkschrift, betreffend die interimistischen Kreis- und Provinzial-Landtage vom 26. Januar 1852, Seite 5, ganz von demselben Grundsatz ausgegangen wird, indem es darin wörtlich heißt:

„Es wird endlich einer weiteren Erwähnung nicht bedürfen, daß, wie die Einsetzung der nach dem Gesetze vom 11. März 1850 neu zu bildenden Kreis-Vertretung abhängig ist von der Einführung der Gemeinde-Ordnung, da die Mitglieder der Kreis-Versammlung von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden sollen (Artikel 6 l. c.), eben so auch die Bildung der im Artikel 39 vorgesehenen Provinzial-Versammlung, deren Mitglieder nach Artikel 40 von den Kreis-Versammlungen gewählt werden sollen, durch die Einsetzung der letzteren bedingt wird.“ zc.

Eine weitere Frage könnte sein, ob die gegenwärtig gültige Kreis-Ordnung, insbesondere die Kreis-Vertretung, solche Mißstände mit sich führe, daß, ungeachtet des Mangels einer definitiven Gemeinde-Ordnung in dem heutigen Stadium der Gesetzgebung mit mehr oder minder zwingender Nothwendigkeit zu dem Erlasse einer neuen Kreis-Ordnung übergegangen werden müsse? Der Ausschuß kann diese Frage nur verneinen, indem die Verhältnisse und Zustände der östlichen Provinzen für die Rheinprovinz nicht maßgebend sind, namentlich die Zahl der Besitzer der zu einer Virilstimme auf den Kreistagen berechtigten Güter, — so weit dem Ausschusse bekannt — die Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht überwiegt, in der Regel letzterer nicht gleichkommt, ganz abgesehen davon, daß in der Rheinprovinz, wo abgeschlossene, aus dem Gemeinde-Verbande herausgetretene, selbstständige Gutsbezirke nicht existiren, für die in die Matrikel der Mitterschaft aufgenommenen Güter reale, ökonomische Sonder-Interessen schwerlich aufzufinden sein dürften, die nicht gleichzeitig auch den ländlichen Besitzungen zu Gute kämen. Der Ausschuß bedauert den Mangel statistischer Nachrichten, um über das gegenwärtige Zahlen-Verhältniß der kreisständischen Vertretung weitere Aufschlüsse geben zu können. Darauf glaubt der Ausschuß aber noch aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn die neue Gemeinde-Ordnung, wie sie aus den Berathungen des 15. Provinzial-Landtages hervorgegangen, zum Gesetz erhoben werden sollte, das relative Zahlen-Verhältniß der in die Mitterschafts-Matrikel aufgenommenen Güter, gegenüber den Abgeordneten aus den Städten und Landgemeinden, ein ganz anderes und zwar weit geringeres werden würde, indem die größere Zahl der selbstständigen Gemeinden auf den Kreistagen eine ähnliche Vertretung finden müßte, wie sie heute den größeren Verbänden, den Bürgermeistereien, zugestanden ist.

Von einer Seite wurde auch noch darauf hingewiesen, daß es angemessen sein dürfte, vor Erlaß einer neuen Kreis-Ordnung die in der Ausführung begriffene Grundsteuer-Regulirung abzuwarten.

Nach allen diesen Erwägungen einigte sich der Ausschuß zu dem Ausspruche:

„daß es nicht zweckmäßig sei, unter den heutigen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in die Berathung des Entwurfes zu einer neuen Kreis-Ordnung einzutreten“, und ersucht demgemäß den hohen Provinzial-Landtag, diesem Ausspruche sich anzuschließen.

Düsseldorf, den 24. November 1862.

Der zweite Ausschuß des Rheinischen Provinzial-Landtags.

Fhr. von Geyr, Vorsitzender. Couzen, Referent. Graf Hoensbroech. A. Lamberts.
Dr. Wurzer. Pilgram. von Eynern. Graf von Hompesch.

Nr. 6.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Entwurf eines Gesetzes
über die Bauten an
Waldungen auf der
linken Rheinseite der
Provinz. (Allerb.
Propos. vom 17. Nov.
1862.)

Euer Majestät getreue Stände der Rheinprovinz erkennen mit allerunterthänigstem Danke in dem uns mittelst Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. Novbr. d. J. zur Aeußerung vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Waldungen die huldvolle Absicht, die bisher in dieser Beziehung bestehende Gesetzgebung im Interesse des Eigenthums und der Industrie in ihren Härten zu mildern.

Wir sind daher auch ganz damit einverstanden, daß der Art. 18 Lit. 27 der Forstordnung vom August 1669, das Staatsrathsgutachten vom 22. Brumaire XIV. (13. Novbr. 1805) und der §. 1 der Verordnung der ehemaligen Oesterreichisch-Bayerischen Landes-Administrations-

Commission vom 21. Januar 1815 außer Gesetzeskraft gesetzt werden. Es liegt jedoch nicht in unsern Wünschen, daß dafür ein anderes substituierendes, wenn auch weniger beschränkendes Gesetz erlassen werden möge, die treuehormsamsten Stände glauben vielmehr Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorlegen zu dürfen, „daß die französische Forstordnung vom August 1669 und „alle Gesetze, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Waldungen im linksrheinischen „Theile der Rheinprovinz verbieten oder beschränken, einfach aufgehoben werden.“

Gleichzeitig wurde das Bedürfnis eines Schutzes nicht nur für Staatswaldungen, sondern für alle Waldungen der Provinz anerkannt, ohne daß die Stände für jetzt sich über die Art und Weise, wie dieser Schutz gewährt werden soll, für ein bestimmtes Petition geeinigt haben.

Sollten Euer Majestät nicht geruhen auf den Haupt-Antrag einzugehen, so bitten die treuehormsamsten Stände allerunterthänigst, daß es Euer Majestät gefallen wolle, den den Ständen vorgelegten Entwurf, welcher mindestens die Härten der bestehenden Gesetzgebung mildert, der weitern Berathung der Landesvertretung zu übergeben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, 5. Decbr. 1862.

B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Nr. 7.

Allerdurchlauchtiger Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 16. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände der Ritterschaft nahen sich Euer Königlichen Majestät, um an den Stufen des Thrones Folgendes ganz unterthänigst vorzutragen zu dürfen.

Auf dem 14. Provinzial-Landtage wurde von der treuehormsamen Ritterschaft der Antrag gestellt:

a. die Güter Honselaer, Gestelen und Weisberg des Grafen von Hoensbroech-Haag,

b. das Gut Hohenlind des Banquiers Stein zu Köln,

ertere als altberechtignte Rittergüter jetzt noch nachträglich anzuerkennen, und mit letzterem in die Matrikel der landtagsfähigen Güter einzutragen. Auf dem 15. Provinzial-Landtage wurde von der gehormsamsten Ritterschaft ein ähnlicher Antrag für das Gut Sonsfeld des Med. Dr. Luyken gestellt. Auf diese von uns gestellten und dem Herrn Landtags-Commissarius eingereichten Anträge, ist uns am 16. Novbr. d. J. durch den Herrn Landtags-Commissarius eröffnet worden, daß nach der Entscheidung des Herrn Ministers des Innern vom 22. Januar und 27. Februar 1862, den oben angeführten Gesuchen mit Rücksicht auf die eingeleitete Reorganisation der bevorstehenden Kreis-Verfassung nicht habe näher getreten können.

Gleichzeitig wurde uns durch den Herrn Landtags-Commissarius eröffnet, daß Euer Königliche Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Septbr. 1861 die Ritterguts-Qualität des im Kreise Eustirchen gelegenen Gutes Altenberger-Burg genannt Tillmeshof, Eigenthum des Paul Geuer, in Gnaden anerkannt und dessen nachträgliche Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz zu befehlen geruht haben.

Abgesehen von der ungleichen Behandlung der Anträge der treuehormsamen Ritterschaft Seitens des Herrn Ministers gegenüber dem Antrage des Paul Geuer, erlaubt sich dieselbe Euer Majestät allerunterthänigst vorzutragen, daß die Reorganisation der Kreis-Verfassung vor ihrer Beendigung noch manche Wechselfälle der Gesetzgebung zu durchlaufen haben werde und daher wohl nicht in naher Aussicht stehe; ferner die in Rede stehenden Güter durch ihren bedeutenden Reinertrag doch jedenfalls zu dem großen Grundbesitz gezählt werden müssen, und daß die Rittergüter im Allgemeinen den großen Grundbesitz im wahren Sinne des Wortes repräsentiren.

Anerkennung resp. Aufnahme der Güter Honselaer, Gestelen, Weisberg, Hohenlind, Sonsfeld und Brandershof in die Rheinische Ritterguts-Matrikel.

Aus diesen Gründen und gestützt auf die noch zu Recht bestehende Provinzialständische Verfassung erlauben sich die zum 16. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Ritterschaft Euer Königl. Majestät die ganz gehorsamste Bitte allerunterthänigst zu Füßen zu legen:

- a. daß Euer Majestät geruhen wolle die Ritterguts-Qualität der Güter Honselaer, Gestelen und Geisberg des Grafen von Hoensbroech-Haag Allerhöchst anzuerkennen und deren nachträgliche Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel Allergnädigst zu befehlen
- b. den Gütern Hohenkind im Kreise Cöln, Eigenthum des Banquiers Stein, sowie Sonsfeld im Kreise Nees, Eigenthum des Med. Dr. Luyken die Eigenschaft von landtagsfähigen Gütern Allergnädigst zu verleihen.

Auf dem diesjährigen Landtage ist der Graf Carl von Nellesen zu Aachen mit einem Gesuche um Verleihung der Ritterguts-Qualität seines Gutes Branderhof gleichfalls eingekommen. Dieses Gut bildet einen Theil des am 3. Mai 1860 landesherrlich bestätigten von Nellesen'schen Fideicommisses und genügt in allen Beziehungen den Anforderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 Art. VI. Nr. 2. Die treugehorsamen Stände der Ritterschaft richten nun an Euer Königl. Majestät die fernere Allerunterthänigste Bitte:

daß Euer Majestät geruhen wollen, die Aufnahme des Gutes Branderhof in die Matrikel der landtagsfähigen Güter Allergnädigst zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛ.
Düsseldorf den 2. December 1862.

Nro. 8.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Abänderung im letzten
Alinea des §. 12 des
Reglements der Rhein-
Provinzial-Feuer-Societät
vom 1. Sept.
1852.

In dem Reglement vom 1. September 1852 für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz ist hinsichtlich des Austritts aus der Societät in dem letzten Alinea im §. 12 folgende Bestimmung getroffen:

„für alle nach dem ersten Dezember für den Jahreschluß angemeldeten Austritte
„oder Ermäßigungen bleibt aber die Verpflichtung, den Beitrag noch für das nächste
„Jahr vollaus zu entrichten.“

Es hat sich jedoch ergeben, daß man sich dieser Bestimmung dadurch zu entziehen vermag, daß man auch nach dem ersten Dezember die Versicherungen mit der ausdrücklichen Bemerkung abmeldet: man trete sofort mit dem Tage dieser Abmeldung, und nicht erst „für den Jahreschluß“ aus, — und erscheint es deshalb geboten, die Worte „für den Jahreschluß“ in oben angeführtem Alinea in Wegfall zu bringen.

Demzufolge erlauben sich die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz, Euer Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten: den Wegfall der Worte: „für den Jahreschluß“ aus dem letzten Alinea von §. 12 des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 — Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛ.
Düsseldorf, den 2. Dezember 1862.

Nro. 9.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Elisabeth-Stiftung für
Blinden-Unterricht zu
Düren.

Euer Majestät treugehorsamste Stände der Rheinprovinz glauben die Erfahrung gewonnen zu haben, daß die zu Düren im Jahre 1842 unter dem hohen Protectorate Ihrer Majestät

der Königin Elisabeth aus Privatmitteln errichtete Blinden-Unterrichtsanstalt das ihr vorgezeichnete Ziel, die armen blinden Kinder in der Rheinprovinz aufzunehmen, zu unterrichten und zur Gründung einer selbstständigen Existenz heranzubilden, nur dann vollständig erreichen werde, wenn diese Anstalt zum Provinzial-Institut wird erhoben, die zweckentsprechende innere Organisation eingeführt und die nöthigen Geldmittel werden zugewiesen sein.

Auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Anstalt haben demnach die treuehorsaamsten Stände für die Jahre 1863 und 1864 einen jährlichen Zuschuß von 2000 Thlrn. und zu den durch das größere Bedürfniß gerechtfertigten baulichen Einrichtungen und Anschaffungen die Summe von 5500 Thlrn. bewilligt und sie haben den bereits früher von ihnen ernannten 4 ständischen Commissarien die Vollmacht ertheilt, diese Reorganisation der Anstalt auf's Baldigste auszuführen und mit der Staatsbehörde die nunmehr nöthige, die ständische Berechtigung und Einwirkung hierbei wahrende und feststellende Abänderung der bestehenden Statuten zu verabreden, um dieselbe der Allerhöchsten Genehmigung unterthänigst zu unterbreiten.

In der freudigen Zuversicht, das hier näher entwickelte Streben, das traurige Loos unserer armen blinden Mitbrüder in der Provinz zu erleichtern, werde in dem an Liebe und Wohlwollen so reichen Herzen Euer Majestät vollen Anklang finden,
ersterben in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 5. December 1862.

Nr. 10.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die ehemalige Abtei Siegburg war verpflichtet, auf ihre Kosten für die Unterhaltung einer lateinischen Schule in der Stadt Siegburg zu sorgen. Bei der Aufhebung der Abtei ging diese Verpflichtung gleichzeitig mit dem Vermögen derselben auf den Staat über. Dies wurde anerkannt mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Mai 1818, durch welche die Pension von 3 Geistlichen der Abtei im Gesamtbetrage von 1253 Thlr. im Falle der Erledigung der Pensionsansprüche durch den Tod der Berechtigten als eine beständige Rente zu Gunsten der Schule auf die Staatskasse übernommen wurde. Die königliche Staatsregierung hat auch diesen Betrag alljährlich an die Schule in Siegburg gezahlt.

Bei der Berathung des Staatshaushaltungs-Stats pro 1850 in der II. Kammer wurde ein Posten von 400 Thlr., welcher aus den Revenuen des Bergischen Schulfonds an das Gymnasium zu Essen jährlich gezahlt wurde, aus dem Grunde monirt, weil der gedachte Fonds nur zu Schulzwecken im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Berg verwendet werden dürfe. Demnach beschloß die II. Kammer, daß jene 400 Thlr. fortan abzusetzen seien. Die königl. Staatsregierung folgte diesem Beschlusse, und sind demnach auch ferner keine Zuschüsse aus dem Bergischen Schulfonds an das Gymnasium zu Essen gezahlt worden.

Dagegen hat die königliche Staatsregierung den Betrag von 400 Thlr. aus der der Stadt Siegburg schuldigen Rente von 1253 Thlr. fortan an das Gymnasium zu Essen gezahlt und für diesen Ausfall aus dem Bergischen Schulfonds der Schule zu Siegburg Ersatz gewährt.

Die zum 16. Provinzial-Landtag versammelten Stände glauben in diesem Verfahren eine unzulässige Beeinträchtigung des Bergischen Schulfonds, rüchßichtlich eine Verletzung der Rechtsansprüche der allein berechtigten Gemeinden des Herzogthums Berg zu erkennen.

Ständische Controle
über die Verwendung
des Bergischen Schul-
fonds, resp. Zuschuß
für das Progymna-
sium zu Siegburg.

Schon in früheren Zeiten sind ähnliche bestimmungswidrige Verwendungen des Bergischen Schulfonds vorgekommen, welche den Provinzialständen auf dem 6. und 7. Landtage Veranlassung gegeben haben, an des hochseligen Königs Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, Allergnädigst zu befehlen zu geruhen, daß ihnen zur Wahrnehmung der Interessen der theilhaftigen Gemeinden Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Schulfonds gewährt werden möge.

In den Allerhöchsten beiden Landtagsabschieden wurde dies Gesuch aus dem Grunde abgelehnt, weil der Fonds der bei Aufhebung der geistlichen Corporationen der Disposition des Landesherrn anheingefallen, von diesem zur Unterhaltung von Schulen von Anfang an ohne Zuziehung der Stände verwendet worden. Hiernach würden die Stände einsehen, daß er nicht zu denen gehöre, welche aus Beiträgen oder Mitteln der Provinz aufgebracht werden, und dessen Verwaltung mithin nicht als eine provinzielle Communal-Angelegenheit betrachtet werden können.

Die getreuen Stände vermögen auch heute diese Auffassung als die richtige nicht anzuerkennen. Sie halten sich vielmehr für verpflichtet, allen provinziellen Angelegenheiten, wenn solche auch nur einen Theil der Provinz betreffen, ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und jedenfalls ihre Bitten um Abstellung eingetretener Uebelstände Eurer Königlichen Majestät unterthänigst vorzulegen. Die Sache selbst anlangend haben die getreuen Stände die Ueberzeugung gewonnen, daß der Schulfonds ein gesondertes Vermögen ist, welches dem betreffenden Theile der Provinz zugehört, und an welchem die Staatskasse nicht den geringsten Antheil hat. Den Hauptbestandtheil bilden die Güter des ehemaligen Jesuitenordens. Als der Pabst im Jahre 1773 den Orden aufhob, hat er über die Güter derselben nichts verfügt. Daher glaubten mehrere Landesherrn, daß dieselben als bona vacantia ihnen anverfallen seien. Mehrere Beschlüsse des Reichshofraths aus den Jahren 1773 und 1774 haben indeß diese Ansprüche zurückgewiesen und entschieden, daß das Vermögen der Jesuiten den Unterrichtsanstalten verbleibe, indem es seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß denselben angehöre. Dieses Vermögen bildet den ersten Bestand des Bergischen Schulfonds. Derselbe erhielt einen Zuwachs durch die §§. 35 und 37 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803. Auf diese Weise ist der Bergische Schulfonds entstanden, mit dessen Verwaltung schon der Kurfürst Max Joseph eine besondere Commission beauftragte. Auch unter der spätern Fremdherrschaft blieb das Institut unangetastet, und ist bis heute absondert von dem Staats-Vermögen verwaltet worden. Daß dieser Fonds nur im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Berg zur Verwendung kommen dürfe, wurde ebenfalls durch Allerhöchste Ordre vom 18. Dezember 1846 ausgesprochen.

Wenn nun die Königliche Staatsregierung einen Theil jenes Fonds zur Abtragung einer der Staatskasse obliegenden Schuld verwendet, so wird dieser Theil doch offenbar seinem wahren Eigenthümer entfremdet. Der Beschluß der II. Kammer vom 21. Februar 1850 wird in der oben angegebenen Weise nicht ausgeführt, sondern gänzlich umgangen und die Staats-Regierung zahlt eine Schuld der Staatskasse mit dem Gelde des Bergischen Schulfonds. Die getreuen Stände glauben daher nur eine Pflicht zu erfüllen, wenn sie das seit 1850 von der Regierung eingeschlagene Verfahren rückgängig zu machen sich bemühen.

Die gegenwärtige Sache gibt nun aber auch den Provinzialständen eine neue Veranlassung die unterthänigste Bitte zu wiederholen, daß ihnen die Beaufsichtigung der Verwaltung des Bergischen Schulfonds gewährt werden möge. Abgesehen von den früher geltend gemachten Gründen ist zu bemerken, daß die Landesvertretung nach der Verfassung eben so befugt, als verpflichtet ist, die Verwaltung des Schulfonds zu controliren. Es ist nun nicht zu erweisen, weshalb dieses Recht den Provinzialständen nicht gewährt werden soll, zumal letztere besser und sicherer diese Controle zu üben in der Lage sind, als dies bei der allgemeinen Landesvertretung der Fall ist.

Die treuehorfamsten Stände erlauben sich daher Eure Königliche Majestät unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruhen,

1. daß das seit 1850 in Beziehung auf das Gymnasium zu Siegburg inne gehaltene Verfahren wieder rückgängig gemacht und der jährliche Zuschuß von 1253 Thlr. demselben wieder vollständig aus der Staatskasse ausgezahlt werde;
2. daß im Anschluß hieran in Zukunft dem Provinzial-Landtag die Einsicht der jährlichen Rechnungen über die Verwaltung und die Verwendung des Bergischen Schulfonds gewährt werde, sodann
3. daß der Königlichen Regierung aufzugeben sei, einer vom Landtage gewählten Commission die Etats und die Rechnungen so zeitig vorzulegen, damit dieselbe auf dem nächsten Landtage Bericht darüber erstatten könne.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, 4. Dezember 1862.

Nr. 11.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer Königl. Majestät haben in landesväterlicher Huld den zum diesjährigen Provinzial-Landtage einberufenen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände, indem sie sich der an sie gestellten Aufgabe pflichtgemäß unterzogen, das Bedürfniß einer Verbesserung anerkannt und demzufolge Euer Majestät gebeten haben, zu befehlen, daß der Entwurf zum Gesetze erhoben werde, haben es sich bei diesem Anlasse gegenwärtig, daß in Rücksicht auf die Reform der Hypothekenverfassung im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln nicht minder ein Bedürfniß vorhanden sei. Sie haben sich erinnert, daß bereits auf dem Landtage von 1851 der nämliche Gegenstand zur Sprache gekommen und damals ein darauf bezüglicher, von dem Appellationsgerichtsrathe Reichensperger verfaßter Entwurf in Berathung gezogen und befürwortet worden war. —

Zwar ist es den treuen Ständen nicht minder bekannt geworden, daß seitdem das hohe Justizministerium mit Erledigung der fraglichen Angelegenheit beschäftigt ist. Inzwischen glauben die treuehorfamsten Stände die Gränzen der Befugniß nicht zu überschreiten, wenn sie nach Ablauf von mehr als 11 Jahren, seitdem die Frage zuerst zur Sprache gekommen, gegenwärtig und veranlaßt durch eine neuerdings eingereichte Petition, darauf zurückzukommen und Euer Majestät ganz unterthänigst zu bitten sich erlauben,

daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst befehlen wollen, daß ein Gesetzentwurf zur Reform der Hypotheken-Einrichtung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln schon dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc. zc.

Düsseldorf, den 4. December 1862.

Reform der Hypothekenverfassung im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Nr. 12.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ueberweisung des
Rheinischen Mobil-
machungsfonds an die
Provinzialhilfskasse.

Euer Königliche Majestät haben geruht, in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 15. November den treuehorsaamsten Ständen eine den sogenannten Rheinischen Mobilmachungsfonds vom Jahre 1815 (Landwehr-Pferdegelderfonds) betreffende Petition zu nochmaliger Berathung zu überweisen und zugleich gestattet, einen anderweitigen Antrag auf Ueberweisung des betreffenden Fonds zur centralisirten provincialständischen Verwaltung zu stellen.

Dieser Allerhöchsten Intention dankbar entsprechend, nahen die treuehorsaamsten Stände abermals den Stufen des Thrones mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Euer Majestät geruhen zu befehlen:

daß der genannte Landwehr-Pferdegelderfonds der Rheinischen Provincial-Hilfskasse überwiesen werde, mit der Maßgabe, daß der genannte Fonds abgesondert verwaltet und darüber dem jedesmaligen Provincial-Landtage Rechnung gelegt werde; daß sodann das Allerhöchst vorbehaltene „besondere Reglement über die Art der Verwaltung, die Mittel der Erhaltung des Fonds resp. über die Theilnahmerechte der einzelnen Kreise“ dem nächsten Provincial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 25. November 1862.

Nr. 13.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Kanalverbindung
zwischen Rhein, Weser
und Elbe.

Schon seit einigen Jahren ist das Project einer Kanalverbindung zwischen dem Rhein und der Weser, so wie der Weser und der Elbe Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, welche die hohe, wirtschaftliche Bedeutung des Kanals für die beiden westlichen Provinzen Preußens, so wie für die Provinzen Sachsen und Brandenburg immer mehr herausgestellt haben.

Die Königliche Staatsregierung hat auch bereits dem Projekte ihre Aufmerksamkeit zugewendet; die zum 16. Provincial-Landtage versammelten Stände gestatten sich jedoch an Eure Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

Eure Majestät wollen in Gnaden geruhen, der Staatsregierung zu befehlen, dem Unternehmen diejenige Berücksichtigung zuzuwenden, die es der Ausführung immer näher bringen möchte und die es bei der großen Wichtigkeit desselben in ausgedehntem Maße verdient.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1862.

Nr. 14.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme von Com-
munal- und Prämien-
straßen auf den ost-
rheinischen Bezirks-
straßenfonds.

Die treuehorsaamsten Stände des 16. Provincial-Landtages haben in ihrer heutigen Sitzung die ihnen durch das Ober-Präsidium überwiesenen Anträge über Aufnahme von Com-

munal- und Prämien-Straßen auf die verschiedenen ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, nämlich über

A. im Regierungsbezirk Coblenz:

1. die Wissen-Wildberger-Hütten-Prämienstraße, welche von der Coblenz-Mindener Staatsstraße resp. der Deutz-Gießener Eisenbahn bei Wissen ausgeht, das erzeihe aber sonst arme Wissen-Thal durchzieht, den Kreis Waldbroehl berührt, und in die Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte mündet.

2. Die Altenkirchen-Flammersfelder Straße, welche von Altenkirchen ausgeht und bei Schürdt in die Weyerbusch-Flammersfelder Bezirksstraße einmündet, und so den Weg um mehr als ein Drittel abkürzt.

B. im Regierungsbezirk Cöln:

1. Eine 268 Ruthen lange Strecke der aus dem Regierungsbezirk Coblenz kommenden Einz-Rottbiger Bezirksstraße, welche erstere im Regierungsbezirk Cöln gelegen und den Anchluss an die Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße vermittelt.

2. Die Troisdorf-Mondorfer Communal-Chaussée, welche von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Troisdorf, resp. dem Bahnhofe der Deutz-Gießener Eisenbahn ausgeht und diese mit dem Rhein bei Mondorf in Verbindung setzt, und für die Gemeinden der Bürgermeistereien Siegburg, Sieglar und Lohmar die Communication nach beiden Seiten vermittelt.

C. im Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Die Werden-Rettwiger Straße, welche von den Gemeinden auf dem linken Ruhrufer deshalb angelegt ist, weil die auf dem rechten Ufer liegende Staatsstraße häufig an vielen Stellen der Inundation ausgesetzt ist, und um des schwierigen und bedeutend längeren Umwegs über Velbert überhoben zu sein, wenn man die Städte Düsseldorf, Duisburg, Kaiserswerth und Ratingen von Werden aus erreichen will, und auch um des Ueberfahrens über die Ruhr bei Rettwig überhoben zu sein.

2. Die im Bau begriffene Rees-Empeler Straße, welche eine Fortsetzung der Isselburg-Empeler Straße bildet, und so erst die Verbindung der Münster-Emmericher Bezirksstraße mit dem Rhein bei Rees und den jenseits desselben gelegenen Districten bildet.

Die treuehorsaamsten Stände des 16. Rheinischen Provinzial-Landtages fühlen sich verpflichtet, Ew. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

Die Aufnahme der vorgenannten Straßen auf den betreffenden ostrheinischen Bezirksstraßenfonds Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1862.

Nr. 15.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände des 16. rheinischen Landtages haben den bei ihnen vorgebrachten Antrag der Gemeinden Sonsbeck und Winnekendonk, im Kreise Geldern und Moers, um Aufnahme der Communalstraße von Sonsbeck über Winnekendonk nach Revelaer in die Reihe der Bezirksstraßen des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Aufnahme der Communalstraße von Sonsbeck über Winnekendonk nach Revelaer unter die Bezirksstraßen.

Dieser Straßenzug ist 2880 Ruthen lang beginnt westlich von der Stadt Sonsbeck an der Xanten-Gelbener Bezirksstraße und mündet an dem Bahnhofe bei Kevelaer und auf der Eresfeld-Clever Bezirksstraße.

Die Eresfeld-Clever Eisenbahn wird voraussichtlich in den nächsten Tagen dem öffentlichen Verkehr übergeben, und derselbe ein äußerst lebhafter werden.

Die Straße gewährt einer Bevölkerung von vielen Tausenden der jetzt höchst besteuerten Bewohner des Kreises Geldern das Mittel, ihre Bodenerzeugnisse nach dem Rheine, an der Maas und an den Bahnhof Kevelaer auf den Markt bringen zu können: so wie ihre Bedürfnisse an Steinkohlen, Kalk, Mergel u. s. w. zu beziehen.

Der gegenwärtige Zustand der Straße entspricht nicht mehr der sehr entwickelten Frequenz und haben die Gemeinden beschlossen, den bezirksstraßenmäßigen Ausbau in kurzer Zeit zu unternehmen, wenn sich denselben die Aussicht eröffnet, daß diese Straße auf den Bezirksstraßen-Fonds übernommen werden würde.

Die treuehormsten Stände des 16ten rheinischen Landtags, die Wichtigkeit dieser Straßenverbindung anerkennend, wagen Ev. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

Die Aufnahme der Straße von Sonsbeck, über Winnekendonk nach Kevelaer, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen Allergnädigst befehlen zu wollen und den betreffenden Gemeinden, welche durch den bisherigen Bau in hohem Grade in Anspruch genommen sind, die beantragte Bauprämie von 3000 Thlr. pro Meile huldreichst zu gewähren.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, 5. December 1862.

Nr. 16.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Gemeinderäthe von Hemmersbach sind bei dem 16. Prov.-Landtage auf Grund der unterthänigst hier beigefügten Verhandlung vom 14. Novbr. d. J. eingekommen, damit eine Prämie von 3 Thlrn. pro Ruthe, Expropriation und Barriere-Erichtung an Allerhöchster Stelle befürwortet werde, weil es den armen Gemeinden Schendorf-Quadrath, Hemmersbach und Möderath bei ihrer drückenden Lage und den hohen Communal-Abgaben, die 130—140% betragen, ganz unmöglich ist, ohne namhafte Staatsunterstützung den kunstmäßigen Ausbau des nur als Communal-Weg I. Klasse gebauten Weges zu vollführen.

In der Erwägung, daß fragliche Verbindung eine sehr frequente ist, indem in der Mitte des Straßenzuges sich die Eisenbahn-Station Horrem befindet und dorthin der ganze Verkehr aus der bevölkerten Umgebung, selbst von Bergheim aus mündet und mit dem 1. Januar k. J. sogar eine Postverbindung eingerichtet werden wird, haben die zum 16. Provinzial-Landtage versammelten treuehormsamsten Stände dem Gesuche zugestimmt und nahen sich Euer Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte, es wollen dieselben Allerhöchst geruhen, Allergnädigst zu befehlen, daß „den Gemeinden Schendorf-Quadrath, Hemmersbach und Moederath die nothwendige Prämie von 3 Thlr., sowie die Expropriation und Barrieren-Gerechtigkeit bewilligt werde.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, 5. December 1862.

Uebnahme der Schendorf-Quadrath-Möderather Straße auf den Bezirksstraßen-Fonds.

Verhandelt Hemmersbach den 14. November 1862.

In der heutigen Sitzung des Gemeinderaths der Special-Gemeinde Hemmersbach wurden auf vorherige Einladung mittelst Currende unter dem Voritze des Herrn Bürgermeisters Niehard nachstehende Gegenstände in Erwägung gezogen, berathen und beschlossen:

Anlage zur Petition,
betr. die Zehendorf-
Möderather Straße.

1) Den Zehendorf-Liblarer Communalweg I. Klasse betreffend. Nachdem die Gemeinde Hemmersbach den eben bezeichneten Weg durch ihre Gemeinde in den Jahren 18⁶¹/₅₅ als Communalweg I. Klasse in einer Kronenbreite von 20 Fuß, einer ebenen Grabenbreite von 3 1/2 Fuß, einer Kiesstärke von 9 Zoll auf eine Breite von 12 Fuß und 4 Fuß Banketten zu beiden Seiten ausgebaut, hat sich bis jetzt das Bedürfnis herausgestellt, daß dieser Weg in seiner Lage dem öffentlichen Verkehre nicht mehr genügt, obgleich von Seiten der Gemeinde derselbe bis jetzt stets unterhalten worden ist. Dieser Weg hat in der Gemeinde Zehendorf-Quadrath eine Länge von 137 Ruthen in der Gemeinde Hemmersbach 1192 und in der Gemeinde Möderath eine Länge von 832 Ruthen. Er verbindet die Cöln-Zülicher Staatsstraße zu Zehendorf mit der Cöln-Dürener Bezirksstraße zu Möderath und die Neuß-Lechenicher Bezirksstraße durch den Communalweg I. Klasse von Horrem nach Sindorf im letzteren Orte, und läuft mit der Neuß-Lechenicher Bezirksstraße fast parallel. Derselbe gewährt einer Bevölkerung von vielen Tausenden das Mittel, die Bodenerzeugnisse nach Umständen am Rhein zu verwerthen, theils durch die Rheinische Eisenbahn zu Horrem und den Bedarf an Steinkohlen, Kalk, Steinen, Holz zc. durch die Eisenbahn zu Horrem herbeizuschaffen, in Horrem und Umgegend selbst Dachziegeln, Drainirrohren, Braunkohlen, Torf und Kalk zu holen; ferner an dem Erstflusse aus dem benachbarten Landkreise Cöln und entfernten Gemeinden des Kreises Bergheim Heu abzufahren. Alles bewegt sich nach der Eisenbahn-Station Horrem, der Verkehr ist dadurch ein äußerst lebhafter. Durch die starke Frequenz entspricht der jetzige Zustand nicht mehr den Anforderungen und ist die Gemeinde bereit, diesen Communalweg zum bezirksstraßenmäßigen Umbau zu bewerkstelligen, wenn ihr aus dem Bezirksstraßenfonds pro laufende Ruthe ein Zuschuß von 3 Thlr. bewilligt werden könne und ihr die Garantie der demnächstigen Uebernahme als Bezirksstraße zu Theil werde. Da der Weg, um ihn als Bezirksstraße auszubauen, eine Erbreiterung von 4 Fuß, eine neue Kiesstärke von 9 Zoll und eine Baumpflanzung erfordert, werden sich die Kosten approximativ wie folgt herausstellen:

a, Grundentschädigung:

2161 Ruthen × 4 Fuß = 720 2/3 Ruthen à 1 2/3 Thlr. = Thlr. 1200 Sg. 16 Pf. 8

b, Steinbahn:

2161 Schachtruthen Kies zu fördern und anzufahren à 2 1/2 Thlr. = Thlr. 5905 „ — „ —

2161 Schachtruthen Kies einzubauen und zu planiren à 4 Sgr. = Thlr. 288 „ 4 „ —

2161 laufende Ruthen Gräben und die Bankette zu reguliren à 6 Sgr. = Thlr. 432 „ 6 „ —

c, Baumpflanzung:

2161 Stück Ahorn, Ebereschen, Linden oder Kirschenpflanzen zu pflanzen

incl. Beschaffung derselben, Bedornung und Arbeitslohn à 5 Sgr. = Thlr. 360 „ 5 „ —

Summa Thlr. 8186 „ 1 „ 8

Die genannten 3 Gemeinden Quadrath-Zehendorf, Hemmersbach und Möderath gehören, wie bekannt, zu den ärmsten der Rheinprovinz und sind, da sie andere Wege zu unterhalten und für andere Bedürfnisse Sorge tragen müssen, wirklich nicht in der Lage, diesen Weg ferner zu unterhalten. Die Gemeinde Hemmersbach besitzt kein Communal-Vermögen, muß ihre Bedürfnisse nur durch Umlage erzielen, hat von dem Ausbau des quäst. Weges noch eine Schuld von 1120 Thlr. zu 4% und eine andere von 400 Thlr. zu 5% zu verzinsen, und ist genöthigt, ein neues Pfarrhaus zu bauen. Die Communalsteuern in der Gemeinde Hemmersbach betragen 130% und ist auch nicht abzusehen, wenn dieselben sich vermindern werden. Was die Gemeinde Möderath betrifft, so hat dieselbe ebenfalls, mit Ausnahme einer kleinen schlechten Haide, kein Communal-Vermögen,

zahlt an Communalsteuern 140%, besitzt eine Schuldenlast von 1400 Thlr., bezieht einen Staatszuschuß von 120 Thlr. jährlich zum Gehalt der Lehrerin und einen solchen von 80 Thlr. zum Gehalt des Lehrers. Alle drei Gemeinden bestehen, mit Ausnahme einiger wenigen mittelmäßigen Ackerleute nur aus geringen und ganz armen Tagelöhnern, von welchen Letzteren sogar viele wegen Mangel an Arbeit in der Gemeinde selbst auswärts ihre Beschäftigung suchen müssen. Außerdem, daß der quäst. Weg von täglichen und regelmäßigen Omnibusfahrten zwischen Bergheim und der Station Horrem frequentirt wird, soll auch noch mit dem 1. Januar k. Js. ab eine Postverbindung zwischen Kerpen und Bergheim mit der Station Horrem eingerichtet werden.

Aus diesen Gründen und da der quäst. Communalweg lediglich nur von fremdem Fuhrwerk und für den allgemein öffentlichen Verkehr frequentirt wird und dient, glaubt der Gemeinderath seine Bitte wohl nicht für unbegründet und unbillig zu halten und bittet hiermit die höhere Behörde, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß entweder aus Staatsfonds oder aus dem quäst. Bezirksstraßenfonds der Gemeinde der beantragte Zuschuß bewilligt werde, ist dann bereit, sofort diesen Weg als Bezirksstraße auszubauen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Gemeinderath:

(gez.) Hugo Graf Weißel von Gumnich. P. Schmitz. J. P. Schlickum.
Jof. Berg. G. Ripp. Johann Hahn. Th. Hoch. Math. Durst. B. Niegard.

Nr. 17.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Der sechszehnte Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner diesjährigen Diät die Aufnahme der Düren-Wollersheimer Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen zu befürworten beschlossen.

Diese Straße, welche eine Gesammtlänge von 5597 Ruthen hat, verbindet die Bürgermeistereien Düren, Stockheim, Drove, Niedeggen und Wollersheim, Kreisess Düren, mit der Kreisstadt Düren und der Düren-Gemeinder Bezirksstraße und hat dadurch, daß dieselbe diesem gebirgigen Theile des Kreises den inneren und durchgehenden Verkehr vermittelt, eine besondere Bedeutung für die ganze Gegend.

Die treuehorsaamsten Stände wagen es daher, Euer Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzulegen,

die Aufnahme dieser Straße in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1862.

Nr. 18.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände des 16. rheinischen Prov.-Landtages haben den bei ihnen eingebrachten Antrag:

Aufnahme der Düren-
Wollersheimer Straße
in die Reihe der Be-
zirksstraßen.

Aufnahme der Echternacher-
Brück-Wallendorfer Prämienstraße
unter die Bezirks-
straßen.

um Aufnahme der Prämienstraße von Echternacher = Brücke über Wallendorf in die Reihe der Bezirksstraßen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Diese 4605 Ruthen lange Strecke bildet den wichtigsten Communicationsweg auf preussischer Seite längs des Luxemburger Großherzogthums und ist die einzig ausgebaute directe Verbindung der Städte Echternach und Diekirch und leiſtet dem landwirthschaftlichen, sowie sonstigen öffentlichen Verkehre außerordentliche Dienste.

Auch hat sich die großherzogliche Regierung beim Anschlusse Luxemburgs an den Zollverein den Ausbau dieser Strecke auf Preussischem Gebiete ausbedungen.

Durch die Anlage der Trier-Luxemburger Eisenbahn über Diekirch hat sich die Frequenz dieser Straße der Art vermehrt, daß die betreffenden mittellosen Gemeinden die Unterhaltungskosten ferner nicht mehr zu bestreiten vermögen.

Die treugehorfamsten Stände des 16. rheinischen Prov.-Landtages, die Wichtigkeit dieser Straße erkennend, unterbreiten Euer Königlich Majestät daher die allerunterthänigste Bitte:

die Aufnahme der Prämienstraße von Echternacher = Brücke, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau, in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht erstarben zc.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1862.

